

Volume-VIII

STRABAG

JV of STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH and STRABAG AG

Mumbai Trans Harbour Link Project, Package-4

Design, Supply, Installation, Testing and Commissioning of Intelligent Transport System (ITS), Toll Management System, Electrical works, Highway and Bridge streetlighting system, Construction of Toll Plazas and Administrative Buildings including Command Control Centre

Bid Documents



INDEX

S no	Particulars	Page No.
01.00	Form CHK	1
02.00	Letter of Technical Bid	4
03.00	Tender Fee (Payment Details)	7
04.00	Bid Security	9
05.00	Form ACK	14
06.00	Form ELI-1 Applicant Information Form (JV)	
	Attachments to Form ELI-1	17
06.01	Letter of Intent to enter in JV Agreement	20
07.00	Form ELI - 2: Bidder's Party Information (STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH)	23
	Attachments to Form ELI-2	
07.01	Power of Attorney	25
07.02	Incorporation Certificate / MOA & AOA / Board Resolution	32
07.03	Organizational Chart	45
07.04	List of Board of Directors	47
07.05	Share Holding Pattern	49
08.00	Form ELI - 2: Bidder's Party Information (STRABAG AG)	51
	Attachments to Form ELI-2	
08.01	Power of Attorney	53
08.02	Incorporation Certificate / MOA & AOA / Board Resolution	60
08.03	Organizational Chart	139
08.04	List of Board of Directors	141
08.05	Share Holding Pattern	143
09.00	Form ELI - 2: Bidder's Party Information (EKFON India Private Limited)	145
	Attachments to Form ELI-2	
09.01	Incorporation Certificate / MOA & AOA	147
09.02	Power of Attorney	236
	09.02.01 Board Resolution	239
09.03	Organizational Chart	241
09.04	List of Board of Directors	243
09.05	Share Holding Pattern	245
09.06	Letter of undertaking to be a specialist Subcontractor	247



INDEX

S no	Particulars	Page No.
10.00	Form ELI - 2: Bidder's Party Information (Gajra Infra Pvt Ltd.)	249
	Attachments to Form ELI-2	
10.01	Incorporation Certificate / MOA & AOA	251
10.02	Organizational Chart	258
10.03	List of Board of Directors	260
10.04	Share Holding Pattern	262
10.05	Letter of undertaking to be a specialist Subcontractor	264
11.00	Form ELI - 2: Bidder's Party Information (Ascent Engineers & Infrastructure India Pvt Ltd)	266
	Attachments to Form ELI-2	
11.01	Incorporation Certificate / MOA & AOA	268
11.02	Power of Attorney	292
11.03	Organizational Chart	297
11.04	List of Board of Directors	299
11.05	Share Holding Pattern	301
11.06	Letter of undertaking to be a specialist Subcontractor	303
12.00	Form ELI - 2: Bidder's Party Information (N.A. Construction Pvt Ltd)	305
	Attachments to Form ELI-2	
12.01	Incorporation Certificate / MOA & AOA	307
12.02	Power of Attorney	341
12.03	Organizational Chart	348
12.04	List of Board of Directors	350
12.05	Share Holding Pattern	352
12.06	Letter of undertaking to be a specialist Subcontractor	354
13.00	Form CON: Historical Contract Non-Performance (STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH)	356
14.00	Form CON: Historical Contract Non-Performance (STRABAG AG)	360
15.00	Form FIN - 1: Financial Situation (STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH)	365
	Attachments to Form FIN - 1	
15.01	Certificate from Statutory Auditor	369
15.02	Financial statements for the 5 years (2020-2016)	373
	15.02.01 Financial Statement FY - 2020	374



INDEX

S no	Particulars		Page No.
	15.02.02	Financial Statement FY - 2019	417
	15.02.03	Financial Statement FY - 2018	459
	15.02.04	Financial Statement FY - 2017	510
	15.02.05	Financial Statement FY - 2016	562
16.00	Form FIN - 1: Financial Situation (STRABAG AG)		617
	Attachments to Form FIN - 1		
	16.01	Certificate from Statutory Auditor	621
	16.02	Financial statements for the 5 years (2020-2016)	625
	16.02.01	Financial Statement FY - 2020	626
	16.02.02	Financial Statement FY - 2019	747
	16.02.03	Financial Statement FY - 2018	891
	16.02.04	Financial Statement FY - 2017	1038
	16.02.05	Financial Statement FY - 2016	1205
17.00	Form FIN - 2: Average Annual Turnover (STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH)		1370
	Attachments to Form FIN - 2		
	17.01	Certificate from Statutory Auditor	1372
	17.02	Balance Sheet & P&L for the 10 years (2020-2011)	1376
	17.02.01	Financial Statement FY - 2020	1377
	17.02.02	Financial Statement FY - 2019	1380
	17.02.03	Financial Statement FY - 2018	1383
	17.02.04	Financial Statement FY - 2017	1386
	17.02.05	Financial Statement FY - 2016	1389
	17.02.06	Financial Statement FY - 2015	1392
	17.02.07	Financial Statement FY - 2014	1395
	17.02.08	Financial Statement FY - 2013	1398
	17.02.09	Financial Statement FY - 2012	1401
	17.02.10	Financial Statement FY - 2011	1405
17.00	Form FIN - 2: Average Annual Turnover (STRABAG AG)		1431
	Attachments to Form FIN - 2		
	18.01	Certificate from Statutory Auditor	1433
	18.02	Balance Sheet & P&L for the 10 years (2020-2011)	1437



INDEX

S no	Particulars		Page No.
	18.02.01	Financial Statement FY - 2020	1438
	18.02.02	Financial Statement FY - 2019	1444
	18.02.03	Financial Statement FY - 2018	1450
	18.02.04	Financial Statement FY - 2017	1456
	18.02.05	Financial Statement FY - 2016	1462
	18.02.06	Financial Statement FY - 2015	1468
	18.02.07	Financial Statement FY - 2014	1474
	18.02.08	Financial Statement FY - 2013	1480
	18.02.09	Financial Statement FY - 2012	1486
	18.02.10	Financial Statement FY - 2011	1492
19.00	Form FIR - 1: Financial Resources (STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH)		1498
20.00	Form FIR - 1: Financial Resources (STRABAG AG)		1503
21.00	Form FIR - 2: Current Contract Commitments (STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH)		1508
22.00	Form FIR - 2: Current Contract Commitments (STRABAG AG)		1511
23.00	Form FIR - 2: Current Contract Commitments (EKFON India Private Limited)		1514
24.00	Form FIR - 2: Current Contract Commitments (Gajra Infra Pvt Ltd.)		1517
25.00	Form FIR - 2: Current Contract Commitments (Ascent Engineers & Infrastructure India Pvt Ltd)		1519
26.00	Form FIR - 2: Current Contract Commitments (N.A. Construction Pvt Ltd)		1521
27.00	Form EXP-4.1 General Construction Experience (STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH)		1529
28.00	Form EXP-4.1 General Construction Experience (STRABAG AG)		1534
29.00	Electrical License		1537
	29.01	Electrical License for STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH	1538
	29.02	Electrical License for STRABAG AG	1540
30.00	Form EXP - 4.2(a) Specific Construction Experience		1554
	30.01	Project - Klaus	1555
	30.02	True copy of the completion certificate	1559
	30.03	Project - Langen	1562
	30.04	True copy of the completion certificate	1566
31.00	Form EXP - 4.2(b) Specific Construction Experience in Key Activities		1569
	31.01	Key Activity No. (1)	



INDEX

S no	Particulars	Page No.
	31.01.01 Project 1 (Hyderabad ORR HTMS Project)	1571
	31.01.02 True copy of the completion certificate	1574
	31.01.03 Project 2 (NOIDA HTMS Project)	1576
	31.01.04 True copy of the completion certificate	1579
	31.01.05 Project 3 (Yamuna HTMS Project)	1581
	31.01.06 True copy of the completion certificate	1584
	31.01.07 Project 4 (Aligarh Smart City Project)	1586
	31.01.08 True copy of the completion certificate	1589
	31.01.09 Project 5 (Tumakuru Smart City Project)	1593
	31.01.10 True copy of the completion certificate	1596
	31.01.11 Project 6 (DnD Project)	1600
	31.01.12 True copy of the completion certificate	1603
31.02	Key Activity No. (2)	1605
	31.02.01 Project 1 (Hyderabad ORR TMS Project)	1607
	31.02.02 True copy of the completion certificate	1610
	31.02.03 Project 2 (GRICL Project)	1612
	31.02.04 True copy of the completion certificate	1615
	31.02.05 Project 3 (BETPL Project)	1618
	31.02.06 True copy of the completion certificate	1621
	31.02.07 Project 4 (Yamuna Express Way Project)	1624
	31.02.08 True copy of the completion certificate	1627
	31.02.09 Project 5 (PSEPL Project)	1630
	31.02.10 True copy of the completion certificate	1633
	31.02.11 Project 6 (GVK Deolikota Project)	1645
	31.02.12 True copy of the completion certificate	1648
31.03	Key Activity No. (3)	1651
	31.03.01 Project 1 (Klaus Project)	1652
	28.03.02 True copy of the completion certificate	1655
31.04	Key Activity No. (4)	1660
	31.04.01 Project 1 (Klaus Project)	1661
	31.04.02 True copy of the completion certificate	1664



INDEX

S no	Particulars	Page No.
	31.04.03 Project 2 (Langen Project)	1667
	31.04.04 True copy of the completion certificate	1670
	31.04.05 Project 3 (Oswaldiberg Project)	1673
	31.04.06 True copy of the completion certificate	1676
31.05	Key Activity No. (5)	1679
	31.05.01 STRABAG AG Project 1 (ORBI Tower, TownTown)	1681
	31.05.02 True copy of the completion certificate	1684
	31.05.03 STRABAG AG Project 2 (Pavilions Parliamentary)	1687
	31.05.04 True copy of the completion certificate	1690
	31.05.05 Subcontractor 2 - N.A. Construction Pvt Ltd Project 1 (Vasai Virar City Municipal Corporation)	1693
	31.05.06 True copy of the completion certificate	1695
	31.05.07 Subcontractor 3 - Gajra Infra Pvt Ltd. Project 1 (IL&FS Khed Sinnar Expressway)	1701
	31.05.08 True copy of the completion certificate	1704
	31.05.09 Subcontractor 3 - Gajra Infra Pvt Ltd. Project 2 (Ashoka)	1722
	31.05.10 True copy of the completion certificate	1725
	31.05.11 Subcontractor 4 - Ascent Engineers & Infrastructure India Pvt Ltd Project 1 (Gammon Tumakur - Haveri)	1731
	31.05.12 True copy of the completion certificate	1734
	31.05.13 Subcontractor 4 - Ascent Engineers & Infrastructure India Pvt Ltd Project 2 (GMR)	1736
	31.05.14 True copy of the completion certificate	1739
	31.05.15 Subcontractor 4 - Ascent Engineers & Infrastructure India Pvt Ltd Project 3 (NHAI Guabari Toll Plaza)	1741
	31.05.16 True copy of the completion certificate	1744
	31.05.17 Subcontractor 4 - Ascent Engineers & Infrastructure India Pvt Ltd Project 4 (NHAI Surjapur Toll Plaza)	1746
	31.05.18 True copy of the completion certificate	1749
32.00	Technical Proposal	1751
32.01	Site Organization	1751
	Form PER-1	



INDEX

S no	Particulars		Page No.
	32.01.01	Form PER-2 - Project Manager	1758
	32.01.02	Form PER-2 - Deputy Project Manager	1763
	32.01.03	Form PER-2 - Design Manager	1770
	32.01.04	Form PER-2 - Construction Manager - Intelligent Transport System (ITS) and Toll Management System	1779
	32.01.05	Form PER-2 - Construction Manager – Electrical Works	1783
	32.01.06	Form PER-2 - Construction Manager – Civil and Buildings	1787
	32.01.07	Form PER-2 - Planning Engineer	1792
	32.01.08	Form PER-2 - Safety (Accident Prevention) Officer	1796
	32.01.09	Form PER-2 - Environment Specialist	1799
	32.01.10	Form PER-2 - Contract Specialist	1809
	32.01.11	Form PER-2 - Quality Assurance Manager	1814
	32.01.12	Form PER-2 - Administration Officer	1821
32.02	Method Statement		1827
	32.02.01	Traffic Management System & Toll Management System Toll Management System	1828
	32.02.02	MEP System	2023
32.03	Mobilization Schedule		2182
	32.03.01	Equipment List	2184
	32.03.02	Form EQU	2189
	32.03.03	Form MAN	2194
	32.03.04	Catalogues and Drawings	2206
32.04	Construction Schedule		2337
32.05	Preliminary/Bidding Design		2352
32.06	Safety Plan / Environmental Management Plan / Health Plan		2459
32.07	Quality Assurance Plan		2570
32.08	Form SOG		2643
32.09	Form SPA: Spare Parts		2645
32.10	Form SUB		2647



Form ELI - 2: Bidder's Party Information
(N A Construction Pvt. Ltd)

Incorporation Certificate / MOA & AOA
Power of Attorney
Organizational Chart
List of Board of Directors
Share Holding Pattern
Letter of Undertaking to be a specialist contractor





N A Construction Pvt. Ltd.

M/s. N A Construction Pvt. Ltd.
 Head Off. : 701, Headquarters,
 Sant Dnyaneshwar Marg,
 Opp. Chetana College, Bandra East,
 Mumbai 400 051.
 Email : na_construction@rediffmail.com.
na_construction@yahoo.in
 Contact no. : 7034540728.

Form ELI - 2: Bidder's Party Information

Date: 26/11/2021

IFB No.: MMRDA/ENG1/0002561

Page 01 of 01 pages

1. Bidder's name: JV of STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH and STRABAG AG
2. Bidder's Party legal name: (Specialized subcontractor): N A Construction Pvt Ltd
3. Bidder's Party country of registration: INDIA
4. Bidder's Party year of incorporation: 2009
5. Bidder's Party legal address in country of registration: 701, Headquarters, Sant Dnyaneshwar Marg, Opp. Chetana College, Bandra East, Mumbai 400 051.
6. Bidder's Party authorized representative information Name: Mr. Nasirali Madraswala Address: 1201, Nensey CHSL, TPS IV, 3rd Road, Bandra West, Mumbai - 400050. Telephone/Fax numbers: 9821119702 E-mail address: na_construction@rediffmail.com
7. Attached are copies of original documents of: <input checked="" type="checkbox"/> Articles of Incorporation (or equivalent documents of constitution or association), and/or registration documents of the legal entity named above, in accordance with ITB 4.3.
8. Included are the organizational chart, a list of Board of Directors, and the beneficial ownership.
9. Included is a letter of undertaking to be a specialist Subcontractor to the Bidder.



For N A Construction Pvt. Ltd.

Authorized Signatory





प्रारूप 1
पंजीकरण प्रमाण-पत्र

कार्पोरेट पहचान संख्या: U45200MH-2009PTC192764 2009 - 2010

मैं यहाँ घोषणा करता हूँ कि निम्नलिखित

N A CONSTRUCTION PRIVATE LIMITED

का पंजीकरण, कम्पनी अधिनियम, 1956 (1956 का 1) के अंतर्गत आज किया जा रहा है और यह कम्पनी प्राइवेट लिमिटेड है।

यह प्रमाण-पत्र आज दिनांक सत्तरवाँ मई दो हजार नौ बी सैर इस्वीय में मुंबई में जारी किया जा रहा है।

Form 1
Certificate of Incorporation

Corporate Identity Number: U45200MH2009PTC192764 2009 - 2010

I hereby certify that N A CONSTRUCTION PRIVATE LIMITED is this day incorporated under the Companies Act, 1956 (No. 1 of 1956) and that the company is private limited.

Given under my hand at Mumbai this Twenty Seventh day of May Two Thousand Nine.



(VIJAYA NAGORAO KHANDARE)

जयदास कम्पनी रजिस्ट्रार / Assistant Registrar of Companies

महाराष्ट्र, मुंबई
Maharashtra, Mumbai

Mailing Address as per record available in Registrar of Companies office

N A CONSTRUCTION PRIVATE LIMITED
403, Om Palace, 4th Floor, Dr. Ambedkar Road, Baroque Naxon Hotel, Nr. Khar Gymkhana,
Khar - 400052,
Maharashtra, INDIA



MEMORANDUM OF ASSOCIATION



THE COMPANIES ACT, 1956
COMPANIES LIMITED BY SHARES
MEMORANDUM OF ASSOCIATION
OF

NA CONSTRUCTION PRIVATE LIMITED

- I. The name of the Company is NA CONSTRUCTION PRIVATE LIMITED
- II. The Registered Office of the Company will be situated in the State of Maharashtra i.e. within the jurisdiction of Registrar of Companies, Maharashtra at Mumbai.

The objects for which the Company is established are :

A). THE MAIN OBJECTS OF THE COMPANY TO BE PURSUED BY THE COMPANY ON ITS INCORPORATION ARE.

1. To carry on the business of builders, developers, contractors, erectors, constructors of buildings, bungalows, houses, apartments, structures of residential, office and industrial institutions, development of Housing Scheme, townships, holiday resorts, hotels, motels and in particular preparing building sies, construction, re-construction, crecting, alering, improving, enlarging, developing, decorating, furnishing and maintaining of structures, flats, houses, now houses, farms, factories, workshops, warehouses, garages, go-downs industrial homes, offices, hospitals, clinics, and commercials establishment % to purchase for development or for resale, lands, buildings, houses, structures for Government (central or state or local) or semi Government of Government undertaking or private / autonomous entity.

B) THE OBJECTS INCIDENTAL OR ANCILLARY TO THE ATTAINMENT OF THE MAIN OBJECTS.

2. To purchase, to take in exchange or on lease, rent, hire, occupy, allot, to be occupied or acqire and use any freehold, leasehold or other immovable property, residential and / or office flats and lands, estates, plantation, shop warehouses, show-rooms work-shops, easements, offices, building, premises, machinery, plant and works or any other rights or other interests in any land, building and premises immovable or movable, real or personal property, either in consideration of a gross sum or of a rent charged in cash, services oron perpetual lease, rent in the manner aforesaid or party in one way or another or other.



Page 1 of 13
For NA CONSTRUCTION PVT. LTD

[Handwritten Signature]

Director



3. To render consultancy services, act as Consultants and give advice in all matter concerning the businesses for the attainment of the main object of the Company
4. To enter into contracts, agreements and arrangements with any other person, firm, company, or body corporate on behalf of the Company for any of the objects for which Company is formed.
5. To open new branches in India or abroad to facilitate the business & for attainment of main object of the Company
6. To appoint, hire and depute consultants, employees in India or abroad for the attainment of the main object of the Company.
7. Subject to the provisions of the Companies Act, 1956, to pay out of the funds of the company all expenses which are lawfully incurred with respect to the promotion, formation and registration of the Company or the issue of its capital including brokerage and commission for obtaining application, placing or underwriting or procuring the underwriting of shares, debentures or other securities of the company or in setting up the business or any unit or undertaking of the company.
8. To purchase acquire or take over the whole or any part of the buiness, profession, goodwill, property, contracts, agreements, right privileges, effects and liabilities of any person, firm or company carrying on or proposing to carry on or ceasing to carry on similar business, profession or activity which he Company is authorized to carry on, upon such terms and subject to such stipulations and conditions and at or for such price or consideration (if any) in money, shares money worth or may be deemed fit.
9. To lease out lands acquired by the company to tenants for industrial, commercial or any other lawful purpose connected with the business of the company and to extend or terminate such lease or to deal with the same in any manner as the company may think fit.
10. To improve, manage, develop, mortgage, charge, sell, transfer, exchange, lease or under lease, surrender, deal with, dispose off all or any part of the buiness, immovable or movable property rights and on such terms and effects for the time being of the company in such manner and on such terms and for purpose as the company may deem fit.



11. To apply for purchase or acquire and protect, prolong and renew whether in India or elsewhere any patents, rights, licenses, concessions, trade-marks, designs and the likes especially in engineering, electrical and electronic goods conforming any exclusive or non-exclusive or limited rights of use of any secret or other information as to any invention, process or privileges which may seem capable of being used for the purpose of the company.
12. To promote any other Company having similar objects for the purpose of acquiring the whole or any part of the business or property and undertaking any liability of this company or undertaking.
13. To enter into partnership or any arrangement for sharing profits, union of interest, cooperation, joint-venture, reciprocal concession or otherwise, with any other company or person to carry on similar business or transaction and to lend money to and guarantee without guarantee or deal with the sale.
14. To acquire and undertake the whole or any part of business, good will and the assets of any person, firm or company carrying on or proposing to carrying on any of the business which this company is authorized to carry on and as part of the consideration of such acquisition, to understand all or any of liability of any such person, firm or company or to acquire an interest in amalgamation with or enter into partnership or into any arrangement for sharing profits or for co-operation or for limiting competition or for mutual assistance with any such person, firm or company and to give or accept by way of consideration for any of purpose aforesaid or property acquired, any share, debenture-stock or securities that may be agreed upon and to hold and retain or sell mortgage and deal with any shares, debentures, debentuer-stock or securities so received.
15. To amalgamate with any company or companies having objects altogether or in part similar to those of this company.
16. To apply, form, acquire, and hold any charters, privileges, licenses, monopolies, concessions, patents or other rights or powers from the Indian Government or any other Government of state or any Local Authority of India or elsewhere and to exercise, carry on and work with any power, rights or privilege so obtained.
17. To establish information bureaus and to organize and conduct research work with a view to improve the quality of the products/services of the company and to provide advanced technical know-how and services to the persons engaged in similar business.
18. To adopt such means of making known the business of the Company as may seem expedient and in particular by advertising in the press, by publication of books, magazines, and periodical and by exhibiting on walls, posters or in any other manner and to encourage, promote or organize exhibition, competition, demonstration of any kind, cinema, magic-lanterns or dramatic shows likely to promote the interest of the Company.



Page 3



312

19. To place, reserve or to distribute as bonus shares among the members or otherwise to apply as the company may from time to time think fit, subject to the provisions of law in that behalf, any money received by way of premium on shares or debentures issued at a premium by the Company and any money in respect of forfeited shares, any money arising from the sale by the Company of forfeited share.
20. To distribute any of the property of the Company amongst members in species or kind in the event of winding up, subject to the provisions of the companies Act, 1956.
21. To expend money in experimenting on and testing, improving or seeking to improve any patents rights, inventions, discoveries of which the company may acquire or propose to acquire.
22. To subscribe or contribute or to assist or to guarantee money to charitable, benevolent, religious, scientific, educational, literary, medical, national, public or any other institutional funds, objects or purpose or for any exhibition, industrial fair or display.
23. To give franchises to persons parties and receive royalties, fees, considerations for the same in India and abroad.
24. To acquire from time to time and deal in all such stock in trades, goods, chattels and effects as may be necessary or convenient for any business for the time being of the company.
25. To acquire and secure membership, seal or privilege either in the name of the Company or its nominee or nominees in and of any association, exchanges, market, club or other institution in India or abroad for furtherance of any business, trade or industry.
26. To negotiate loans, equity participation, cash credit or other financial facilities from banks, financial institution and others in connection with the objects of the Company.
27. To acquire or take over similar business or undertakings carried on upon or in connection with any land or buildings which the Company may desire to acquire or become interested in whole or any part of the assets, goodwill or liabilities of such business or undertakings and to carry on the same or dispose off or remove or put an end thereto or deal with the same as may be deemed expedient for the attainment of the objects of the Company.
28. To purchase, sell in freehold ground rents and to make advances upon the security of lands, house, structures and other property or any interest therein and to purchase, the object of the company.



29. To enter into agreement, partnership, or joint venture or collaboration for the business or its development expansion with any party either from India or abroad and pay in cash or in shares of the company or both for consideration of such arrangements.
30. To train or pay for the training in India or abroad of any members or any of the Company's employees or directors or any other candidates in the interests of and for the furtherance of company's objects.
31. To advance money to such persons or Companies and on such terms as may seem Expedient and in particular to persons particular customers or other persons having dealing with the Company and to guarantee the performance of contract or obligation and the panyment of money of or by such persons or companies and generally to give guarantee and ideminties.
32. To work construct, and maintain buildings, works and conveniences of suitable for the purpose of the Company
33. To guarantee the payment of money unsecured or secured by or payable under or in respect of promissory notes, bonds, debenture- steks, mortgages, chares, obligations, instructions and securitites of any Company or of any person, whether incorporated or not and generally to guarantee or become surety for the performance of any contracts or obligations.
34. To vary or dispose of, exchange transfer or alienate any of the Company's investments.
35. To borrow or raise money or secure the payment of money or to receive money at interest or in such manner as the Company may think fit and in particular by the issue of debenture-stock, convertible or not, or perpetual debenture annuities, and in security of any such money so borrowed, raised or received to mortgage, pledge or charge the whole or any part of the property, uncalled capital, by special assignment or in trust as may be expedient and to purchase, redeem or pay of any such securities, as also naked debentures without securitites but subject to payment of principal and interest in the manner to be stipulated in relation to the issue of such debentures.
36. To pay for the property or rights acuired by the Comapny either in cash or fully or partly paid shares including shares with or without perferred or guaranteed rights in respect of dividend or repayment of capital or, or by issue of any securities which the Company has the power to issue, or partly in one mode and partly in another and generally on such terms as lte Company may determine.
37. To establish or promote or concur in establishing, promoting managing and supervising any other company whose object shall include the acquisition and taking over all or any of the assets and liabilities of this Company, or the promotion of which shall be in any manner calculated to advance directly or indirectly the objects of interest of this Company, and to place, acquire, hold or dispose of shares, stocks or securities, issued by or any other obligations of any such Company



38. To nominate directors or managers of any subsidiary Company or of any other Company in which this Company is or may be interested.
39. To enter into or sublet contracts from time to time and upon such terms and conditions as may be thought expedient.
40. To give guarantees and carry on and transact every kind of guarantee and counter guarantee business and in particular to guarantee the payment of principal monies, interests or other money secured or payable under any debentures, bonds, debenture stock, mortgages, contracts, obligations, and securities and the payment of dividends on, and the repayment of the capital or stocks and shares.
41. To convert and resell any shares and securities from time to time belonging to the Company.
42. To enter into any agreement with any Government or authority, supreme, municipal or local, that may seem conducive to the Company' objects or any of them and to obtain from any such Governemtn or authority all rights, concessions and privileges which the Company may think it desirable to obtain, carry out, exercise and comply with any such arrangements, rights, privileges and concessions.
43. To purchase, take on lease, exchange, hire or acquire any immovable or movable property, and riths or privileges which the Company may think necessary or convenient for purpose of its business which may enhance the value of any other property of the Company and in particular any lands, buildings, easements, plant and retain any property to be acquired for the purpose of the Company's buiness purposes or turn the same to account as may seem expedient.
44. To build, construct, alter, improve, maintain, enlarge, pull down remove or replace and to develop, works, manage, carry out any buildings, offices, electric works, shops, stores, chawls, other works and conveniences hich the Company may necessary and convenient for the purpose of the business of the Company to contribute to, subsidze, assist, or take part in any constructions, improvement, mainenance, development working management, carrying out or control thereof, and to join with any other person, firm, or Company in doing any of the above.
45. To employ experts to investigate and examine into conditions, prospects value, character and circumstances of business concerns and undertaking and generally of any assets, property or rights.
46. To amalgamate, to enter into any partnership or into any arrangement fro sharing profits, union of interest, co operation, joint venture or reciprocal concessions or for limiting competition with any person or Company carrying on or engaged in or about to carry on or engage in business or transaction which can be carried on in conjunction therewith.



47. To To acquire and undertake the whole or any part of the business and liabilities, of any person, firm, body corporate or Company carrying on any business, which the Company is authorised, to carry on.
48. To form, promote, subsidize and assist companies and partnership to promote and acquire any concern as a running or purchase any part of assets of any concerns or any company or any interest or share thereof and to pay for the same including its goodwill either in cash / or share and invest the mornis of the Company for said purpose.
49. To sell, lease, mortgage, dispose of the property, assets of undertaking of the Company or any part thereof, for such consideration as the Company may think fit and in particular for shares, stocks, debentures or other securities of any other Company whether or not having objects altogether or in part similar to those of the Company.
50. To let on lease or on hire or dispose of any property belonging to the Company.
51. To pay out of the funds of the Company all expenses which the Company may lawfully pay, with respect to the promotion, formation, and registration of the Company of issue of its capital including brokerage and commission for obtaining for, or taking or procuring the underwriting of shares, debentures or other securities of the Company.
52. To adopt such means of making known the business of the company as may seem expedient and in particular by advertising in the press, by circulars, by purchase and exhibition of works of art or interest, by publication of books and periodicals and by granting prizes, rewards and donations.
53. To establish, provide maintain and conduct or subsidize research laboratories and e perimental workshops for scientific and technical research and experiments and to undertake and carry on scientific and technical rescarches, experiments and test of all kinds to promote studies and researches, inventions by providing, subsidizing endowing or assisting laboratories, workshops, libraries, lectures, meetings and conferences and by providing and contributing to the award of scholarships, prizes, grants to students and generally to encourage, promote and reward studies, researches, investigations, experiments, tests and investions of any kind that may be considered likely to assist any business which the Company is authorized to carry on.
54. To acquirie any such shares, stocks, debenture-stocks, bonds, obligations or securities by original subscription, tender, purchase, exchange to and to subscribe for the same, either conditionally, and to guarantee the subscription thereof and to exercise and enforce all rights und rights conferred by or incidental to the ownership thereof.
55. To draw, make, accept, endorese, discount, execute and issue promissory notes, bill of exchange, bills of lading, warmts, debentures and negotiable instruments or securities and other transferable instuments but not to do banking business as defined in the Banking Regulation Act. 1949.
56. To supply for and to become an authorized dealer in foreign exchange if so perm by the Reserve Bank of India.



Page 7 of 13



57. To make donations to such persons or institutions, either in cash or in kind, as the case may be, which may be directly or indirectly conducive to any of the Company's objects and to remunerate any person or corporation introducing business to this Company, and also to subscribe, contribute, assist to guarantee money for charitable, scientific, religious or benevolent national public or other institutions.
58. To act as principals, franchisers, agents, contractors, (and either alone or in conjunction with others) And to do all such things as are incidental or conducive to the attainment of the above objects.
59. To open current or fixed accounts with any Bank and to pay into and draw money from such accounts.
60. Subject to the provisions of the Companies Act, 1956 to distribute among the members in specie any property of the Company or any proceeds of disposal of any property of the Company in the event of winding up.
61. To purchase or acquire or obtain and enter into any kind of technical, financial and or collaboration agreements with any person, firm or Government, both Central as well as State or in any part of the world, for the purchase or acquisition of technical knowledge, know-how or any other secret, technical or other information.
62. To invest the surplus funds in shares, stocks, debentures, debenture-stocks, bonds, obligations and securities issued or guaranteed by any company constituted and debentures, debenture-stock, bonds, obligations and securities issued or guaranteed by any Government, Sovereign Rulers, Commissioner, public body, or authority supreme, municipal, local or whether at home or abroad and in other investment in such manner as the company may think fit.
63. To create any depreciation fund, reserve fund, sinking fund or any other special fund whether for depreciation or preparing, improving, extending or maintaining any of the properties of the Company, or for purposes conducive to the interest of the Company.
64. To place, to reserve or to distribute as bonus shares among the members to apply as the company may from time to time thinks fit, any money received by way of premium on shares or debentures issued at premium by the Company and any moneys received in respect of forfeited shares.
65. To take part in management, control or supervision or control of business or of any company or undertaking and for that purpose appoint and remunerate any Directors, Accountants or other experts or agents.
66. To pay out of the funds of the Company all expenses which the Company may lawfully pay with respect to the formation and registration of the Company or the issue of its Capital including brokerage and commission.



67. To improve, manage, develop, grant rights or privileges in respect of deal with all or any of the property and rights of the Company
68. To establish and maintain agencies, branch, places and local registers and to procure registration or recognition of the Company and to carry on business in any part of the world and to take such steps as may be necessary to give the company such rights and privileges in any part of the world as are possessed by local companies or partnerships or as may be thought desirable
69. Subject to the provisions of the Companies Act, 1956 or any other enactment in force, to indemnify and to keep indemnified officers, directors, agents, and servants of the Company against proceedings, cost damages, claims and demands in respect of any thing done or omitted to be done by and for, and in the interest of the Company and for any loss, damage, or misfortune whatever and which shall happen in execution of duties of their office or in relation thereto
70. To apply for, promote and obtain any Act of Parliament charter, privileges, concessions, licenses, authorization of any government, state or municipality, provisional order or license of any authority for enabling the Company to carry any of its objects into effect or for extending the Company to carry any of its objects into effect or for extending any of the powers of the Company or for effecting any modification of the constitution of the Company or for any other purpose which may seem directly or indirectly to promote the interest of the Company
71. To acquire and hold shares, debentures, securities which the Company is required to hold under any obligation of any Company, association or public undertaking or issued by any Government, Municipal or local authorities and to sell or dispose of any such shares, debenture bonds, obligations or securities
72. To employ officers clerks, agents, field officers, canvassers, branch officers, auditors, laborers and other servants and brokers and commission agents and to pay and to provide for their payment of such salaries, commission, brokerage or remuneration, as may be found fit, expedient, necessary or desirable
73. To agree to refer to arbitration and to refer to arbitration disputes present or future between the Company and any other company, firm or individual and to submit the same for arbitration to an arbitrator in India or abroad and either in accordance with Indian laws or any other foreign system of law
74. To develop, test, experiment & improve any patents, rights, invention, discoveries, processes information of the Company or which the Company may acquire or propose to acquire and to own intellectual property and business technology and to lease, rent and franchise this technology/property and earn franchisee fee, rental royalty or any other form of remuneration for the same. Intellectual property which include patents, trademarks, brand names, copyrights, whether registered and or applied or otherwise



75. To purchase, to acquire, own, import all materials, substances, appliances machines, containers and such other articles and apparatus and thing capable of being used in the main business and to own, lease and acquire and use facilities of whatever kind as may be conducive to the effective working of the main business of the company.
76. To acquire, build, alter maintain, remove or replace and to work, manage and control any buildings, offices, shops, machinery, and conveniences which may seem necessary to achieve the main object of the company.
77. Subject to permission of appropriate authority to undertake and execute any trust, the undertaking of which may seem to the Company desirable and either gratuitously and vest any real or personal property, rights or interests acquired by or belonging to the company in any person or company on behalf of or for the benefit of the company and with or without any decalred trust in favour of Company.
78. To apply the assets of the Company in any way in or towards the establishment, maintenance or extension of any association, institution or fund in any way connected with any particular trade or business or with trade or commerce and particularly with the trade, including any association, institution or fund for the interest of masters, owners and employers against loss by bad debt, strike, combustion, fire, accident or owners and employers against loss by bad debt, strike, combustion, fire, accident or for the benefit fo any employee, workman or other at any time employed by the Company or any of its predecessors in Business or their families or dependants and whether or not in common with other societies, reading rooms libraries, educational and charitabel institutions, dining and recreation roods, churches, chapels, schools, and hospitals and to grant gratuities, pensions nad allowances and to contribute to any funds raised by public or local subscription for any purpose.
79. To establish and maintain or procure the establishment and maintenance of the contributory or non-contributory pension or superannuation funds for the benefits of and give, procure the giving of donations, gratuities, pensions, allowances or emoluments to any persons who are or were at any time in the employment or service of the Company or allied to or associated with the Company or with any such subsidiary Company or who are or where at any time Direcotrs or officers of the Company as aforesaid and the wives, widows, families and dependants of any such persons and also establish and subscribe to any intitutions, associations, clubs or funds calculated to be for the benefit of or to advance the interest and well-being of the Company or of any such other Company as aforesaid and make payment to or towards the insurance of any such persons as aforesaid and do any of the matters aforesaid, either, alon or in conjunction with any such other company as aforesadi.



C) OTHER OBJECTS NOT INCLUDED IN (A) & (B) above

80. To produce ethanol from corn flour, wheat & to do all necessary activities including buy & sell ethanol, store ethanol by obtaining necessary licenses to utilize the remaining agro-product for relevant purpose.
81. To buy & cultivate land for growing or assisting farmers in growing, sugarcane, assuring supply of sugarcane to sugar factory.
82. To carry on the business of office club wherein office spaces will be provided on rental basis wherein all the amenities pertaining to the functioning of office of inter alia office equipments, office stationery, telecommunication, internet links, office staff whether skilled or unskilled, tables and chairs.
84. To carry on business and to act as merchants, traders, commission agents, buying agents, selling agents, importers, exporters, manufactures, processors in India or anywhere else in the world of all types of industrial chemicals, lubricants, industrial oil, petroleum, petrochemicals, more particularly light diesel oil (LD), furnace oil superior kerosene of (SKO), turpentine oil, linoleum oil, automotive gear lubricants, chain bar lubricant, wire rope lubricant, Automotive transmission fluids, aviation, lubricants, electrical oils, food grade lubricants, hydraulic oils, gas engine oils, greases, heavy duty engine oils, marine engine oils, process oils, rail road engine oils, car motor oils, waxes, anti freeze or coolants, cutting and drawing oil, machining and grinding fluids, rolling oils & base oils.
85. To establish, conduct, own, manage and carry on the business of hotels, restaurants, food stalls, lodging and boarding houses, cafe, taverns, motels, bars, holiday camps, holiday resorts, amusement park, water sports, health resorts, massage parlours, health spa, gymnasium & fitness center, recreation & entertainment club, discotheques, casino and roulette gaming stations, video parlours, catering & refreshment contractors.
86. To carry on the business of manufacturers and contract/ supporting manufacturers and merchants and dealers of aerated waters, mineral waters, juices, squashes, syrups and beverages.
87. To purchase, develop on contractual basis or as primary manufacturers, sell, export, import, distribute, trade or deal in goods, products, solutions, articles related to electronic hardware, computer software and computer hardware including electronic.



equipments programs systems, data and to provide facilities like to undertake activities relating to electronic and computer operations and data processing equipments.

IV. The liability of the members is limited.

V. (i) The Authorized Share Capital of the Company is Rs. 1,00,000/- (Rupees One Lac. Only) divided into 1,000 (One Thousand Only) Equity Shares of Rs. 100/- (Rupees Hundred only) each.



We the several persons, whose names and address, occupations and description are subscribed hereunder are desirous of being to be formed into a company given below, in pursuance of this Memorandum of association and respectively agree to take shares in the capital of the company set opposite to there name respectively.

Name, address, description and Occupation of each subscribers	No of Shares	Signatures of subscriber	Signature of witness with description & occupation
1. Nasirali Asgarali Madraswala Add : 10, Parkreach, 10th Road, TPSN 050, Bandra (West), Mumbai 400050. PAN :AFUPM2789R Occupation _ Business S/o Asgarnali Nomanbhai Madraswala	500 (Five Hundred only)	Sd/-	Sd/- Aamir Khan S/o Ashfaque Khan B/Block Building 3rd Floor, R. No. 37 Astable Street Mumbai-400008
2. Shaheen Nasirali Madraswala Add : 10, Parkreach, 10th Road, TPSN 050, Bandra (West), Mumbai 400050. PAN :AGDPM3706A Occupation _ Business D/o Zoeb Lakadwala	500 (Five Hundred only)	Sd/-	Occupation: Service
(One Thousand Shares)	1000		

DATE : 14-05-2009
PLACE : MUMBAI



Page 13 of 13
For N A CONSTRUCTION PVT. LTD
[Signature]
Director

ARTICLES OF ASSOCIATION



THE COMPANIES ACT, 1956 (1 OF 1956)
 COMPANIES LIMITED BY SHARES
 ARTICLES OF ASSOCIATION
 OF
 NA CONSTRUCTION PRIVATE LIMITED

PRELIMINARY

Application of Table 'A'

1. (a) Regulations in Table A in the first schedule to the Companies Act, 1956 shall apply to this Company except in so far as they are not inconsistent with any of the provisions contained in these regulations and except in so far they are herein after expressly or impliedly excluded or modified.

INTERPRETATION

Interpretation

2. In these regulations unless the context otherwise requires, the words and expressions contained shall bear the same meaning as in the Act or any Statutory modification thereof.

'The Company' or "This Company"

"The Company" or "This Company" means "NA CONSTRUCTION PRIVATE LIMITED"

'The Act'

"The Act" means 'The companies Act, 1956' or any statutory modification or enactment thereof for the time being in force

'Board'

"Board" means a meeting of Board of Directors duly convened and constituted, or as the case may be the Directors assemble at the Board of the Company collectively.

'Capital'

"Capital" means the Share Capital for the time being of the raised or to be raised for the purpose of the Company.

'Directors'

"Directors" means the Directors for the time being of the Company, or as the case may be the Directors assembled at the Board meeting

'Dividend'

"Dividend" includes bonus or interim dividend

'Gender'

"Words importing the masculine gender also include for other modes of representing or reproducing words in visible form

'Month'

"Month" means a calendar month.



Page 1 of 17

For NA CONSTRUCTION PRIVATE LTD.

[Handwritten Signature]

Director



'Office'

"Office" means the registered office for the time being of the company.

'Persons'

Persons include corporation and firms as well as individuals.

'Relative'

Relative means a relative as defined in section 6 of the Companies Act, 1956 including those mentioned in Schedule IA.

'Singular number'

Words importing the singular number include, where the context admits or requires, plural number and vice versa.

'Marginal Notes'

The Marginal Notes hereto shall not affect the consideration thereof. Save as aforesaid, any words or expressions defined in the Act shall, if not inconsistent with the subject or context bear the same meaning in these Articles.

Private Company

The Company is a private Company within the meaning of Section 3(1) (iii) of the companies Act, 1956 and accordingly:

- (a) The right to transfer shares in the company is restricted in the manner hereafter appearing.
- (b) Limits the number of its members to fifty not including
 - i) The person who are in the employment the company
 - ii) Person who having been formally in the employment of the company, were member of the company while in that employment and have continued to be member after the employment ceased and
- (c) prohibits any invitation to the public subscribe for any shares in or debenture of the company
- (d) prohibits any invitation or acceptance of deposits from persons other than its members, directors or their relatives

Provided that were two or more person hold one or more shares in the company jointly, they shall, for the shall, for the purpose of this definition, be treated as single member.

SHRE CAPITAL AND VARIATION OF RIGHTS.

3. (1) The authorizes share capital of the company shall be Rs. One Lakh (100,000/-) divided in to one thousand shares of Rs. 10/- each.
- (2) The subscribed and paid up share capital of the company will be Rs. One Lakh (100,000/-) divided in to one thousand shares of Rs. 10/- each. Subject to the provisions of section 80, any preference shares may, with the sanction of an ordinary resolution, be issued on the terms that they are, or at the option of the company are liable, to be redeemed on such terms and in such manner as the comany before the issue of the shares may, by special resolution, determine.
4. (1) If at any time the share capital is divided into different classes of shares, the rights attached to any class (unless otherwise provided by the terms of issue of the shares of that class) may, subject to the provisions of sections 106 and 107, and whether or



- not the company is being wound up, be varied with the consent in writing of the holders of three-fourths of the issued shares of that class, or with the sanction of a special resolution passed at a separate meeting of the holders of the shares of that class.
- (2) To every such separate meeting, the provisions of these regulations relating to general meetings shall mutatis mutandis apply, but so that the necessary quorum shall be two persons at least holding or representing by proxy one-third of the issued shares of the class in question.
5. The rights conferred upon the holders of the shares of any class issued with preferred or other rights shall not, unless otherwise expressly provided by the terms of issue of the shares of that class, be deemed to be varied by the creation or issue of further shares ranking pari passu therewith.
6. (1) The company may exercise the powers of paying commissions conferred by section 6, provided that the rate percent or the amount of the commission paid or agreed to be paid shall be disclosed in the manner required by that section.
- (2) The rate of the commission shall not exceed the rate of five percent of the price at which the shares in respect whereof the same is paid are issued or an amount equal to five percent of such price, as the case may be.
- (3) The commission may be satisfied by the payment of cash or the allotment of fully or partly paid shares or partly in the one way and partly in the other.
- (4) The company may also, on any issue of share, pay such brokerage as may be lawful.
7. Except as required by law, no person shall be recognized by the company as holding any share upon any trust, and the company shall not be bound by, or be compelled in any way to recognise (even when having notice thereof) any equitable, contingent future or partial interest in any share, or any interest in any fractional part of a share, or (except only as by these regulations or law otherwise provided) any other rights in respect of any share except an absolute right to the entirety thereof in the registered holder.
8. (1) Every person whose name is entered as a member in the register of members shall be entitled to receive within three months after allotment or within two months after the application of the registration of transfer (or within such other period as the conditions of issue shall provide)-
- (a) one certificate for all his shares without payment; or
- (b) several certificates, each for one or more of his shares, upon payment of one rupee for every certificate after the first.
- (2) Every certificate shall be under the seal and shall specify the shares to which it relates and the amount paid up thereon.
- (3) In respect of any share or shares held jointly by several persons, the company shall not be bound to issue more than one certificate, and delivery of a certificate for a share to one of several joint holders shall be sufficient delivery to all such holders.
9. If a share certificate is defaced, lost or destroyed, it may be renewed on payment of such fee, if any, not exceeding two rupees, and on such terms, if any, as to evidence and indemnity and the payment of out-of-pocket expenses incurred by the company in investigating evidence, as the directors think fit.



LIEN

10. (1) The company shall have a first and paramount lien -
- on every share (not being a fully-paid share), for all moneys (whether presently payable or not) called, or payable at a fixed time, in respect of that share; and
 - on all shares (not being fully-paid shares) standing registered in the name of a single person, for all money presently payable by him or his estate to the company; provided that the Board of directors may at any time declare any share to be wholly or in part exempt from the provisions of this clause.
- (2) The Company's lien, if any, on a share shall extend to all dividends payable thereon.
- 10A. The company may sell, in such manner as the Board thinks fit, any shares on which the company has a lien: Provided that no sale shall be made -
- unless a sum in respect of which the lien exists is presently payable, or
 - until the expiration of fourteen days after a notice in writing stating and demanding payment of such part of the amount in respect of which the lien exists as is presently payable, has been given to the registered holder for the time being of the share or the person entitled thereto by reason of his death or insolvency.
11. (1) To give effect to any such sale, the Board may authorise some person to transfer the shares sold to the purchaser thereof.
- The purchaser shall be registered as the holder of the shares comprised in any such transfer.
 - The purchaser shall not be bound to see to the application of the purchase money, nor shall his title to the shares be affected by any irregularity or invalidity in the proceedings in reference to the sale.
12. (1) The proceeds of the sale shall be received by the company and applied in payment of such part of the amount in respect of which the lien exists as is presently payable.
- The residue, if any, shall, subject to a like lien for sums not presently payable as existed upon the shares before the sale, be paid to the person entitled to the shares at the sale.

CALLS ON SHARES

13. (1) The Board may, from time to time, make calls upon the members in respect of any money unpaid on their shares (whether on account of the nominal value of the shares or by way of being payable at less than one month from the date fixed for the payment of the last preceding call.
- Each member shall, subject to receiving at least fourteen days' notice specifying the time or times and place of payment, pay to the company, at the time or times and place so specified, the amount called on his shares.



- (3) A call may be revoked or postponed at the discretion of the Board.
14. A call shall be deemed to have been made at the time when the resolution of the Board authorizing the call was passed and may be required to be paid by installments.
15. The joint holders of a share shall be jointly and severally liable to pay all calls in respect thereof.
16. (1) If a sum called in respect of a share is not paid before or on the day appointed for payment thereof, the person from whom the sum is due shall pay interest thereon from the day appointed for payment thereof to the time of actual payment at five percent per annum or at such lower rate, if any, as the Board may determine.
- (2) The Board shall be at liberty to waive payment of any such interest wholly or in part.
17. (1) Any sum which by the terms of issue of a share becomes payable on allotment or at any fixed date, whether on account of the nominal value of the share or by way of premium, shall, for the purposes of these regulations, be deemed to be a call duly made and payable on the date on which by the terms of issue such sum becomes payable.
- (2) In case of non-payment of such sum, all the relevant provisions of these regulations as to payment of interest and expenses, forfeiture or otherwise shall apply as if such sum had become payable by virtue of a call duly made and notified.
18. The Board -
- (a) may, if it thinks fit, receive from any member willing to advance the same, all or any part of any part of the moneys uncalled and unpaid upon any shares held by him; and
- (b) upon all or any of the moneys so advanced, may (until the same would, but for such the company in general meeting shall otherwise direct, six percent per annum, as may be agreed upon between the Board and the member paying the sum in advance.

TRANSFER OF SHARES

19. (1) The instrument of transfer of any share in the company shall be executed by or on behalf of both the transferor and transferee.
- (2) The transferor shall be deemed to remain a holder of the share until the name of the transferee is entered in the register of members in respect thereof.
20. Subject to the provisions of section 108, the shares in the company shall be transferred in the form No 7B.
21. The Board may, subject to the right of appeal conferred by section, 111, decline to register -
- (a) the transfer of a share, not being a fully-paid share, to a person of whom they do not approve; or
- (b) any transfer of shares on which the company has a lien.
22. The Board may also decline to recognize any instrument of transfer unless -
- (a) a fee of two rupees is paid to the company in respect thereof.



- (b) the instrument of transfer is accompanied by the certificate of the shares to which it relates, and such other evidence as the Board may reasonably require to show the right of the transferor to make the transfer, and
- (c) the instrument of transfer is in respect of only one class of shares
23. Subject to the provisions of section 154, the registration of transfers may be suspended at such time and for such periods as the Board may from time to time determine. Provided that such registration shall not be suspended for more than thirty days at any one time or for more than forty-five days in the aggregate in any year
24. The company shall be entitled to charge a fee not exceeding two rupees on the registration of every probate, letters of administration, certificate of death or marriage, power of attorney, or other instrument.

TRANSMISSION OF SHARES

25. (1) On the death of a member, the survivor or survivors where the member was a joint holder, and his legal representative where he was a sole holder, shall be the only persons recognised by the company as having any title to his interest in the shares.
- (2) Nothing in clause (1) shall release the estate of a deceased joint holder from any liability in respect of any share which had been jointly held by him with other persons.
26. (1) Any person becoming entitled to a share in consequence of the death or insolvency of a member may, upon such evidence being produced as may from time to time properly be required by the Board and subject as hereinafter provided, elect, either -
- (a) to be registered himself as holder of the share; or
- (b) to make such transfer of the share as the deceased or insolvent member could have made.
- (2) The Board shall, in either case, have the same right to decline or suspend registration as it would have had, if the deceased or insolvent member had transferred the share before his death or insolvency.
27. (1) If the person so becoming entitled shall elect to be registered as holder of the share himself, he shall deliver or send to the company a notice in writing signed by him stating that he so elects.
- (2) If the person aforesaid shall elect to transfer the share, he shall testify his election by executing a transfer of the share.
- (3) All the limitations, restrictions and provisions of these regulations relating to the right to transfer and the registration of transfers of shares shall be applicable to any such notice or transfer as aforesaid as if the death or insolvency of the member has not occurred and the notice or transfer were a transfer signed by that member.



28. A person becoming entitled to a share by reason of the death or insolvency of the holder shall be entitled to the same dividends and other advantages to which he would be entitled if he were the registered holder of the share, except that he shall not, before being registered as a member in respect of the share, be entitled in respect of it to exercise any right conferred by membership in relation to meetings of the company. Provided that the Board may, at any time, give notice requiring any such person to elect either to be registered himself or to transfer the share, and if the notice is not complied with within ninety days, the Board may thereafter withhold payment of all dividends, bonuses or other moneys payable in respect of the share, until the requirements of the notice have been complied with.

FORFEITURE OF SHARES

If a member fails to pay any call, or instalment of a call, on the day appointed for payment thereof, the Board may, at any time thereafter during such time as any part of the call or instalment remains unpaid, serve a notice on him requiring payment of so much of the call or instalment as is unpaid, together with any interest which may have accrued.

30. The notice aforesaid shall -
- (a) name a further day (not being earlier than the expiry of fourteen days from the date of service of the notice) on or before which the payment required by the notice is to be made; and
 - (b) state that, in the event of non-payment on or before the day so named, the shares in respect of which the call was made will be liable to be forfeited.
31. If the requirements of any such notice as aforesaid are not complied with, any share in respect of which the notice has been given may, at any time thereafter, before the payment required by the notice has been made, be forfeited by a resolution of the Board to that effect.
32. (1) A forfeited share may be sold or otherwise disposed of on such terms and in such manner as the Board think fit.
- (2) At any time before a sale or disposal as aforesaid, the Board may cancel the forfeiture on such terms as it thinks fit.
33. (1) A person whose shares have been forfeited shall cease to be a member in respect of the forfeited shares, but shall, notwithstanding the forfeiture, remain liable to pay to the company all moneys which, at the date of forfeiture, were presently payable by him to the company in respect of the shares.
- (2) The liability of such person shall cease if and when the company shall have received payment in full of all such moneys in respect of the shares.
34. (1) A duly verified declaration in writing that the declarant is a director, the manager or the secretary, of the company, and that a share in the company has been duly forfeited on a date stated in the declaration, shall be conclusive evidence of the facts therein stated as against all persons claiming to be entitled to the share.



- (2) The company may receive the consideration, if any, given for the share on any sale or disposal thereof and may execute a transfer of the share in favour of the person to whom the share is sold or disposed of
 - (3) The transferee shall thereupon be registered as the holder of the share.
 - (4) The transferee shall not be bound to see to the application of the purchase money, if any, nor shall his title to the share be affected by any irregularity or invalidity in the proceedings in reference to the forfeiture, sale or disposal of the share.
35. The provisions of these regulations as to forfeiture shall apply in the case of non payment of any sum which, by the terms of issue of a share, becomes payable at a fixed time, whether on account of the nominal value of the share or by way of premium, as if the same had been payable by virtue of a call duly made and notified.

CONVERSION OF SHARES INTO STOCK

36. The company may by ordinary resolution -
- (a) convert any paid-up shares into stock; and
 - (b) reconvert any stock into paid-up shares of any denomination.
37. The holders of stock may transfer the same or any part thereof in the same manner as, and subject to the same regulations under which, the shares from which the stock arose might before the conversion have been transferred, or as near thereto as circumstances admit: Provided that the Board may, from time to time, fix the minimum amount of stock transferable, so however that such minimum shall not exceed the nominal amount of the shares from which the stock arose.
38. The holders of stock shall, according to the amount of stock held by them, have the same rights, privileges and advantages as regards dividends, voting at meetings of the company, and other matters, as if they held the shares from which the stock arose, but no such privilege or advantage (except participation in the dividends and profits of the company and in the assets on winding up) shall be conferred by an amount of stock which would not, if existing in shares, have conferred that privilege or advantage.
39. Such of the regulations of the company (other than those relating to share warrants), as are applicable to paid-up shares shall apply to "stock" and "stockholder"

SHARE WARRANTS

40. The company may issue share warrants subject to, and in accordance with, the provisions of section 114 and 115; and accordingly the Board may in its discretion, with respect to any share which is fully paid up, on application in writing signed by the person registered as holder of the share, and authenticated by such



evidence (if any) as the Board may, from time to time, require as to the identity of the person signing the application, and on receiving the certificate (if any) of the share, and the amount of the stamp duty on the warrant and such fee as the Board may from time to time require, issue a share warrant.

41. (1) The bearer of a share warrant may at any time deposit the warrant at the office of the company, and so long as the warrant remains so deposited, the depositor shall have the same right of signing a requisition for calling a meeting of the company, or attending or being entitled to receive any notices from the company, as if his name were inserted in the register of members as the holder of the shares included in the deposited warrant.
- (2) Not more than one person shall be recognised as the holder of the shares included in the deposited warrant.
- (3) The company shall, on two days' written notice, return the deposited share warrant to the depositor.
42. (1) Subject as herein otherwise expressly provided, no person shall, as bearer of a share warrant, sign a requisition for calling a meeting of the company, or attend, or be entitled to receive any notices from the company.
- (2) The bearer of a share warrant shall be entitled in all other respects to the same privileges and advantages as if he were named in the register of members as the holder of the shares included in the warrant, and he shall be a member of the company.
43. The Board may, from time to time, make rules as to the terms on which (if it shall think fit) a new share warrant or coupon may be issued by way of renewal in case of defacement, loss or destruction.

ALTERATION OF CAPITAL

44. The Company may, from time to time, by ordinary resolution increase the share capital by such sum, to be divided all or any of its share capital into shares of larger amount than its existing shares,
- (b) sub-divide its existing shares or any of them into shares of smaller amount than is fixed by the memorandum, subject, nevertheless, to the provisions of clause (d) of sub-section (1) of section 94,
- (c) cancel any shares which, at the date of the passing of the resolution, have not been taken or agreed to be taken by any person
46. The company may, by special resolution reduce in any manner and with and subject to, any incident authorised and consent required by law, -
- (a) its share capital;
- (b) any capital redemption reserve account;
- (c) any share premium account.



GENERAL MEETINGS

47. All general meetings other than annual general meetings shall be called extraordinary general meetings.
48. (1) The Board may, whenever it thinks fit, call an extraordinary general meeting.
- (2) If at any time there are not within India directors capable of acting who are sufficient in number to form a quorum, any director or any two members of the company may call an extraordinary general meeting in the same manner, as nearly as possible, as that in which such a meeting may be called by the Board.

PROCEEDINGS AT GENERAL MEETINGS

49. (1) No business shall be transacted at any general meeting unless a quorum of members is present at the time when the meeting proceeds to business.
- (2) Save as herein otherwise provided, five members present in person (in the case of a public company - two members present in person, in the case of a private company) shall be a quorum.
50. The chairman, if any, of the Board shall preside as chairman at every general meeting of the company.
51. If there is no such chairman, or if he is not present within fifteen minutes after the time appointed for holding the meeting, or is unwilling to act as chairman of the meeting, the directors present shall elect one of their number to be chairman of the meeting.
52. If at any meeting no director is willing to act as chairman or if no director is present within fifteen minutes after the time appointed for holding the meeting, the members present shall choose one of their number to be chairman of the meeting.
53. (1) The Chairman may, with the consent of any meeting at which a quorum is present, and shall, if so directed by the meeting, adjourn the meeting from time to time and from place to place.
- (2) No business shall be transacted at any adjourned meeting other than the business left unfinished at the meeting from which the adjournment took place.
- (3) When a meeting is adjourned for thirty days or more, notice of the adjourned meeting shall be given as in the case of an original meeting.
- (4) Save as aforesaid, it shall not be necessary to give any notice of an adjournment or of the business to be transacted at an adjourned meeting.
54. In the case of an equality of votes, whether on a show of hands or on a poll, the chairman of the meeting at which the shown of hands takes place, or at which the poll is demanded, shall be entitled to a second or casting vote.
55. Any business other than that upon which a poll has been demanded may be proceeded with, pending the taking of the poll.



VOTES OF MEMBERS

56. Subject to any rights or restrictions for the time being attached to any class or classes of shares, - (a) on a show of hands, every member present in person shall have one vote; and (b) on a poll, the voting rights of members shall be as laid down in section 87.
57. In the case of joint holders, the vote of the senior who tenders a vote, whether in person or by proxy, shall be accepted to the exclusion of the votes of the other joint holders. For this purpose, seniority shall be determined by the order in which the names stand in the register of members.
58. A member of unsound mind, or in respect of whom an order has been made by any Court having jurisdiction in lunacy, may vote, whether on a show of hands or on a poll, by his committee or other legal guardian, and any such committee or guardian may, on a poll, vote by proxy.
59. No member shall be entitled to vote at any general meeting unless all calls or other sums presently payable by him in respect of shares in the company have been paid.
60. (1) No objection shall be raised to the qualification of any voter except at the meeting or adjourned meeting at which the vote objected to is given or tendered, and every vote not disallowed at such meeting shall be valid for all purposes.
- (2) Any such objection made in due time shall be referred to the chairman of the meeting, whose decision shall be final and conclusive.
61. The instrument appointing a proxy and the power of attorney or other authority, if any, under which it is signed or a notarized certified copy of that power or authority, shall be deposited at the registered office of the company not less than 48 hours before the time for holding the meeting or adjourned meeting at which the person named in the instrument proposes to vote, or in the case of a poll, not less than 24 hours before the time appointed for the taking of the poll; and in default the instrument of proxy shall not be treated as valid.
62. An instrument appointing a proxy shall be in either of the forms in Schedule IX to the Act or a form as near thereto as circumstances admit.
63. A vote given in accordance with the terms of an instrument of proxy shall be valid, notwithstanding the previous death or insanity of the principal or the revocation of the proxy or of the authority under which the proxy was executed, or the transfer of the shares in respect of which the proxy is given. Provided that no intimation in writing of such death, insanity, revocation or transfer shall have been received by the company at its office before the commencement of the meeting or adjourned meeting at which the proxy is used.

BOARD OF DIRECTORS

64. Unless and until otherwise determined by the company in general meeting the number of director shall not be less than two and not more than twelve including directors nominated by financial institutions. The first directors of the company shall be:
1. Mr Nasirali Asgharali Madraswala and
 2. Mrs. Shaheen Nasirali Madraswala



65. (1) The remuneration of the directors shall, in so far as it consists of a monthly payment, be deemed to accrue from day to day
- (2) In addition to the remuneration payable to them in pursuance of the Act, the directors may be paid all traveling, hotel and other expenses properly incurred by them -
- (a) in attending and returning from meeting of the Board of directors or any committee thereof or general meetings of the company, or
- (b) in connection with the business of the company.
66. The qualification of a director shall be the holding of at least one share in the company
67. The Board may pay all expenses incurred in getting up and registering the company.
68. The company may exercise the powers conferred by section 50 with regard to having an official seal for use abroad, and such powers shall be vested in the Board.
69. The company may exercise the powers conferred on it by sections 157 and 158 with regard to the keeping of a foreign register; and the Board may (subject to the provisions of those sections) make and vary such regulations as it may think fit respecting the keeping of any such register.
70. All cheques, promissory notes, drafts, hundis, bills of exchange and other negotiable instruments, and all receipts for moneys paid to the company, shall be signed, drawn, accepted, endorsed, or otherwise executed, as the case may be, by such person and in such manner as the Board shall from time to time by resolution determine.
71. (1) The Board shall have power at any time, and from time to time, to appoint a person as an additional director, provided the number of the directors and additional directors together shall not at any time exceed the maximum strength fixed for the Board by the articles
- (2) Such person shall hold office only up to the date of the next annual general meeting of the company but shall be eligible for appointment by the company as a director at that meeting subject to the provisions of the Act.

PROCEEDINGS OF BOARD

73. (1) The Board of directors may meet for the despatch of business, adjourn and otherwise regulate its meetings, as it thinks fit
- (2) A Director may, and the manager or secretary on the requisition of a director shall, at any time, summon a meeting of the Board
74. (1) Save as otherwise expressly provided in the Act, questions arising at any meeting of the Board shall be decided by a majority of votes.
- (2) In case of an equality of votes, the chairman of the Board, if any, shall have a second or casting vote



75. The continuing directors may act notwithstanding any vacancy in the Board; but, if and so long as their number is reduced below the quorum fixed by the Act for a meeting of the Board, the continuing directors or director may act for the purpose of increasing the number of directors to that fixed for the quorum, or of summoning a general meeting of the company, but for no other purpose.
76. (1) The Board may elect a chairman of its meetings and determine the period for which he is to hold office.
- (2) If no such chairman is elected, or if at any meeting the chairman is not present within five minutes after the time appointed for holding the meeting, the directors present may choose one of their number to be chairman of the meeting.
77. (1) The Board may, subject to the provisions of the Act, delegate any of its power to committees consisting of such member or members of its body as it thinks fit.
- (2) Any committee so formed shall, in the exercise of the powers so delegated, conform to any regulations that may be imposed on it by the Board.
78. (1) A committee may elect a chairman of its meetings.
- (2) If no such chairman is elected, or if at any meeting the chairman is not present within five minutes after the time appointed for holding the meeting, the members present may choose one of their number to be chairman of the meeting.
79. (1) A committee may meet and adjourn as it thinks proper.
- (2) Questions arising at any meeting of a committee shall be determined by a majority of votes of the members present, and in case of an equality of votes, the chairman shall have a second or casting vote.
80. All acts done by any meeting of the Board or of a committee thereof or by any person acting as a director, shall, notwithstanding that it may be afterwards discovered that there was some defect in the appointment of any one or more of such director or of any person acting as aforesaid, or that they or any of them were disqualified, be as valid as if every such director or such person had been duly appointed and was qualified to be a director.
81. Save as otherwise expressly provided in the Act, a resolution in writing, signed by all the members of the Board or of a committee thereof, for the time being entitled to receive notice of a meeting of the Board or committee, shall be as valid and effectual as if it had been passed at a meeting of the Board or committee, duly convened and held.

MANAGER OR SECRETARY

82. Subject to the provisions of the Act, -
- (1) A manager or secretary may be appointed by the Board for such term, at such remuneration and upon such conditions as it may think fit, and any manager or secretary so appointed may be removed by the Board.
- (2) A director may be appointed as manager or secretary.
83. A provision of the Act or these regulations requiring or authorising a thing to be done by or to a director and the manager or secretary shall not be satisfied by its being done by or to the same person acting both as director and as, or in place of the manager secretary.



THE SEAL

84. (1) The Board shall provide for the safe custody of the seal.
 (2) The seal of the company shall not be affixed to any instrument except by the authority of a resolution of the Board or of a committee of the Board authorised by it in that behalf, and except in the presence of at least two directors and of the secretary or such other person as the Board may appoint for the purpose; and those two directors and the secretary or other person aforesaid shall sign every instrument to which the seal of the company is so affixed in their presence.

DIVIDENDS AND RESERVE

85. The company in general meeting may declare dividends, but no dividend shall exceed the amount recommended by the Board.
86. The Board may from time to time pay to the members such interim dividends as appear to it to be justified by the profits of the company.
87. (1) The Board may, before recommending any dividend, set aside out of the profits of the company such sums as it thinks proper as a reserve or reserves which shall, at the discretion of the Board, be applicable for any purpose to which the profits of the company may be properly applied, including provision for meeting contingencies or for equalising dividends, and pending such application, may, at the like discretion, either be employed in the business of the company or be invested in such investments (other than shares of the company) as the Board may, from time to time, think fit.
 (2) The Board may also carry forward any profits which it may think prudent not to divide, without setting them aside as a reserve.
88. (1) Subject to the rights of persons, if any entitled to shares with special rights as to dividends, all dividends shall be declared and paid according to the amounts paid or credited as paid on the shares in respect whereof the dividend is paid, but if and so long as nothing is paid upon any of the shares in the company, dividends may be declared and paid according to the amounts of the shares.
 (2) No amount paid or credited as paid on a share in advance of calls shall be treated for the purposes of this regulation as paid on the share.
 (3) All dividends shall be apportioned and paid proportionately to the amounts paid or credited as paid on the shares during any portion or portions of the period in respect of which the dividend is paid; but if any share is issued on terms providing that it shall rank for dividend as from a particular date such share shall rank for dividend accordingly.
89. The Board may deduct from any dividend payable to any member all sums of money, if any, presently payable by to any member all sums of money, if any, presently payable by him to the company on account of calls or otherwise in relation to the shares of the company.
90. (1) Any dividend, interest or other money payable in cash in respect of shares may be paid by cheque or warrant sent through the post directed to the registered address of the holder or, in the case of joint holders, to the registered address of that one of the joint holders who is first named on the register of members, or to such person and to such address as the holder or joint holders may in writing direct.



- (2) Every such cheque or warrant shall be made payable to the order of the person to whom it is sent
91. Any one of two or more joint holders of a share may give effectual receipts for any dividends, bonuses or other moneys payable in respect of such share.
92. Notice of any dividend that may have been declared shall be given to the persons entitled to share therein in the manner mentioned in the Act.
93. No dividend shall bear interest against the company.

ACCOUNTS

94. (1) The board shall from time to time determine whether and to what extent and at what times and places and under what conditions or regulations, the accounts and books of the company, or any of them shall be open to the inspection of members not being directors.
- (2) No member (not being a director) shall have any right of inspecting any accounts or books or document of the company except as conferred by law or authorised by the Board or by the company in general meeting.

CAPITALISATION OF PROFITS

95. (1) The company in general meeting may, upon the recommendation of the Board, resolve -
- (a) that it is desirable to capitalise any part of the amount for the time being standing to the credit of any of the company's reserve accounts, or to the credit of the profit and loss account, or otherwise available for distribution; and
- (b) that such sum be accordingly set free for distribution in the manner specified in clause (2) amongst the members who would have been entitled thereto, if distributed by way of dividend and in the same proportions.
- (2) The sum aforesaid shall not be paid in cash but shall be applied, subject to the provision contained in clause
- (3) either in or towards
- (i) paying up any amounts for the time being unpaid on any shares held by such members respectively;
- (ii) paying up in full, unissued shares of the company to be allotted and distributed, credited as fully paid up, to and amongst such members in the proportions aforesaid, or
- (iii) partly in the way specified in sub-clause (i) and partly in that specified in sub-clause (ii).
- (3) A share premium account and a capital redemption reserve account may, for the purposes of this regulation, only be applied in the paying up of unissued shares to be issued to members of the company as fully paid bonus shares
- (4) The Board shall give effect to the resolution passed by the company in pursuance of this regulation.



96. (1) Whenever such a resolution as aforesaid shall have been passed, the Board shall -
- (a) Make all appropriations and applications of the undivided profits resolved to be capitalised thereby, and all allotments and issues of fully paid shares, if any; and
 - (b) generally do all acts and things required to give effect thereto.
- (2) The Board shall have full power -
- (a) to make such provision, by the issue of fractional certificates or by payment in cash or otherwise as it thinks fit, for the case of shares or debentures becoming distributable in fractions; and also
 - (b) to authorise any person to enter, on behalf of all the members entitled thereto into an agreement with the company providing for the allotment to them respectively, credited as fully paid up, of any further shares to which they may be entitled upon such Capitalisation, or (as the case may require) for the payment up by the company on their behalf, by the application thereto of their respective proportions of the profits resolved to be capitalised, of the amounts or any part of the amounts remaining unpaid on their existing shares.
- (3) any agreement made under such authority shall be effective and binding on all such members.

WINDING UP

97. (1) If the company shall be wound up, the liquidator may, with the sanction of a special resolution of the company and any other sanction required by the Act, divide amongst the members, in specie or kind, the whole or any part of the assets of the company, whether they shall consist of property of the same kind or not.
- (2) For the purpose aforesaid, the liquidator may set such value as he deems fair upon any property to be divided as aforesaid and may determine how such division shall be carried out as between the members or different classes of members.
- (3) The liquidator may, with the like sanction, vest the whole or any part of such assets in trustees upon such trusts for the benefit of the contributories as the liquidator, with the like sanction, shall think fit, but so that no member shall be compelled to accept any shares or other securities whereon there is any liability.

INDEMNITY

98. Every officer or agent for the time being of the company shall be indemnified out of the assets of the company against any liability incurred by him in defending any proceedings, whether civil or criminal, in which judgment is given in his favour or in which he is acquitted or in connection with any application under section 633 in which relief is granted to him by the Court.



We the several persons, whose names are given below, are desirous of being formed into a Company in pursuance of these Articles of Association.

Name, address, description and Occupation of each subscribers	No of Shares	Signatures of subscriber	Signature of witness with description & occupation
1. Nasirali Asgarali Madraswala Add : 10, Parkreach, 10th Road, TPSN 050, Bandra (West), Mumbai 400050. PAN : AFUPM2789R Occupation _ Business S/o S/o Asgarali Nomanbhai Madraswala	500 (Five Hundred only)	Sd/-	Sd/- Aamir Khan S/o Ashfaque Khan B/Block Building 3rd Floor, R. No. 37 Astable Street Mumbai-400008 Occupation: Service
2. Shaheen Nasirali Madraswala Add : 10, Parkreach, 10th Road, TPSN 050, Bandra (West), Mumbai 400050. PAN : AGDPM3706A Occupation _ Business D/o Zoeb Lakadwala	500 (Five Hundred only)	Sd/-	
(One Thousand Shares)	1000		

DATE : 14-05-2009

PLACE : MUMBAI

Page 17 of 17
For N A CONSTRUCTION PVT. LTD

Director

Form ELI - 2: Bidder's Party Information
(N A Construction Pvt. Ltd)

Power of Attorney



002327



Monday, March 19, 2012

10:50:47 AM

Original

नोंदणी 39 म.

Regn 39 M

पावती

पावती क्र. : 2916

गावाचे नाव यादरा

दिनांक 19/03/2012

दस्तावेजाचा अनुक्रमांक वदर1 - 02899 - 2012

दस्तावेजाचा प्रकार मुख्यारनामा

सादर करणाराचे नाव: एन ए कन्स्ट्रक्शन प्रा लि तर्फे संचालिका शाहीन नारसरभैली मद्रासवाला

नोंदणी फी	:	100 00
नक्कल (अ. 11(1)), पृष्ठांकनाची नक्कल (अ. 11(2)),	:	360 00
रुजवात (अ. 12) व छायाचित्रण (अ. 13) -> एकत्रित फी (18)	:	460.00
एकूण	रु.	460.00

आपणास हा दस्त अंदाजे 11.05AM ह्या वेळेस मिळेल

(Signature)
दुय्यम निबधक
अधारी 1 (वादा)

बाजार मुल्य: 0 रु.

मोबदला: 0 रु.

भरलेले मुद्रांक शुल्क: 500 रु.

सह दुय्यम निबधक, अंबरी क. 6
मुंबई उपनगर जिल्हा

THIS IS ORIGINAL DOCUMENT
DELIVERED ON..... 19 MAR 2012



342

भारतीय गैर न्यायिक
भारत INDIA

रु. 500



FIVE HUNDRED
RUPEES

पाँच सौ रुपये

Rs. 500

INDIA NON JUDICIAL

राज्य MAHARASHTRA

15 MAR 2012

N 300931

15 MAR 2012

3 MAR 2012

N. A. CONSTRUCTION PVT. LTD.
403 Om Palace,
Harish Jain Chowk,
Dr. Ambedkar Road,
Pali Hill, Khar (West), Mumbai-52

क्रमा. 024683

DEED OF GENERAL POWER OF ATTORNEY

BE IT KNOWN TO ALL, THAT WE N A CONSTRUCTION PRIVATE
LIMITED Through Its Director MRS. SHREENI NARAYAN
MADRASWALA (hereinafter called " the Company") having registered Office at
403, 4th Floor, Om Palace, Harish Jain Chowk, Dr. Ambedkar Road, Pali Hill,
Khar (West), Mumbai - 400 052, hereby appoint MRS. NASIRALI
ASGHARALI MADRASWALA to act jointly of severally in the name and
behalf of the Company in the matters) herein after appearing in the manner la



Tel.: 26470509

SMT. KANCHAN HARSHAD BONGALE

LICENSE STAMP VENDOR LIC. No.: 222/98
Opp. Bandra Court, A.K. Marg, Bandra (East), Mumbai - 400 051

1419

Date: 17/3/12

Bill No.: _____
M/s. **N. A. CONSTRUCTION PVT. LTD.**

S.No.	Description	Quantity	Amount Rs.
1.	403 rd Floor, Om Palace Harish Jain Chowk, Dr. Ambedkar Road, Pal Hill, Khar (W), Mumbai - 400 052 STAMP PAPER	500x1	500/-
2.	COURT FEE STAMPS		5
3.	REVENUE STAMPS		
4.	IMPRESS COURT FEE		
Less Advance			-
Paper Issued on 15/3/12			TOTAL 500

For Kanchan Harshad Bongale

[Signature]
Proprietor

F & O F



बंदरा-१	१४
२०११	६
२०१२	



1. To carry on and execute the business of construction on behalf of the Company of any kind as Contractors, Suppliers and Engineers etc.

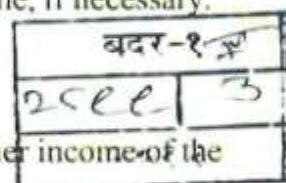
2. To enter into make sign and do all tender documents, contract agreements, bills, work orders, receipts, payments, assignments, Transfer conveyances, assurance instruments and things as may in the opinion of the attorney, be necessary convenient or expedient for carrying on the business of the Company.

3. To open banking accounts of the company in any of the name of the Company and to operate the same on the behalf of the Company and to close the same, if necessary.

4. To receive amounts by way of dividend, interest, rent profits or other income of the Company.

5. To borrow from time to time sums of money and upon such terms as the attorney may think fit, upon security of any of the properties of the Company or the undertaking of other assets of the Company whether movable or immovable.

6. To apply for and get the Company registered under the Income Tax, Sales Tax, Excise or any other law and in this connections to represent the firm before the State or Central Government, Official such as Central Railway, Western Railway, B.M.C., P.W.D., M.H.A.D.A., and other officials or any other Government or Semi-Government Authority.



7. To commence prospectus and defend, compound and abandon all actions proceedings, suits, claims and demands in relation to the business and property of the Company, or other wise in lieu of the affairs of the Company and for such purpose to sign, verify and present any documents, pleadings, or other instruments in writing and to appear and make statements on them or otherwise in relation to the affairs of the Company and to appoint any pleader, agent solicitor or advocate for the said purpose and to obtain in any matter effecting the company.

8. To effect insurance on any of the property, building, goods or other interest of the Company and to pay all premiums and make all claims ion respect of losses and receive the amount of the same.

Handwritten notes in a box: 25000000, 20

9. To appoint agents, employees, work men or other persons and to remove them as and when necessary or expedient any pay such remuneration or wages, bonus or other employments as are usual or customary of necessary in ~~the~~ ^{efficiently carrying} on the business of the Company and to appoint subagents at ~~each~~ ^{each} place or places in this behalf as the attorney may deem for fit or necessary.



10. Generally to act as agent of the Company in relation to the premises and all other matters, which the Company may be interested in or concerned with and on behalf of the Company to execute instruments and do all acts and things as fully and effecting in all respects as the Company could in that behalf.

11. The Company hereby agree to confirm any rectify all acts, deeds and things done by the said attorney or such persons as may be appointed by the said attorney by virtue of this power of attorney on behalf of the Company and the same be deemed to






be done and shall be binding on the Company as if the same has been done by the partner.

IN WITNESS WHEREOF WE AND EVERY ONE OF US HAVE SIGNED THIS POWER OF ATTORNEY, THIS THE 15TH DAY OF MARCH 2012 IN THE PRESENCE OF WITNESS HEREAFTER MENTIONED.

FOR N A CONSTRUCTION PVT. LTD. Through Its Director
MRS. SHAHEEN NASIRALI MADRASWALA

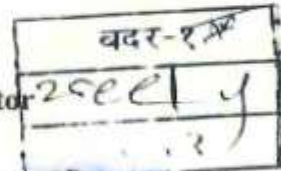





 SIGNATURE OF THE EXECUTANT MRS SHAHEEN NASIRALI MADRASWALA	 LEFT THUMB IMPRESSION	 PI
--	--	---



I ACCEPT THE POWER

FOR N A CONSTRUCTION PVT. LTD. Through Its Director
MR. NASIRALI ASGHARALI MADRASWALA



 SIGNATURE OF THE POWER OF ATTORNEY MR. NASIRALI ASGHARALI MADRASWALA	 LEFT THUMB IMPRESSION	 PI
---	---	--



WITNESS- 1) Name- Bhannu Lal B. Khandalwal

Bhannu Lal B. Khandalwal

2) Name- RAJU G. MALAWADE



Rajul Malawade

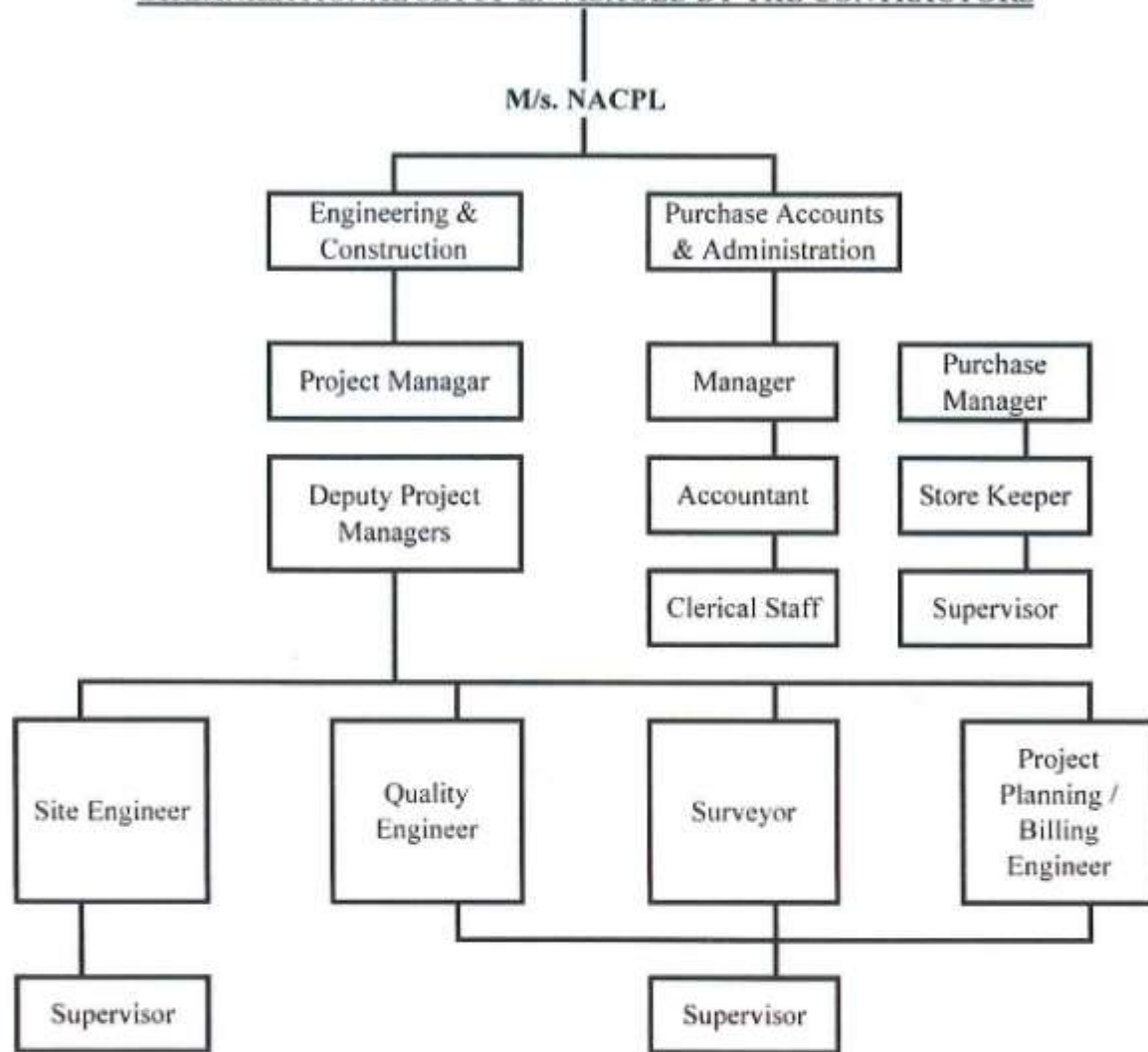


Form ELI - 2: Bidder's Party Information
(N A Construction Pvt. Ltd)

Organizational Chart



ORGANIZATIONAL SETUP ENVISAGED BY THE CONTRACTORS



For N A Construction Pvt. Ltd.

[Handwritten Signature]

Authorized Signatory



Form ELI - 2: Bidder's Party Information
(N A Construction Pvt. Ltd)

List of Board of Directors





N A Construction Pvt. Ltd.

M/s. N A Construction Pvt. Ltd.
Head Off. : 701, Headquarters,
Sant Dnyaneshwar Marg,
Opp. Chetana College, Bandra East,
Mumbai 400 051.

Email : na_construction@rediffmail.com,
na.construction@yahoo.in

Contact no. : 7034540728.

The current list of Directors for N A Construction Private Limited is as below:

Sr No.	Name	Date of Birth	Nationality	Residential Address	Mobile No.
1	Mr. Nasirali Madraswala	27/03/1969	Indian	1201, Nensey CHS LTD, Plot No.11, 3 rd Road ,TPS IV Bandra West Near Almeida Park Mumbai- 400 050	9821119702
2	Mrs. Shaheen Madraswala	05/12/1976	Indian	1201, Nensey CHS LTD, Plot No.11, 3 rd Road ,Bandra West Near Almeida Park Mumbai- 400050	9870019702

For N A Construction Pvt. Ltd.


 Authorised Signatory



Form ELI - 2: Bidder's Party Information
(N A Construction Pvt. Ltd)

Share Holding Pattern





N A Construction Pvt. Ltd.

M/s. N A Construction Pvt. Ltd.
Head Off. : 701, Headquarters,
Sant Dnyaneshwar Marg,
Opp. Chetana College, Bandra East,
Mumbai 400 051.
Email : na_construction@rediffmail.com.
na.construction@yahoo.in
Contact no. : 7034540728.

Beneficial Ownership

Sr. No.	Name and Address of Beneficial Owners	Share holder/ Directors / Other Beneficiaries	DOB	Unique No. of an identification document (PAN / Voter ID/ Aadhaar card etc.)*	Nationality	% of share Holding / Capital / profits ownership in the Company
1	Nasirali Asgarali Madraswala :- 1201, Nensey CHS LTD, Plot No.11, 3 rd Road ,TPS IV Bandra West Near Almeida Park Mumbai- 400 050	Director	27/03/1969	AFUPM2789R	Indian	50%
2	Shaheen Nasirali Madraswala :- 1201, Nensey CHS LTD, Plot No.11, 3 rd Road ,Bandra West Near Almeida Park Mumbai- 400050	Director	05/12/1976	AGDPM3706A	Indian	50%

For N A Construction Pvt. Ltd.


 Authorised Signatory
 


Form ELI - 2: Bidder's Party Information
(N A Construction Pvt. Ltd)

Letter of Undertaking to be a specialist contractor





N A Construction Pvt. Ltd.

M/s. N A Construction Pvt. Ltd.
 Head Off. : 701, Headquarters,
 Sant Dnyaneshwar Marg,
 Opp. Chetana College, Bandra East,
 Mumbai 400 051.
 Email : na_construction@rediffmail.com.
na_construction@yahoo.in
 Contact no. : 7034540728.

Letter of undertaking to be a specialist Subcontractor


Date: 10.12.2021

To:

Mumbai Metropolitan Region Development Authority
 IFB No.: MMRDA/ENG1/0002561
 Bidder's Name: JV of STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH and
 STRABAG AG

We, the undersigned, do hereby declare that we shall work as a specialist Subcontractor with the Bidder JV of STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH and STRABAG AG for Specific Construction Key Activity "Design and Construction of Administrative/Commercial Buildings having built up area of about 4000 sqm, including Complete Architectural, Structural, Mechanical, Electrical, Plumbing & Fire Fighting (ASMEP&F) works" in the Project - IFB No.: MMRDA/ENG1/0002561 for Procurement of Mumbai Trans Harbour Link Project, Package-4 - Design, Supply, Installation, Testing and Commissioning of Intelligent Transport System (ITS), Toll Management System, Electrical works, Highway and Bridge streetlighting system, Construction of Toll Plazas and Administrative Buildings including Command Control Centre.

For N A Construction Pvt. Ltd.


 Authorised Signatory

Name: Mr. Nasirali Madraswala
 Designation: Director



Form CON: Historical Contract Non-Performance
(STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH)



STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH

STRABAG

Form CON: Historical Contract Non-Performance

Date: 08th December 2021

Bidder's Legal Name: JV of STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH and STRABAG AG

Joint Venture Party Legal Name: STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH

IFB No.: MMRDA/ENG1/0002561

Page 01 of 03 pages

1. History of Non-Performing Contracts

Non-Performing Contracts			
<input checked="" type="checkbox"/> Contract non-performance did not occur since 1 st January 2015, in accordance with the Prequalification Documents Section III. Qualification Criteria and Requirements, Sub-Factor 2.2.1.			
<input type="checkbox"/> Contract (s) not performed since 1 st January 2015, in accordance with the requalification Documents Section III. Qualification Criteria and Requirements, Sub-Factor 2.2.1 is (are) indicated below:			
Year	Non-performed portion of Contract	Contract Identification	Total Contract Amount (current value, currency, exchange rate and USD equivalent)
Not Applicable	Not Applicable	Not Applicable	Not Applicable



Handwritten signature and initials over a circular stamp of STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH.



SIV-0101 V04 0001 Blatt 25 03 2016

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH
 Ignaz-Kock-Str 19
 1210 Wien/Osterreich
 www.strabag-iss.com

Tel +43 1 90199-0
 Fax +43 1 90199-19
 iss-office@strabag.com

Refensentandesbank Oberösterreich AG
 IBAN: AT91 3400 0000 0014 1317
 BIC/SWIFT: RZ0004TSLXXX

Sitz: Wien, Handelsgericht Wien FN 79688b, UID Nr.: ATU14754502

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH

STRABAG

2. Pending Litigation

Pending Litigation				
<input checked="" type="checkbox"/> No pending litigation in accordance with the Prequalification Documents Section III. Qualification Criteria and Requirements, Sub-Factor 2.2.2.				
<input type="checkbox"/> Pending litigation in accordance with the Prequalification Documents Section III. Qualification Criteria and Requirements, Sub-Factor 2.2.2 is indicated below.				
Year of dispute	Amount in dispute (currency)	Outcome as Percentage of Net Worth	Contract Identification	Total Contract Amount (current value, currency, exchange rate and USD equivalent)
Not Applicable	Not Applicable	Not Applicable	Not Applicable	Not Applicable



Handwritten signature and a circular stamp of STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH.

Bv-0101-V04.doc: Stand 25.05.2016

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH
 Ignaz-Koock-Str. 19
 1210 Wien-Osterrich
 www.strabag-iss.com

Tel +43 1 90199-0
 Fax +43 1 90199-19
 sss-office@strabag.com

Raffeserbank Oberösterreich AG
 IBAN: AT91 3400 0000 0014 1317
 BIC: SWIFT: RZQOAT2LXXX

Sitz: Wien, Handelsgericht Wien: FN 79688p, UID Nr.: ATU14764502

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH

STRABAG

3. Litigation History

Litigation History		
<input checked="" type="checkbox"/> No court/arbitral award decisions against the Bidder since 1 st January 2015 in accordance with the Prequalification Documents Section III. Qualification Criteria and Requirements, Sub- Factor 2.2.3.		
<input type="checkbox"/> Court/arbitral award decisions against the Bidder since 1 st January 2015, in accordance with the Prequalification Documents Section III. Qualification Criteria and Requirements, Sub-Factor 2.2.3, are indicated below:		
Year of award	Contract Identification	Total Contract Amount (current value, currency, exchange rate and USD equivalent)
Not Applicable	Not Applicable	Not Applicable

For STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,

Printed Name:
Designation:

Simranjit Singh Ratra
Lawful Attorney



Sandeep Murarka
Lawful Attorney



STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH
Ignaz-Raack-Str. 19
1210 Wien/Österreich
www.strabag-ss.com

Tel. +43 1 90199-0
Fax +43 1 90199-19
sis-office@strabag.com

Raffesenerlandesbank Oberösterreich AG
BAN 4191 3400 0000 0014 1317
BIC/SWIFT: RZOOA121XXX

Sitz: Wien, Handelsgericht Wien, FN 79688p UID Nr.: ATU14784502

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Form CON: Historical Contract Non-Performance
(STRABAG AG)



STRABAG AG

STRABAG

Form CON: Historical Contract Non-Performance

Date: 08th December 2021

Bidder's Legal Name: JV of STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH and STRABAG AG

Joint Venture Party Legal Name: STRABAG AG

IFB No.: MMRDA/ENG1/0002561

Page 01 of 03 pages

1. History of Non-Performing Contracts

Non-Performing Contracts			
<input checked="" type="checkbox"/> Contract non-performance did not occur since 1 st January 2015, in accordance with the Prequalification Documents Section III. Qualification Criteria and Requirements, Sub-Factor 2.2.1.			
<input type="checkbox"/> Contract (s) not performed since 1 st January 2015, in accordance with the requalification Documents Section III. Qualification Criteria and Requirements, Sub-Factor 2.2.1 is (are) indicated below:			
Year	Non- performed portion of Contract	Contract Identification	Total Contract Amount (current value, currency, exchange rate and USD equivalent)
Not Applicable	Not Applicable	Not Applicable	Not Applicable



STRABAG AG
 Odenburgerstr. 27
 9800 Spittal an der Drau/Austria

Tel. +43 4752 520 540
 Fax +43 4752 520 798

Erste Group Bank AG
 IBAN: AT98 2010 34031030 8900
 BIC: SWIFT GIBAAT33XXX

Registered Office: Spittal an der Drau, Landesgericht Klagenfurt, FN 01689a, VAT No. ATU14487107

Printed on 100 % recycled paper



STRABAG AG

STRABAG

2. Pending Litigation

Pending Litigation				
<input type="checkbox"/> No pending litigation in accordance with the Prequalification Documents Section III. Qualification Criteria and Requirements, Sub-Factor 2.2.2.				
<input type="checkbox"/> Pending litigation in accordance with the Prequalification Documents Section III. Qualification Criteria and Requirements, Sub-Factor 2.2.2 is indicated below.				
Year of dispute	Amount in dispute (currency)	Outcome as Percentage of Net Worth	Contract Identification	Total Contract Amount (current value, currency, exchange rate and USD equivalent)
Not Applicable	Not Applicable	Not Applicable	Not Applicable We kindly draw your attention to the attached Declaration concerning Litigation History	Not Applicable







STRABAG AG
Ortenburgerstr. 27
9900 Spittal an der Drau/Austria

Tel: +43 4762 620-640
Fax: +43 4762 620-788

Erste Group Bank AG
IBAN: AT98 2010 3403 0993 0000
BIC/SWIFT: GIBAATWGXXX

Registered Office: Spittal an der Drau, Landesgericht Klagenfurt, FN 61699w, VAT No.: ATU14407107

Printed on 100% recycled paper



STRABAG AG



3. Litigation History

Litigation History		
<input type="checkbox"/> No court/arbitral award decisions against the Bidder since 1 st January 2015 in accordance with the Prequalification Documents Section III. Qualification Criteria and Requirements, Sub- Factor 2.2.3.		
<input type="checkbox"/> Court/arbitral award decisions against the Bidder since 1 st January 2015, in accordance with the Prequalification Documents Section III. Qualification Criteria and Requirements, Sub-Factor 2.2.3, are indicated below:		
Year of award	Contract Identification	Total Contract Amount (current value, currency, exchange rate and USD equivalent)
Not Applicable	Not Applicable	Not Applicable
We kindly draw your attention to the attached Declaration concerning Litigation History		

For STRABAG AG,

Printed Name:
Designation:


Rajat Kumar Mishra
Lawful Attorney




Manoj Kumar
Lawful Attorney



STRABAG AG
Ortenburgerstr. 27
9800 Spittal an der Drau/Austria

Tel +43 4752 520-640
Fax +43 4752 520-788

Erste Group Bank AG
IBAN: AT98 2010 0403 1093 6900
BIC/SWIFT: GIBAAT33XXX

Registered Office: Spital an der Drau, Landesgericht Klagenfurt, FN 61689w, VAT No.: ATU14487107

Printed on 100% recycled paper



STRABAG AG

Ortenburgerstraße 27
A-9800 Spittal/Drau, Austria

Telefon +43 4762 620-0
Telefax +43 4762-4962
www.strabag.com

STRABAG

Client: Mumbai Metropolitan Region Development Authority (MMRDA),
2nd Floor, New Office Building,
Plot No. R-05, R-06 & R-12, 'E' Block,
Bandra-Kurla Complex,
Bandra (E), Mumbai
Maharashtra, INDIA 400051
(EMPLOYER)

Project: MUMBAI TRANS HARBOUR LINK PROJECT (MTHL);
IFB No. MMRDA/ENG1/0002561

Litigation History

We, the undersigned, acting in our capacity as Members of Board or Authorized Representatives and as such being duly authorized to represent STRABAG AG, an Austrian company incorporated in accordance with the laws of the Federal Republic of Austria, registered at the Austrian Commercial Register under No. FN 61689w at the Provincial Court of Klagenfurt and with its company seat and business address at A-9800 Spittal/Drau, Ortenburgerstraße 27, do hereby declare that:

due to the size of the company (sales 2020: EUR 2,182 mln.), STRABAG AG is currently conducting several lawsuits.

These cases primarily concern minor litigations with suppliers and subcontractors whose performance were not satisfactory. The company, however, is neither conducting any lawsuits with clients in connection with comparable projects, nor are any major lawsuits pending against STRABAG AG.

If you require more specific information, please contact us:

c/o CML Construction Services GmbH
Donau-City-Strasse 9
1220 Vienna, Austria
Phone: +43 1 22422 1169
Fax: +43 1 22422 1074

STRABAG AG

Herbert Krutina
Herbert Krutina

Vienna, 25.11.2021

STRABAG
STRABAG AG

STRABAG AG

Moritz Freyborn
Moritz Freyborn



Form FIN - 1: Financial Situation
(STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH)



Form FIN – 1 : Financial Situation

Date: 08th December 2021

Bidder's Legal Name: JV of STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH and STRABAG AG

Joint Venture Party Legal Name: STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH

IFB No.: MMRDA/ENG1/0002561

Page 01 of 02 pages

1. Financial data

Type of Financial information in (EURO)	Historic information for previous five (5) years				
	Year 1 (2020)	Year 2 (2019)	Year 3 (2018)	Year 4 (2017)	Year 5 (2016)
Statement of Financial Position (Information from Balance Sheet)					
Total Assets (TA)	26,392,249.02	32,379,943.83	29,339,778.11	22,910,621.49	20,775,321.96
Total Liabilities (TL)	19,946,394.76	20,454,149.38	24,239,212.59	17,810,055.97	15,674,756.44
Net Worth (NW)	6,445,854.26	11,925,794.45	5,100,565.52	5,100,565.52	5,100,565.52
Current Assets (CA)	24,914,543.87	31,063,692.96	28,111,507.05	21,697,151.42	19,542,641.20
Current Liabilities (CL)	12,817,561.84	11,105,848.33	16,438,232.63	10,348,926.79	11,180,154.86
Information from Income Statement					
Total Revenue (TR)	40,499,253.33	89,329,763.50	37,610,566.01	35,976,165.56	24,185,496.26
Profits Before Taxes (PBT)	1,439,458.07	6,754,695.68	-2,708,437.70	-282,057.20	-2,034,851.47
Profits After Taxes (PAT)	1,520,059.81	6,825,228.93	-2,157,085.16	-285,115.77	-1,589,138.39

Type of Financial information in (USD)*	Historic information for previous five (5) years				
	Year 1 (2020)	Year 2 (2019)	Year 3 (2018)	Year 4 (2017)	Year 5 (2016)
Statement of Financial Position (Information from Balance Sheet)					
Total Assets (TA)	30,135,232.13	36,972,109.61	33,500,783.63	26,159,835.65	23,721,705.16
Total Liabilities (TL)	22,775,218.43	23,354,983.47	27,676,849.27	20,335,901.29	17,897,770.80
Net Worth (NW)	7,360,013.70	13,617,126.14	5,823,934.36	5,823,934.36	5,823,934.36
Current Assets (CA)	28,447,956.91	35,469,186.32	32,098,317.57	24,774,269.67	22,314,204.01
Current Liabilities (CL)	14,635,365.14	12,680,894.19	18,769,524.18	11,816,625.06	12,765,738.97
Information from Income Statement					
Total Revenue (TR)	46,242,910.15	101,998,626.82	42,944,545.43	41,078,352.18	27,615,514.82
Profits Before Taxes (PBT)	1,643,603.89	7,712,655.41	-3,092,551.86	-322,058.92	-2,323,436.75
Profits After Taxes (PAT)	1,735,636.67	7,793,191.78	-2,463,005.78	-325,551.26	-1,814,512.06



STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH
Ignatz Koeck-Str. 19
1210 Wien/Ostentech
www.strabag-iss.com

Tel: +43 1 30190-0
Fax: +43 1 30190-19
sis-office@strabag.com

Raffesartbank Oberoster AG
BAN AT91 3400 0000 0014 7317
BIC SWIFT RZDDAT2LXXX

Sitz: Wien Handelsgericht Wien FN 70889b UID Nr. ATU14754502

gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH

STRABAG

* EUR to USD conversion exchange rate considered from www.ef.com as applicable 28 days before the date of submission of the tender. Exchange Rate, EUR to USD @ 1.14182 per EUR as on 15th November 2021.

2. Financial documents

The Bidder and its Parties shall provide copies of the financial statements for the last five (5) years pursuant to the Prequalification Documents Section III. Qualification Criteria and Requirements, Sub-Factor 2.3.1. The financial statements shall:

- (a) reflect the financial situation of the Bidder or in case of JV member, of each member, and not an affiliated entity (such as parent company or group member).
- (b) Be independently audited or certified in accordance with local legislation.
- (c) be complete, including all notes to the financial statements.
- (d) correspond to accounting periods already completed and audited.

- Attached are copies of financial statements for the last five (5) years required above; and complying with the requirements.

For STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,

Printed Name:
Designation:

Simranjit Singh Ratra
Lawful Attorney



Sandeep Murarka
Lawful Attorney



STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH
Ignaz Kleeck-Str. 19
1210 Wien/Osterreich
www.strabag-iss.com

Tel: +43 1 90199-0
Fax: +43 1 90199-19
iss-office@strabag.com

Sitz Wien Handelsgericht Wien FN 79688p UID Nr. ATU14794302

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Reflexmar desbank Oberösterreich AG
IBAN: AT31 3400 0000 0014 1117
BIC: SWIFT: RZ00AT2LXXX



Form FIN - 1: Financial Situation
(STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH)
Financial Statements for the 5 years (2020-2016)

Certificate from the Statutory Auditor

Annual Report 2020
Annual Report 2019
Annual Report 2018
Annual Report 2017
Annual Report 2016



Form FIN - 1: Financial Situation
(STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH)

Certificate from the Statutory Auditor





KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

To Whom So Ever It May Concern

Certificate of Financial Data and Annual Turnover

It is certified that we have examined the audited books of accounts of STRABAG Infrastructure and Safety Solutions GmbH, Ignaz-Köck-Str. 19, A-1210 Vienna, Austria, and the details of the Financial Data & Annual Turnover during the last ten financial years (2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 and 2020) ending 31st December are as under:

Financial Data

Notes:
Total Assets (TA) Austrian GAAP: "AKTIVA" was used to determine this number (Translates to "Total Assets").
Total Liabilities (TL) The formula used is Total Assets Minus Net Worth.
Net Worth (NW) Austrian GAAP: "Eigenkapital" was used to determine this number. (Translates to "Equity")
Current Assets (CA) Austrian GAAP: "Umlaufvermögen" was used to determine this number (Translates to "Current Assets")



**Current Liabilities (CL)**

Austrian GAAP:

Not clearly identifiable without detailed explanation. The numbers used are those marked as "C."

Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr" (Translates to "Liabilities - thereof with a term of less than one year).

Financial Data

Type of Financial information in (Euro)	Historic information for previous five (5) years				
	Year 1 (2020)	Year 2 (2019)	Year 3 (2018)	Year 4 (2017)	Year 5 (2016)
Statement of Financial Position (Information from Balance Sheet)					
Total Assets (TA) -- See Notes	26,392,249.02	32,379,943.83	29,339,778.11	22,910,621.49	20,775,321.96
Total Liabilities (TL) -- See Notes	19,946,394.76	20,454,149.38	24,239,212.59	17,810,055.97	15,674,756.44
Net Worth (NW) -- See Notes	6,445,854.26	11,925,794.45	5,100,565.52	5,100,565.52	5,100,565.52
Current Assets (CA) -- See Notes	24,914,543.87	31,063,692.96	28,111,507.05	21,697,151.42	19,542,641.20
Current Liabilities (CL) -- See Notes	12,817,561.84	11,105,848.83	16,438,232.63	10,348,926.79	11,180,154.86
Information from Income Statement					
Total Revenue (TR)	40,499,253.33	89,329,763.50	37,610,566.01	35,976,165.56	24,185,496.26
Profits Before Taxes (PBT)	1,439,458.07	6,754,695.68	-2,708,437.70	-282,057.20	-2,034,851.47
Profits After Taxes (PAT)	1,520,059.81	6,825,228.93	-2,157,085.16	-285,115.77	-1,589,138.39





Annual Turnover

Annual Turnover Data (from Operations)	
Year	Amount in Euro
2020	40,499,253.33
2019	89,329,763.50
2018	37,610,566.01
2017	35,976,165.56
2016	24,185,496.26
2015	17,487,045.09
2014	16,628,096.15
2013	14,136,277.77
2012	14,900,554.67
2011	18,772,113.10
Average Annual Turnover from Operations	30,952,533.14

Signature of Statutory Auditor

Name: KPMG Austria GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Seal:

Place: Linz, 26. November 2021



Audited financial statements - STRABAG
Infrastructure & Safety Solutions GmbH



Form FIN - 1: Financial Situation
(STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH)

Annual Report 2020





**STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2020





**STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2020



2 April 2021

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10186219



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4. Bestätigungsvermerk	8



Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2020	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2020	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020	II
Andere Beilagen	
Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	III
Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.



An die Mitglieder der Geschäftsführung der
 STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
 Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
 Wien
 (im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Umlaufbeschluss vom 3. April 2020 der STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **große Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB.

Bei der geprüften Gesellschaft kommen zum Stichtag 31. Dezember 2020 die Rechtsfolgen für eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB zur Anwendung. Da die Größenkriterien des § 221 UGB im Jahr 2019 erstmals überschritten wurden, treten gemäß § 221 Abs 4 UGB die Rechtsfolgen der Größenänderung frühestens ab dem Jahr 2021 ein.

Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrats**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.



Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufssüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im November 2020 (Vorprüfung) sowie im **Zeitraum** von Jänner bis April 2021 (Hauptprüfung) überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Linz durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Ernst Pichler, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen **„Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“** (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.



2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.



3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der Buchführung die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.



4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.



Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Grund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.



- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getrautes Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichtes durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Ernst Pichler.

Linz, am 2. April 2021

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft


Mag. Ernst Pichler
Wirtschaftsprüfer



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bekräftigten Fassung erfolgen. Der Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 1 Z 1 ABGB zu beachten.



**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020**



STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH
Wien

Beilage III

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva	31.12.2020	31.12.2019	Passiva	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
A. Anlagevermögen:			A. Eigenkapital:		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Eingekauftes und einbezahletes Nennkapital (Stammkapital)		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	0,00	10	Gesetzliches Nenn- kapital (Stammkapital)	726.728,34	727
II. Sachanlagen			II. Bilanzgewinn	5.719.125,92	11.199
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	89,51	6	darin Gewinnrückverzug	4.122.080,11	27.401
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	180.937,48	321	6.445.854,26	11.926	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	230.846,00	24	B. Rückstellungen:		
	417.871,99	251	1. Rückstellungen für Ableitungen	878.726,00	938
III. Finanzanlagen			2. Sonstige Rückstellungen	6.154.528,13	8.294
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	253.474,00	253	7.033.254,13	9.232	
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	570.780,00	571	C. Verbindlichkeiten:		
	824.154,00	824	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	424.676,14	1.311
	1.242.865,99	1.085	davon mit einer Rückzahlung bis zu einem Jahr	424.676,14	1.311
B. Umlaufvermögen:			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.931.967,76	5.674
I. Nicht fertig gestellte Projekte abzüglich erhaltener Anzahlungen	21.747.427,02	14.927	davon mit einer Rückzahlung bis zu einem Jahr	5.436.328,87	5.355
	-18.995.471,07	-13.458	davon mit einer Rückzahlung von mehr als einem Jahr	495.638,89	319
	2.751.955,95	1.468	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.175.234,32	2.786
II. Vorräte			davon mit einer Rückzahlung bis zu einem Jahr	4.175.234,32	2.786
1. Unfertige Erzeugnisse	2.323.889,00	1.348	4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.381.322,41	1.454
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	4.628.859,00	4.773	davon aus Steuern	1.407.471,46	889
3. Noch nicht abrechenbare Leistungen	3.133.378,00	1.813	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	380.780,26	357
4. Geleistete Anzahlungen	66.246,39	44	davon mit einer Rückzahlung bis zu einem Jahr	2.381.322,41	1.454
	10.150.352,39	10.078	davon mit einer Rückzahlung bis zu einem Jahr	12.913.140,63	11.225
III. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon mit einer Rückzahlung von mehr als einem Jahr	11.817.581,84	11.188
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.740.296,00	5.642		82.578,79	719
davon mit einer Rückzahlung bis zu einem Jahr	4.452,17	1			
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2.308.260,38	11.188			
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	100.288,12	67			
	11.148.854,50	16.295			
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	885.381,03	1.222			
	24.914.543,87	31.084			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.394,00	6			
D. Aktive latente Steuern	228.735,16	223			
	26.382.249,02	32.380			
				38.382.249,02	32.380



**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2020**

	2020 EUR	2019 TEUR
1. Umsatzerlöse	40.499.253,33	89.330
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	6.871.092,49	-31.280
3. Sonstige betriebliche Erträge:		
a) Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	24.970,50	0
b) Übrige	<u>385.803,43</u>	1.224
	410.773,93	1.224
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen:		
a) Materialaufwand	-15.725.855,73	-19.901
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-13.799.372,14</u>	-12.565
	-29.525.227,87	-32.466
5. Personalaufwand:		
a) Löhne	-1.656.440,66	-1.637
b) Gehälter	-11.341.617,84	-11.198
c) Soziale Aufwendungen	-3.790.540,29	-3.744
<i>davon für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen</i>	-225.303,44	-251
<i>davon für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	<u>-3.537.059,95</u>	-3.412
	-16.788.598,79	-16.579
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-97.501,07	-103
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen:		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-77.039,90	-73
b) Übrige	<u>-1.671.528,59</u>	-4.478
	-1.748.568,49	-4.551
8. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 7 (Betriebsergebnis)	<u>-378.776,47</u>	5.594
9. Erträge aus Beteiligungen	1.800.000,00	1.000
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	1.800.000,00	1.000
10. Erträge aus anderen Wertpapieren	7.248,00	4
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	74.405,34	187
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	22.740,74	123
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-63.418,80	-30
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	<u>-23.719,80</u>	0
13. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 12 (Finanzergebnis)	<u>1.818.234,54</u>	1.161
14. Ergebnis vor Steuern	1.439.458,07	6.755
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	80.601,74	71
<i>davon aus Ertragsteuern</i>	-4.200,00	7
<i>davon aus Steuerumlage</i>	79.078,60	21
<i>davon latente Steuern</i>	<u>6.723,14</u>	43
16. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	1.520.059,81	6.825
17. Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00	20.206
18. Auflösung von Gewinnrücklagen	0,00	6.118
19. Jahresgewinn	1.520.059,81	33.149
20. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	4.199.066,11	-21.950
21. Bilanzgewinn	<u>5.719.125,92</u>	11.199



Anhang für das Geschäftsjahr 2020 der STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien

I. Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2020 nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt.

Die bisherige Form der Darstellung wurde bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Bei Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, die unter mehrere Posten der Bilanz fallen, wurde die Zugehörigkeit zu anderen Posten im Anhang angegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht.

Das Unternehmen gehört dem Konsolidierungskreis der STRABAG SE, Villach, an. Dieser Konzernabschluss wird beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt hinterlegt.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB mit den Rechtsfolgen einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft. Da die Größenkriterien des § 221 UGB in den Jahren 2019 und 2020 überschritten wurden, treten gemäß § 221 Abs 4 UGB die Rechtsfolgen der Größenänderung für eine große Kapitalgesellschaft ab dem Jahr 2021 ein.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2020 oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei Schätzungen berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.



Auswirkungen der COVID-19 Pandemie

Am 11.3.2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Covid-19 zur Pandemie.

Aufgrund der im Vergleich zu anderen Branchen mehrheitlich kleinteiligen und dezentralen Struktur im Bausektor ist das Risiko einer gleichzeitigen Ansteckung oder Quarantänisierung eines kritischen Anteils des Personals vergleichsweise gering.

Die Baubranche profitierte generell von einem hohen inländischen Wertschöpfungsfaktor und konnte damit auch Ausfälle in der Lieferkette durch Einschränkungen des Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehrs vermeiden. Auch die vorhandene Ausstattung mit Baumaschinen, maschinellen Anlagen und sonstigen Fahrzeugen kamen der Gesellschaft hier zugute.

Nachfrageseitig sieht die Gesellschaft mittelfristig zwei Effekte: Auf privater Seite ist in stark betroffenen Branchen ein entsprechender Rückgang der Investitionen zu erwarten. Aufgrund der breiten Aufstellung und der Bedeutung des öffentlichen Sektors in der Auftraggeberstruktur sollte dies aber durch die angekündigten Konjunkturpakete der Staaten bzw. der EU kompensiert werden können.

In Summe ist die Baubranche von der Covid-19 Pandemie vergleichsweise wenig betroffen. Aufgrund der aktuellen Geschäftsentwicklung und des vorhandenen Auftragsbestands liegt damit keine Gefährdung des Fortbestands der Gesellschaft vor.

Aus den genannten Gründen wurde bei der Bewertung weiterhin von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und in längstens 3 Jahren linear abgeschrieben.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften nimmt die Gesellschaft für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vor.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

	Jahre	
	von	bis
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund	10	13
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	11

Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 800,00) werden im Zugangsjahr aktiviert und sofort abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.



Finanzanlagen

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizulegen ist, mit diesem angesetzt, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Zuschreibungen zum Anlagevermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die **unfertigen** sowie **fertigen Erzeugnisse** und **noch nicht abrechenbaren Leistungen** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder beizulegenden Wert am Bilanzstichtag bewertet.

Die nicht fertig gestellten Bauarbeiten werden zu Herstellungskosten bewertet, die Löhne, Baustoffe, Fremdleistungen, Geräteabschreibungen sowie Baustellengemeinkosten umfassen.

Sind die Herstellungskosten höher als die zu Vertragspreisen errechnete Leistung, wird zu Vertragspreisen bewertet. Erkennbaren Risiken im weiteren Ablauf bis zur Fertigstellung wird durch gesonderten Abschlag Rechnung getragen.

Aufwendungen der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen und Fremdkapitalzinsen werden nicht aktiviert. Auch bei Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als 12 Monate erstreckt, werden Verwaltungs- und Vertriebskosten nicht angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Für das allgemeine Kreditrisiko erfolgt ein pauschaler Abschlag.

Zuschreibungen zum Umlaufvermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die Abschreibung weggefallen sind.

Latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des aktuellen Körperschaftsteuersatzes von 25% gebildet. Für steuerliche Verlustvorträge werden keine aktiven latenten Steuern gebildet.



Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt.

Abfertigungsrückstellungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 0,2 % (Vorjahr: 0,6 %) und eines Pensionseintrittsalters von 62 Jahren (Vorjahr: 62 Jahre) ermittelt.

Der Rechnungszinssatz für Abfertigungsrückstellungen wird aus dem 10-jährigen Durchschnittszinssatz entsprechend der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank abzüglich geplanter Gehaltserhöhungen von 2 % abgeleitet.

Die Zinsaufwendungen betreffend Abfertigungsrückstellungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im Personalaufwand erfasst.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Langfristige Rückstellungen werden mit einem Zinssatz von 0,47 % bis 1,16 % (im Vorjahr 0,63 % bis 0,97 %) abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung erfolgt zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles mit dem aktuellen Kurs.

Die Bewertung von Forderungen erfolgt zum Bilanzstichtag mit dem Stichtagskurs, sofern dieser niedriger als der Entstehungskurs ist, bei den Verbindlichkeiten, sofern dieser Stichtagskurs höher als der Entstehungskurs ist.

In Fremdwährung angeschaffte Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens werden mit dem Entstehungskurs erfasst, wobei keine weitere Umwertung erfolgt.



III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zum Anhang).

Die Aufgliederung der Beteiligungen ist der Beteiligungsliste (vergleiche Anlage 2 zum Anhang) zu entnehmen.

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen besteht auf Grund von langfristigen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen für das Geschäftsjahr 2020 eine Verpflichtung von EUR 2.000.242,68 (Vorjahr: TEUR 2.163). Der Gesamtbetrag der Verpflichtung für die nächsten fünf Jahre beträgt EUR 10.001.213,40 (Vorjahr: TEUR 8.157).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Pauschalwertberichtigung von EUR 114.089,52 (Vorjahr: TEUR 7) gebildet.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen Ergebnisübernahmen in Höhe von EUR 1.863.458,42 (Vorjahr: TEUR 1.317) und Leistungsverrechnungen, Steuerumlage und sonstige Verrechnungen.

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von EUR 37.263,00 (Vorjahr: TEUR 41) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern zum Bilanzstichtag wurden für temporäre Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für folgende Posten gebildet:

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
Immaterielle Vermögenswerte	15.490,87	23
Sachanlagen	51.155,79	63
Rückstellungen	852.293,94	806
Betrag Gesamtdifferenzen	<u>918.940,60</u>	<u>892</u>
Daraus resultierende latente Steuern zum 31.12. (25 %)	<u><u>229.735,16</u></u>	<u><u>223</u></u>

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
Stand am 1.1.	223.012,02	180
Erfolgswirksame Veränderung	6.723,14	43
Stand am 31.12.	<u><u>229.735,16</u></u>	<u><u>223</u></u>



Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen Vorsorgen für fertige Bauten, Schadens- und Streitfälle, Gewährleistungen sowie Personalaufwendungen (Abfertigungen, Gewinnbeteiligungen, Urlaube und Prämien) enthalten.

Verbindlichkeiten

Die Gesamtverbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren betragen zum Bilanzstichtag EUR 24.853,71 (im Vorjahr: TEUR 56).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen Cash-Clearing in Höhe von EUR 1.416.787,31 (Vorjahr: TEUR -9.839) und Leistungsverrechnungen und sonstige Verrechnungen.

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von EUR 325.918,33 (Vorjahr: TEUR 416) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen Lieferungen, Bauleistungen, sonstige Leistungen, Handelswarenerlöse sowie damit verbundene Leistungen und werden im In- und Ausland erzielt.

Sonstige betriebliche Erträge

Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Erträge enthalten insbesondere Beihilfen und Förderungen für das Personal und eine erhaltene Forschungsprämie.

Personalaufwand

Im Abfertigungsaufwand sind Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen in Höhe von EUR 176.939,54 (Vorjahr: TEUR 169) enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten insbesondere Rückstellungsdotierungen für Gewährleistungen, Schadens- und Streitfälle, Mieten und Pachten, Fremdreparaturen und Reiseaufwendungen und übergerechnete Verwaltungsaufwendungen.

Im Hinblick auf die Aufwendungen des Abschlussprüfers wird auf die Ausführungen im Konzernanhang verwiesen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der ausgewiesene Steuerertrag betrifft die negative Steuerumlage vom Gruppenträger sowie die aktive latente Steuer.



V. Ergänzende Angaben**Mitarbeiter**
(im Jahresdurchschnitt)

	2020	2019
Arbeiter	26	25
Angestellte	196	191
	<u>222</u>	<u>216</u>

Angaben zu Organen und anderen nahestehenden Personen und Unternehmer

Die **Organe der Gesellschaft** sind:

Geschäftsführer:

Herr Mag. Dr. Norbert Hofmann seit 1.1.2020
Herr Albert Waltl seit 1.1.2020

Mit der STRABAG BRVZ GmbH, Spittal an der Drau, wurde eine Vereinbarung zur Übernahme der Finanz- und Bilanzbuchhaltung, Betriebs- und Kostenrechnung, Lohn- und Gehaltsverrechnung, Finanzdisposition sowie der Versicherungs- und Liegenschaftsverwaltung getroffen.

Die Gesellschaft ist Gruppenmitglied einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 Abs 8 KStG 1988. Gruppenträger ist die STRABAG SE, Villach. Ein steuerlicher Ausgleich (positive als auch negative Umlagen) zwischen dem Gruppenträger und der Gesellschaft ist in Form eines Steuerumlagevertrages geregelt.

Mit 10.12.2013 wurde eine Verlustabdeckungszusage mit dem Gesellschafter STRABAG AG, Spittal an der Drau, abgeschlossen.

Weitere wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen fanden im Geschäftsjahr nicht statt. Sämtliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen fanden zu marktüblichen Bedingungen statt.

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.



Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, aus dem Bilanzgewinn in Höhe von EUR 5.719.125,92 einen Betrag in Höhe von EUR 1.500.000,00 auszuschütten und den Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Wien, am 02. April 2021

Die Geschäftsführung

Mag. Dr. Norbert Hofmann

Albert Waltl



Anlage 1 zum Anhang: Anlagenspiegel
Anlage 2 zum Anhang: Beteiligungsliste



STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien

Anlage 1
zum Anhang

Anlagevermögen zum 31. Dezember 2020

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Nettobuchwerte		
	Stand am 1.1.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2020 EUR	Stand am 1.1.2020 EUR	Zugänge EUR	Zu- setzungen EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2020 EUR	Buchwert 31.12.2020 EUR	Buchwert 31.12.2019 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:											
Konzernmarke, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie Marken abgeteilte Lizenzen	78.177,38	0,00	0,00	78.177,38	87.870,68	10.206,78	0,00	0,00	78.177,38	0,00	10.206,78
	78.177,38	0,00	0,00	78.177,38	87.870,68	10.206,78	0,00	0,00	78.177,38	0,00	10.206,78
II. Sachanlagen:											
1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf freigelegtem Grund (Grundwert EUR 1,00, Zugang EUR 0)	61.177,87	0,00	0,00	61.177,87	85.902,81	6.528,55	0,00	0,00	61.089,38	88,51	5.815,05
2 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	689.531,51	79.638,71	149.529,64	620.039,58	488.715,42	61.767,82	0,00	117.500,14	438.082,10	180.457,48	221.036,08
3 Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	24.080,00	212.706,00	0,00	236.946,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	236.946,00	24.080,00
	775.089,38	292.464,71	149.529,64	918.024,45	574.558,23	68.296,37	0,00	117.500,14	380.152,48	417.671,99	250.731,15
III. Finanzanlagen:											
1 Anteile an verbundenen Unternehmen	8.308.944,31	0,00	0,00	8.308.944,31	8.053.530,31	0,00	0,00	0,00	8.053.530,31	253.414,00	293.414,00
2 Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	575.296,20	0,00	0,00	575.296,20	4.518,20	0,00	0,00	0,00	4.518,00	570.780,00	570.780,00
	8.884.240,51	0,00	0,00	8.884.240,51	8.058.048,51	0,00	0,00	0,00	8.058.048,31	824.194,00	824.194,00
	9.715.507,27	292.464,71	149.529,64	9.978.442,34	4.618.175,42	68.296,37	0,00	117.500,14	8.616.376,35	1.242.065,99	1.095.131,85



Beteiligungsliste

Die Gesellschaft hält bei folgenden Unternehmen mindestens 20,00 % Anteilsbesitz:

Name und Sitz	Kapital- anteil %	Eigen- kapital 1) TEUR	Ergebnis 2) TEUR
Center Systems Deutschland GmbH, Berlin	100,00	1.833	1.730
EFKON Belgium BVBA, Antwerpen	99,00	705	135
STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Erstfeld	100,00	-1.142	46



1) gemäß § 224 Abs 3 UGB

2) Jahresüberschuss gemäß § 231



STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
1210 Wien, Ignaz-Köck-Straße 19

LAGEBERICHT

Geschäftsjahr 2020

BERICHT ÜBER DEN GESCHÄFTSVERLAUF UND DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE

GESCHÄFTSVERLAUF

ALLGEMEINE ANGABEN

Die STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH ist unter der Firmenbuchnummer 79688p im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragen.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Wien.

Der Gegenstand des Unternehmens umfasst im Wesentlichen die Projektierung, Erzeugung, Montage und den Verkauf von Kommunikationssystemen und von elektrotechnischen und elektronischen Anlagen sowie deren Service- und Reparaturarbeiten.

Die Gesellschaft wurde mit Bescheid vom 14.05.2014 ab dem Veranlagungsjahr 2012 in eine Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 Abs. 8 KStG 1988 eingebunden. Das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft wird dem Gruppenträger STRABAG SE, Villach, zugerechnet. Ein steuerlicher Ergebnisausgleich zwischen dem Gruppenträger und jedem einzelnen Gruppenmitglied ist in Form eines Steuerumlagevertrages geregelt.

Mit 10. Dezember 2013 wurde eine Verlustabdeckungszusage mit dem Gesellschafter STRABAG AG, Spittal an der Drau, abgeschlossen.

Der Geschäftsverlauf der Gesellschaft wird sowohl von der Konjunktur im Allgemeinen als auch von der Baukonjunktur im Besonderen bestimmt.

LÄNDERBERICHT¹

ÖSTERREICH

Die Covid-19-Krise führte 2020 zum stärksten Einbruch der österreichischen Wirtschaft seit dem Zweiten Weltkrieg. Insbesondere im zweiten Quartal wurde das wirtschaftliche und soziale Leben durch einen strengen Lockdown eingeschränkt. Dabei waren Bereiche wie z. B. der Tourismus weitaus härter betroffen als die Bauwirtschaft. Nach Lockerungsmaßnahmen der Regierung verbesserte sich die Situation im Sommer rasch in praktisch allen Wirtschaftsbereichen, bis es im Herbst wegen des dramatischen Anstiegs der Krankheitsfälle zu einem zweiten Lockdown kam. Die Folge war ein starker Rückgang des BIP in der Höhe von 7,3 %, für 2021 erwarten die Expertinnen und Experten wieder ein Wachstum von 2,5 % und für 2022 von 3,5 %.

Obwohl die österreichische Bauwirtschaft im März 2020 Baustellen schließen und ihre Produktion abrupt bremsen musste, erholte sie sich dank ihres guten Zustands vor der Krise rasch. Bereits im Sommer erreichte das Volumen beinahe wieder den Wert der Vorjahre. Die Bauleistung ging 2020 gegenüber dem Vorjahr nur um 2,8 % zurück. Für 2021 sagt Euroconstruct einen Zuwachs von 2,5 % voraus, für 2022 werden +2,1 % und für 2023 +1,8 % erwartet.

¹ Alle Wachstumsprognosen sowie Bauvolumina auf Ebene der einzelnen Volkswirtschaften wurden den Berichten von Euroconstruct und EECFA (Eastern European Construction Forecasting Agency) vom Winter 2020 entnommen. Die angegebenen Marktanteilsdaten basieren auf den Daten aus dem Jahr 2019.



DEUTSCHLAND

Die deutsche Wirtschaft wurde von den Auswirkungen der Covid-19-Krise in beachtlichem Maße getroffen, v. a. beim privaten Konsum, bei Investitionen und im Außenhandel. Euroconstruct geht von einem Rückgang des BIP um 7 % für 2020 aus. Das Stimulationspaket der Regierung half zwar, die Situation zu stabilisieren, doch der Gesamteffekt bleibt begrenzt. Neben den Unternehmen sieht sich auch der öffentliche Sektor durch geringere Steuereinnahmen und zusätzliche Ausgaben belastet. Hinzu kommt der signifikante Anstieg der Arbeitslosigkeit, der sich frühestens 2022 abschwächen wird. Euroconstruct rechnet mit einer nur langsamen Erholung der deutschen Wirtschaft und einem Plus von 5 % im Jahr 2021. Frühestens 2022 wird das BIP wieder leicht über dem Wert von 2019 zu liegen kommen.

Die deutsche Bauwirtschaft hat die Krise bislang recht gut überstanden. Der Rückgang der Bauleistung 2020 um 1,6 % ist weitgehend auf die schwächeren Aktivitäten der Unternehmen sowie der Gemeinden zurückzuführen. Für alle Bereiche der Bauwirtschaft wird erst mittelfristig ein Ende des realen Wachstums erwartet, unabhängig von kurzfristigen Auf- und Abwärtsbewegungen durch Covid-19.

BENELUX (BELGIEN UND NIEDERLANDE)

Deutlich negative Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum hatte die Covid-19-Pandemie auch in Belgien und den Niederlanden. Belgien war aufgrund der hohen Zahl der Infektionen im Herbst 2020 noch stärker betroffen. Dort geht man für 2020 vorläufig von einer Reduktion des BIP um 7,4 % aus, in den Niederlanden beträgt der Rückgang 5,0 %. In beiden Staaten konnten Maßnahmen der Regierung die negativen ökonomischen Effekte der Krise mildern. Schon für 2021 wird für beide Länder wieder ein Wirtschaftswachstum prognostiziert (Belgien: +6,5 %, Niederlande: +3,5 %).

Die belgische Bauwirtschaft ging im Berichtszeitraum mit einem Minus von 7,1 % stark zurück, eine deutliche Erholung wird aber bereits für 2021 (+8,7 %) erwartet, in den Folgejahren rechnet Euroconstruct mit einem Wachstum von 3,2 % bzw. 3,6 %. Von allen drei Segmenten entwickelte sich 2020 nur der Tiefbau mit +2,1 % positiv, maßgeblich getrieben von großen nationalen Infrastrukturvorhaben wie dem Ausbau des regionalen Schnellbahnnetzes. 2021 wird der Tiefbau nochmals stark zulegen (+10,2 %), 2022 und 2023 jedoch mit +0,8 % bzw. +4,5 % nicht mehr in dem Ausmaß. Die Leistung im Wohnbau verringerte sich 2020 um 7,8 %, 2021 wird allerdings eine rasche Erholung und ein Wachstum von 9,8 % bringen. In den Folgejahren wird sich die Zunahme bei einem Plus von rd. 4,5 % einpendeln. Wesentliche Treiber dafür sind öffentliche Energieeffizienz- und Renovierungsprogramme, wie das Wallonische Sozialwohnbau-Renovierungsprogramm. Der sonstige Hochbau, insbesondere der Neubau, erweist sich trotz einiger Leuchtturm-Projekte als der am stärksten von der Covid-19-Krise betroffene Sektor (2020: -10,8 %). Auch hier erwartet man bei Erhaltungs- und Renovierungsprojekten eine raschere Erholung als beim Neubau. Für den sonstigen Hochbau wird 2021 mit einem Zuwachs von 6,3 % gerechnet, in den Folgejahren mit +2,5 % bzw. +1,8 %.

Die niederländische Bauwirtschaft musste nach fünf Jahren starken Wachstums 2020 erstmals wieder einen Rückgang (-2,2 %) hinnehmen. Dazu trägt maßgeblich ein neues, sehr restriktives Gesetz der niederländischen Regierung bei, mit dem die Stickstoffemissionen in umweltsensiblen Regionen des dicht besiedelten Landes begrenzt werden sollen. Das führte zunächst zu einem Stopp der Baugenehmigungen, der sich ebenso wie die folgenden, strengen ökologischen Auflagen für Projekte negativ auf die Bauleistung auswirkte. Die Covid-19-Krise brachte weitere Belastungen, v.a., weil kurzfristig plötzlich Arbeitskräfte fehlten und Unternehmen sowie Haushalte größere Ausgaben verschoben oder unterließen. Für 2021 erwartet Euroconstruct weiterhin deutlich negative Effekte auf die Bauwirtschaft und einen Rückgang von 6,1 %, bevor es 2022 und 2023 mit +4,6 % bzw. +5,7 % wieder deutlich aufwärts gehen soll. Die Auswirkungen der Pandemie auf den Wohnbau wurden zwar durch Maßnahmen der Regierung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, niedrige Zinsen und die große Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage gemildert. Dennoch ging das Volumen im Wohnbau im Berichtszeitraum um 3,1 % zurück. 2021 wird sich der Trend verstärken (-5,4 %). Klar aufwärts zeigt die Entwicklung erst ab 2022 (+5,7 %) und noch deutlicher 2023 (+8,0 %). Im sonstigen Hochbau sank die Bauleistung mit Ausnahme der Gesundheitsversorgung in allen Bereichen und verringerte sich damit um 2,9 %. 2021 wird sich der Abschwung noch verstärken (-7,6 %), bevor die Kurve in den Folgejahren mit +4,7 % respektive +5,6 % wieder nach oben dreht. Der niederländische Tiefbau blieb im Berichtszeitraum mit einem leichten Plus von 0,2 % stabil, wird 2021 allerdings, u.a. wegen des erwarteten starken Rückgangs im Straßenbau, um -5,6 % zurückfallen. In den Folgejahren soll es Euroconstruct wieder einen leichten Zuwachs von 2,6 % und 2,1 % geben.



ITALIEN

Die rasante Ausbreitung des Coronavirus traf die italienische Wirtschaft 2020 mit voller Wucht. Das BIP brach um 10,3 % ein, der private Konsum und die Investitionen gingen sogar noch stärker, nämlich um 11,4 % bzw. 14,6 %, zurück. Für 2021 rechnet Euroconstruct mit einem BIP-Plus von 3,2 %. Positiv wirken sollen u. a. stimulierende Maßnahmen, EU-finanzierte Investments sowie die Fortsetzung der expansiven Geldpolitik zur Stabilisierung der Finanzmärkte. Eine Rückkehr auf das Niveau von 2019 wird allerdings frühestens 2023 erwartet (2022: +5,8 %, 2023: +3,5 %).

Die italienische Bauwirtschaft bewältigte die Krise 2020 mit einem Minus von 7,4 % besser als die Gesamtwirtschaft. Bereits 2021 wird die Baubranche wieder deutlich zulegen (+6,6 %) und auch in den beiden Folgejahren um 4,5 % bzw. 2,1 % wachsen. Am stärksten traf die Pandemie den Wohnbau, der 2020 um 10,4 % einbrach. Bereits 2021 wird sich der Wohnbau wieder kräftig erholen (+9,0 %), besonders im Bereich Erhaltung und Renovierung. Dazu soll ein steuerlicher „Superbonus“ für Energiesparmaßnahmen beitragen. Für 2022 und 2023 prognostiziert Euroconstruct diesem Sektor Zuwächse von 4,7 % bzw. 2,0 %.

BERICHT ÜBER DIE ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Die Gesellschaft besitzt Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

FINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN**VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE**

Das Eigenkapital beträgt TEUR 6.446 (Vorjahr: TEUR 11.926). Bei einem Gesamtkapital von TEUR 26.392 (Vorjahr: TEUR 32.380) ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 24,4 % (Vorjahr: 36,8 %).

Der Betriebserfolg der Gesellschaft beträgt im Geschäftsjahr 2020 TEUR -379 (Vorjahr: TEUR 5.594).

Das Finanzergebnis von TEUR 1.818 (Vorjahr: TEUR 1.161) ist zum größten Teil auf die Erträge aus Beteiligungen gegenüber verbundenen Unternehmen und den positiven Zinssaldo zurückzuführen.

Als Ergebnis vor Steuern wird ein Betrag von TEUR 1.439 (Vorjahr: TEUR 6.755) ausgewiesen.

Der Bilanzgewinn beläuft sich, nach Berücksichtigung der Steuern und des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr, auf TEUR 5.719 (Vorjahr: TEUR 11.199).

ERTRAGSLAGE	2020	2019
Umsatzerlöse in TEUR	40.499	89.330
Ergebnis vor Zinsen und Steuern in TEUR (EBIT)	1.428	6.598
Umsatzrentabilität in % (ROS) ²	3,5	7,4
Eigenkapitalrentabilität in % (ROE) ³	15,7	79,3
Gesamtkapitalrentabilität in % (ROI) ⁴	4,9	21,4

Die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2020 haben sich mehr als halbiert von TEUR 89.330 auf TEUR 40.499. 2019 war der Umsatz aufgrund einer Vielzahl fertiggestellter Projekte überdurchschnittlich hoch. Zusätzlich ist ein Teil des Umsatzrückganges auf den Verkauf eines Teilbetriebes zurückzuführen. Die bilanzielle Leistung bestehend aus Umsatzerlösen und Bestandsveränderungen der unfertigen und fertigen Erzeugnisse befindet sich aber am Vorjahresniveau.

Der Rückgang des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern (EBIT) von TEUR 6.598 auf TEUR 1.428 ist im Wesentlichen durch den Umsatzrückgang bedingt. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Rentabilitätskennzahlen wider.

²ROS = EBIT / Umsatzerlöse

³ROE = Ergebnis vor Steuern / a Eigenmittel

⁴ROI = EBIT / a Gesamtkapital



Das Finanzergebnis der Gesellschaft erhöhte sich um TEUR 657 von TEUR 1.161 in 2019 auf TEUR 1.818 in 2020 und resultiert aus einer Ausschüttung der Tochtergesellschaft.

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE	2020	2019
Nettoverschuldung in TEUR (Net Debt/ Net Cash) ⁵	2.977	-8.443
Nettoumlaufvermögen in TEUR (Working Capital) ⁶	8.040	2.292
Eigenkapitalquote in % (Equity Ratio)	24,4	36,8
Nettoverschuldungsgrad in % (Gearing) ⁷	46,2	n.a.

Der Abbau von liquiden Mitteln insbesondere aufgrund einer getätigten Ausschüttung im Geschäftsjahr führte dazu, dass sich die Net Cash-Position des Vorjahres (TEUR -8.443) in ein Net Debt (TEUR 2.977) gedreht hat.

Diese Entwicklung wirkt sich auch auf den Nettoverschuldungsgrad aus, welcher auf 46,2 % gestiegen ist.

Die Veränderung des Nettoumlaufvermögens (Working Capital) ist auf die Struktur des Umlaufvermögens zurückzuführen. Das kurzfristige Umlaufvermögen erhöhte sich insbesondere durch den Anstieg der Vorräte und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Zusätzlich zum Umlaufvermögen wirkt der Rückgang des kurzfristigen nicht verzinslichen Fremdkapitals.

CASHFLOW	2020	2019
Cashflow aus der Betriebstätigkeit in TEUR	-4.382	3.785
Cashflow aus der Investitionstätigkeit in TEUR	-231	-148
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit in TEUR	-5.583	2.157

Der Cashflow aus der Betriebstätigkeit wurde ausgehend vom Cashflow aus dem Ergebnis durch folgende wesentliche Positionen geprägt: Veränderung der nicht fertig gestellten Projekte, Abbau von Vorräten, Aufbau der Lieferforderungen, Veränderungen der Lieferungs-, Leistungs- und Konzernverbindlichkeiten sowie Anzahlungen von Kunden und der Verminderung der kurzfristigen Rückstellungen.

Die Investitionen in Betriebs- und Geschäftsausstattung und vor allem Investitionen für in Bau befindliche Anlagen wie der Lagerumbau und das ERP Frontsystem, denen der Erlös aus dem Verkauf von diversen Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung gegenüber steht, bilden den Cashflow aus der Investitionstätigkeit.

Die im Berichtsjahr durchgeführte Gewinnausschüttung in Höhe von TEUR 7.000 und der Anstieg der Konzernfinanzierungsverbindlichkeiten aus Cash-Clearing prägen den Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit.

INVESTITIONEN

Im Geschäftsjahr 2020 wurden Investitionen in Höhe von TEUR 282 (Vorjahr: TEUR 148) getätigt. Darauf entfallen für Betriebs- und Geschäftsausstattung TEUR 69 (Vorjahr: TEUR 123) und in Anlagen im Bau TEUR 213 (Vorjahr: TEUR 24) getätigt.

BERICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG UND DIE RISIKEN DES UNTERNEHMENS

VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMENS

Die STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH kalkuliert im Wirtschaftsjahr 2021 mit einem Auftragsbestand von TEUR 54.943 und einer Jahresleistung von TEUR 50.795.

In der Folge sieht die Geschäftsführung mit Zuversicht den kommenden Herausforderungen entgegen und erwartet für das Geschäftsjahr 2021 ein weiterhin positives Ergebnis.

⁵Nettoverschuldung = Verzinsliches Fremdkapital + langfristige Rückstellungen - liquide Mittel

⁶Nettoumlaufvermögen = kurzfristiges Umlaufvermögen - kurzfristiges nicht verzinsliches Fremdkapital

⁷Gearing = Nettoverschuldung / Eigenmittel



RISIKOMANAGEMENT

Die Gesellschaft ist in das Risikomanagementsystem der STRABAG SE eingebunden. Die STRABAG-Gruppe steht im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit einer Vielzahl von Risiken und Chancen gegenüber. Diese werden durch ein proaktives Risikomanagement systematisch erhoben, bewertet und im Rahmen einer adäquaten Risikomanagementpolitik konsequent und zielorientiert gesteuert. Diese Risikomanagementpolitik ist ein integrierender Bestandteil des Managementsystems und beschreibt festgelegte Prinzipien und Zuständigkeiten für das Risikomanagement sowie den Umgang mit den wesentlichen Risikokategorien.

Risikomanagement ist eine Kernaufgabe des Managements. Die Risikoidentifizierung und Risikobewertung wird von der jeweils zuständigen Managementebene verantwortet. In den Risikosteuerungsprozess eingebunden sind unser integriertes Qualitätsmanagementsystem, unterstützende Zentralbereiche und Konzernstabsbereiche mit technischen, rechtlichen und administrativen Dienst- bzw. Beratungsleistungen und die Interne Revision als neutrale und unabhängige Prüfinstanz. Die Verantwortung für die Umsetzung des projektbezogenen Risikomanagementsystems in den Unternehmensbereichen wurde den kaufmännischen Unternehmensbereichsleitungen übertragen. Der Zentralbereich Projektbezogenes Risikomanagementsystem/Organisationsentwicklung/Internationale BRVZ-Koordination steuert die kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems für die Beschaffung und Ausführung von Bauprojekten.

Im Rahmen der konzerninternen Risikoberichterstattung wurden folgende wesentliche Risikokategorien definiert:

EXTERNE RISIKEN

Die gesamte Bauindustrie ist zyklischen Schwankungen unterworfen und reagiert regional und nach Sektoren unterschiedlich stark. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung der Baumärkte, die Wettbewerbssituation, aber auch die Verhältnisse auf den Kapitalmärkten und die technologischen Veränderungen am Bau können zum Entstehen von Risiken führen. Diese Risiken werden von den zentralen Fachbereichen und den operativen Einheiten kontinuierlich beobachtet und überwacht. Veränderungen bei den externen Risiken führen zu Anpassungen in der Organisation, in der Marktpräsenz und der Angebotspalette sowie zur Adaptierung der strategischen bzw. operativen Planung.

BETRIEBLICHE UND TECHNISCHE RISIKEN

Hierzu zählen in erster Linie die komplexen Risiken rund um Auftragsauswahl und Auftragsabwicklung mit den je Bauvorhaben zu beurteilenden technischen Risiken, wie z. B. Baugrund, Geologie, Bauverfahren, Technologie, Baumaterialien, Geräte, Planung, Arbeitsvorbereitung etc. Integrierender Bestandteil des projektbezogenen Risikomanagementsystems sind konzernweit gültige Mindeststandards für die Beschaffung und Ausführung von Bauprojekten (Common Project Standards). Darin enthalten sind klar definierte Kriterien für die Beurteilung neuer Projekte, ein standardisierter Prozess für die Erstellung und Abgabe von Angeboten sowie integrierte interne Kontrollsysteme, die als Filter dienen, um Verlustprojekte zu vermeiden. Zustimmungspflichtige Geschäftsfälle werden entsprechend den internen Geschäftsordnungen analysiert und genehmigt.

Abhängig vom Risikoprofil müssen Angebote durch interne Kommissionen analysiert und auf technische wie wirtschaftliche Plausibilität geprüft werden. Als Ansprechpersonen für die Beurteilung technischer Risiken sowie zur Erarbeitung von innovativen Lösungsansätzen zu technischen Problemstellungen stehen dem Bau- bzw. Projektteam Expertinnen und Experten der Zentralbereiche BMTI, TPA, ZT und SID beratend zur Verfügung. Die Auftragsabwicklung wird vom Bau- bzw. Projektteam vor Ort gemäß dokumentierten Verfahren gesteuert und darüber hinaus durch monatliche Soll-Ist-Vergleiche kontrolliert. Parallel dazu erfolgt eine permanente kaufmännische Begleitung des Projekts durch das zentrale Controlling. Damit wird gewährleistet, dass die Risiken einzelner Projekte keinen bestandsgefährdenden Einfluss gewinnen.



FINANZWIRTSCHAFTLICHE RISIKEN

Hierunter versteht wir Risiken im Finanz- und Rechnungswesen einschließlich von Manipulationsvorgängen. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Liquiditäts- und Forderungsmanagement, das durch laufende Finanzplanung und tägliche Statusberichte gesichert wird. Die Einhaltung der internen kaufmännischen Richtlinien wird durch die zentralen Fachbereiche Rechnungswesen und Controlling sichergestellt, die ferner das interne Berichtswesen und den periodischen Planungsprozess verantworten. Risiken aus eventuellen Manipulationsvorgängen (Vorteilnahme, Betrug, Täuschung und sonstige Gesetzesverstöße) werden von den zentralen Bereichen im Allgemeinen und der Internen Revision im Besonderen verfolgt.

ETHISCHE RISIKEN

Da Korruption und wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen Risiken in der Bauwirtschaft darstellen, wurden in der Gesellschaft bewährte Instrumente zu ihrer Bekämpfung implementiert. Die Regeln in Bezug auf korrektes Verhalten im Geschäftsalltag werden über das STRABAG Ethik- Business Compliance-System transportiert. Diese haben konzernweite Gültigkeit. Das Business Compliance-Modell von STRABAG stützt sich auf das Business Compliance Management System (BCMS) mit ergänzenden Geschäftsanweisungen, den Code of Conduct sowie auf die zur Durchsetzung festgelegte personelle Struktur, bestehend aus dem Chief Compliance Officer, den Corporate Business Compliance Officers, den Regional Business Compliance Officers sowie den internen Ombudsleuten und dem externen Ombudsmann.

PERSONALRISIKEN

Wesentlichen Personalrisiken, wie Engpässen bei der Personalbeschaffung, Fachkräftemangel, Fluktuation sowie arbeitsrechtlichen Risiken, wird mit einer zentralen Personalverwaltung und einer nachhaltigen, bedarfsorientierten Personalentwicklung gegengesteuert. Durch gezieltes Recruiting qualifizierter Fach- und Führungskräfte, umfassende Weiterbildungsmaßnahmen, eine leistungsgerechte Vergütung mit verbindlicher Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorgaben und eine frühzeitige Nachfolgeplanung sollen Personalrisiken weitgehend reduziert werden. Darüber hinaus wird die Entwicklungs- und Karriereplanung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein systematisches Potenzialmanagement gefördert. Ergänzende Initiativen zur betrieblichen Förderung der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und der Mitarbeiterzufriedenheit sollen zu Attraktivität und Ansehen des Unternehmens beitragen.

IT-RISIKEN

Aufgrund zunehmender Bedrohungen durch IT-Risiken werden verschiedene Maßnahmen in Form von mehrstufigen Sicherheits- und Antivirenkonzepten, der Vergabe von Zugriffsrechten, Zugangskontrollsystemen mit Passwort-Policy, zweckmäßigen Datensicherungen und einer unabhängigen Energieversorgung umgesetzt. Darüber hinaus arbeitet der Konzern zur effizienten Abwehr von Cyberkriminalität mit professionellen Spezialdienstleistungsunternehmen zusammen und überprüft die Sicherheitskonzepte kontinuierlich. Die Vorgabe von Richtlinien zur Nutzung der Informationstechnologie sowie die wiederholte Aufklärung betreffend den erforderlichen risikobewussten Umgang mit Informations- und Kommunikationsmedien sollen die Sicherheit, Verfügbarkeit, Performance und Compliance von IT-Systemen gewährleisten. Projektideen zur Verbesserung und Weiterentwicklung IT-bezogener Prozesse und Kontrollsysteme werden durch Zusammenarbeit der Zentralbereiche STRABAG Innovation & Digitalisation und BRVZ Informationstechnologie evaluiert und aufbereitet.



RECHTLICHE RISIKEN

Der Zentralbereich CML Construction Services unterstützt das Risikomanagement der operativen Einheiten durch bauwirtschaftliche bzw. baubetriebliche Betreuung in allen Projektphasen (Contract Management) sowie juristische Beratung bzw. deren Organisation und Koordination (Legal Services). Zu den wesentlichen Aufgaben zählen dabei die umfassende Prüfung und Beratung bei der Projektakquisition – u. a. Analyse und Klärung von Ausschreibungsbedingungen, Leistungsbeschreibungen, vorvertraglichen Vereinbarungen, Vergabeunterlagen, Vertragsentwürfen und Rahmenbedingungen – sowie die Unterstützung bei der Projektabwicklung.

Die Überprüfung der gegenwärtigen Risikosituation ergab, dass keine den Fortbestand des Unternehmens gefährdenden Risiken bestehen bzw. solche auch nicht erkennbar sind.

BERICHT ÜBER FORSCHUNG & ENTWICKLUNG

Neben Forschungsprojekten von zentralen, konzerninternen Einheiten erfolgt die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Rahmen des Geschäftsbetriebes. Dort ergeben sich oft während der Tätigkeit neue Herausforderungen bzw. konkrete Fragestellungen, die vor Ort ein technologisch neues Verfahren oder eine innovative Lösung erfordern und in der Folge zu Aufwendungen für Forschung und Entwicklung führen.

Wien, am 2. April 2021

Die Geschäftsführung:

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,

Wien



	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
B. Passiva:					
I. Eigene Mittel:					
Stammkapital	727	2,8	727	2,2	0
Bilanzgewinn	5.719	21,7	11.199	34,6	-5.480
	<u>6.446</u>	<u>24,5</u>	<u>11.926</u>	<u>36,8</u>	<u>-5.480</u>
II. Fremde Mittel:					
Langfristige Schulden:					
Sozialkapital	879	3,3	936	2,9	-57
Sonstige Rückstellungen	2.426	9,2	1.682	5,2	744
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	96	0,4	119	0,4	-23
Kurzfristige Schulden:					
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	425	1,6	1.311	4,0	-886
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.836	22,1	5.555	17,2	281
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.758	10,5	2.786	8,6	-28
Verbindlichkeiten aus Konzern Cash-Clearing	1.417	5,4	0	0,0	1.417
Übrige Verbindlichkeiten	2.381	9,0	1.454	4,5	927
Sonstige Rückstellungen	3.728	14,0	6.612	20,4	-2.884
	<u>19.946</u>	<u>75,5</u>	<u>20.455</u>	<u>63,2</u>	<u>-509</u>
	<u>26.392</u>	<u>100,0</u>	<u>32.380</u>	<u>100,0</u>	<u>-5.988</u>

Die langfristigen Schulden betreffen:

	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Rückstellungen für drohende Verluste	0	325	-325
Abfertigungsrückstellungen	879	936	-57
Gewährleistungsrückstellungen Einzel	1.091	851	240
Pauschale Gewährleistungsrückstellungen	457	420	37
Rückstellungen für Schadens- und Streitfälle	0	86	-86
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	96	119	-23
	<u>2.522</u>	<u>2.737</u>	<u>-215</u>



Ertragslage

Die folgende Darstellung zeigt die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Erfolgsrechnung:

	2020		2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Ordentliches Betriebsergebnis:					
Wert der erstellten Leistung:					
Umsatzerlöse	40.499	84,7	89.330	150,7	-48.831
Bestandsveränderungen	6.871	14,4	-31.260	-52,7	38.131
Sonstige Erträge	411	0,9	1.224	2,0	-813
Betriebsleistung	47.781	100,0	59.293	100,0	-11.512
Kosten der erstellten Leistung:					
Personalaufwand	16.789	35,1	16.579	28,0	210
Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen	29.525	61,8	32.466	54,8	-2.941
Abschreibungen	98	0,2	103	0,2	-5
Steuern mit Kostencharakter	77	0,2	73	0,1	4
Sonstige Aufwendungen	1.672	3,5	4.478	7,6	-2.806
	-48.160	-100,8	-53.699	-90,7	5.539
Ordentliches Betriebsergebnis	-379	-0,8	5.594	9,3	-5.973
Finanzergebnis:					
Erträge aus Beteiligungen	1.800	3,8	1.000	1,7	800
Zinsaufwendungen	-63	-0,1	-30	-0,1	-33
Zinserträge	74	0,2	187	0,3	-113
Erträge aus Wertpapieren	7	0,0	4	0,0	3
	1.818	3,9	1.161	1,9	657
Gesamtergebnis vor Steuern = Ordentliches Geschäftsergebnis	1.439	3,1	6.755	11,2	-5.315
Ertragsteuern	81		71		10
Jahresüberschuss	1.520		6.825		-5.305
Auflösung von Kapitalrücklagen	0		20.206		-20.206
Auflösung von Gewinnrücklagen	0		6.118		-6.118
Jahresgewinn	1.520		33.149		-31.629



Geldflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung auf Basis der Veränderung der liquiden Mittel stellt sich wie folgt dar:

	2020 TEUR	2019 TEUR
Jahresüberschuss	1.520	6.825
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	98	103
Veränderung langfristiger Rückstellungen	687	695
Gewinne aus dem Abgang vom Anlagevermögen	-25	0
Veränderung der latenten Steuern	-7	-43
Cashflow aus dem Ergebnis	2.273	7.580
Veränderung der nicht fertig gestellten Projekte	-1.284	3.808
Veränderung der Vorräte	-72	-2.579
Veränderung von Lieferforderungen	-2.098	19
Veränderung von Konzernforderungen/-verbindlichkeiten 1)	-586	1.236
Veränderung von sonstigen Aktiva	-30	12
Veränderung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	258	-2.924
Veränderung von Anzahlungen von Kunden	-886	-4.639
Veränderung von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	927	466
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	-2.884	806
Cashflow aus der Betriebstätigkeit	-4.382	3.785
	2020 TEUR	2019 TEUR
Erlöse aus dem Abgang vom Anlagevermögen	61	0
Zugänge Anlagevermögen	-292	-149
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-231	-148



1) ohne Veränderung aus Cash-Clearing und Verlustübernahmen



	2020 TEUR	2019 TEUR
Veränderungen aus Cash-Clearing	1.417	0
Ergebnisverrechnung mit Gesellschafter	0	2.157
Ausschüttungen	-7.000	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-5.583	2.157
	2020 TEUR	2019 TEUR
Cashflow aus der Betriebstätigkeit	-4.382	3.785
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-231	-148
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-5.583	2.157
Veränderung der liquiden Mittel einschließlich Cash Pooling	-10.196	5.794
Anfangsbestand der liquiden Mittel	11.061	5.267
Endbestand der liquiden Mittel einschließlich Cash Pooling	866	11.061



Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse

	Einheit	2020	2019
Umsatz	TEUR	40.499	89.330
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	TEUR	1.428	6.598
Finanzergebnis	TEUR	1.818	1.161
Ergebnis vor Steuern	TEUR	1.439	6.755
Ergebnis nach Steuern	TEUR	1.520	6.825
Mitarbeiter (Durchschnitt)	Personen	222	216
Cashflow aus dem Ergebnis	TEUR	2.273	7.580
Eigenkapitalrentabilität (ROE) 1)	%	15,7	79,3



1) Ergebnis vor Steuern/durchschnittliche Eigenmittel





STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile. Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4).

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärungen zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht für Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers, Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen, diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannten Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse vornehmen lassen.



3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befähigungs- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erfassung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer seine Mitarbeiter sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute halten nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen, Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Informationen) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Studien, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (zB gemäß § 44 des ES-G) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher Auskünfte

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geschlicht geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (altbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, zB eines Daten verarbeitenden Unternehmens durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt, hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit



ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beendigung des Auftrags dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenerrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist, der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punktes 11. (1).

(4) Bei Nichterhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so ist der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und nach Verhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).



(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9).

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung usw. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den in Punkt 12 (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefolgung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefolgung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftsprüfer zu übergeben. Für die elektronische Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß), ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich heraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.



II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14, (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 ZH nur ein Gericht an dem Ort eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Form FIN - 1: Financial Situation
(STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH)

Annual Report 2019





**STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2019





**STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2019

3. April 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10172590



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4. Bestätigungsvermerk	8



Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2019	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2019	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	II
Andere Beilagen	
Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	III
Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.



An die Mitglieder der Geschäftsführung der
 STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
 Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
 Wien
 (im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Umlaufbeschluss vom 2. April 2019 der STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **große Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB.

Bei der geprüften Gesellschaft kommen zum Stichtag 31. Dezember 2019 die Rechtsfolgen für eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB zur Anwendung. Da die Größenkriterien des § 221 UGB im Jahr 2019 erstmals überschritten wurden, treten gemäß § 221 Abs 4 UGB die Rechtsfolgen der Größenänderung frühestens ab dem Jahr 2021 ein.

Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrats**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.



Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von November bis Dezember 2019 (Vorprüfung) sowie im Zeitraum von Jänner bis April 2020 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der STRABAG BRVZ GmbH in Spittal an der Drau durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Ernst Pichler, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.



2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.



3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.



4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.



Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.



- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichtes durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Ernst Pichler.

Linz, am 3. April 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft


Mag. Ernst Pichler
Wirtschaftsprüfer



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2019**





Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

- A. Anlagevermögen:**
 I. Immaterielle Vermögensgegenstände:
 I. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen
 II. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund
 III. Sonstige Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 IV. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau
- III. Finanzanlagen:**
 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens
- B. Umlaufvermögen:**
 I. Nicht fertig gestellte Projekte
 abzüglich erhaltene Anzahlungen
 II. Vorräte:
 1. Unfertige Erzeugnisse
 2. Fertige Erzeugnisse und Waren
 3. Noch nicht abrechenbare Leistungen
 4. Geleistete Anzahlungen
- III. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:**
 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
 2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen
 3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände
- IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten**
- C. Rechnungsabgrenzungsposten**
D. Aktive latente Steuern

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR
	10.206,70	36
	5.615,06	12
	221.036,09	167
	24.080,00	0
	250.731,16	179
	253.414,00	253
	570.760,00	571
	824.194,00	824
	1.085.131,85	1.039
	14.926.941,71	48.722
	-13.458.471,82	-43.446
	1.468.469,89	5.278
	3.347.692,00	3.374
	4.772.507,82	3.325
	1.913.299,00	800
	44.049,79	0
	10.077.548,61	7.499
	6.642.325,42	6.659
	1.465,20	2
	11.585.591,37	6.808
	67.499,65	81
	18.295.418,44	13.548
	1.222.258,02	1.789
	31.063.692,96	28.112
	8.107,00	9
	223.012,02	180
	32.379.943,83	29.340

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 TEUR
A. Eigenkapital:		
I. Eingefordertes und einbezahltes Nennkapital (Stammkapital):		
Gezeichnetes Nennkapital (Stammkapital)	726.728,34	727
II. Kapitalrücklagen:		
Nicht gebundene	0,00	20.205
III. Gewinnrücklagen:		
Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	11.199.066,11	6.118
IV. Bilanzgewinn/-verlust	-21.950.011,14	-21.950
davon Vorstößbetrag	11.925.794,45	5.101
	935.559,00	988
	8.293.815,87	6.740
	9.229.374,87	7.728
B. Rückstellungen:		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.311.206,99	5.950
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.311.206,99	5.950
2. Sonstige Rückstellungen	5.673.522,41	8.598
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	5.584.598,73	8.525
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	118.925,68	73
C. Verbindlichkeiten:		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.785.814,92	975
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	2.785.814,92	975
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.454.230,19	888
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	869.375,22	477
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	584.854,97	411
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	356.849,56	334
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	1.454.230,19	988
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	11.224.774,51	16.511
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	11.105.948,83	16.438
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	118.925,68	73
	32.379.943,83	

002415



Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2019

	2019 EUR	2018 TEUR
1. Umsatzerlöse	89.329.763,50	37.611
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-31.260.157,89	24.553
3. Sonstige betriebliche Erträge:		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	37
b) Übrige	<u>1.223.782,08</u>	158
	1.223.782,08	195
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen:		
a) Materialaufwand	-19.901.466,59	-24.591
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-12.564.530,91</u>	-20.909
	-32.465.997,50	-45.500
5. Personalaufwand:		
a) Löhne	-1.636.627,23	-1.637
b) Gehälter	-11.198.095,85	-10.454
c) Soziale Aufwendungen	-3.744.362,24	-3.612
<i>davon für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-250.824,23	-299
<i>davon für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	<u>-3.412.328,51</u>	-3.236
	-16.579.085,32	-15.703
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-103.467,32	-98
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen:		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-73.299,18	-117
b) Übrige	<u>-4.477.606,81</u>	-3.835
	-4.550.905,99	-3.952
8. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 7 (Betriebsergebnis)	<u>5.593.931,56</u>	-2.895
9. Erträge aus Beteiligungen	1.000.000,00	0
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	1.000.000,00	0
10. Erträge aus anderen Wertpapieren	3.624,00	7
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	187.446,82	220
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	122.793,67	158
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-30.306,70	-40
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	0,00	0
13. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 12 (Finanzergebnis)	<u>1.160.764,12</u>	187
14. Ergebnis vor Steuern	<u>6.754.695,68</u>	-2.708
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	70.533,25	551
<i>davon aus Ertragsteuern</i>	6.719,24	-18
<i>davon aus Steuerumlage</i>	21.054,80	555
<i>davon latente Steuern</i>	<u>42.759,21</u>	14
16. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>6.825.228,93</u>	-2.157
17. Auflösung von Kapitalrücklagen	20.206.000,00	0
18. Auflösung von Gewinnrücklagen	6.117.848,32	0
19. Ergebnisverrechnung an Gesellschafter	0,00	2.157
20. Jahresgewinn	<u>33.149.077,25</u>	
21. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-21.950.011,14	-21.950
22. Bilanzgewinn/-verlust	<u>11.199.066,11</u>	-21.950



Anhang für das Geschäftsjahr 2019 der STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien

I. Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2019 nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt.

Die bisherige Form der Darstellung wurde bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Bei Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, die unter mehrere Posten der Bilanz fallen, wurde die Zugehörigkeit zu anderen Posten im Anhang angegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht.

Das Unternehmen gehört dem Konsolidierungskreis der STRABAG SE, Villach, an. Dieser Konzernabschluss wird beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt hinterlegt.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB mit den Rechtsfolgen einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft. Da die Größenkriterien des § 221 UGB im Jahr 2019 erstmals überschritten wurden, treten gemäß § 221 Abs 4 UGB die Rechtsfolgen der Größenänderung für eine große Kapitalgesellschaft frühestens ab dem Jahr 2021 ein.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2019 oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei Schätzungen berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.



Anlagevermögen**Immaterielle Vermögensgegenstände**

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und in längstens 8 Jahren linear abgeschrieben.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften nimmt die Gesellschaft für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vor.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

	Jahre	
	von	bis
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund	8	13
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	10

Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) werden im Zugangsjahr aktiviert und sofort abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Finanzanlagen

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizulegen ist, mit diesem angesetzt, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Zuschreibungen zum Anlagevermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt. Bei Firmenwerten unterbleibt gemäß § 208 Abs 2 UGB die Zuschreibung.

Umlaufvermögen**Vorräte**

Die **unfertigen sowie fertigen Erzeugnisse und noch nicht abrechenbaren Leistungen** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder beizulegenden Wert am Bilanzstichtag bewertet.

Die nicht fertig gestellten Bauarbeiten werden zu Herstellungskosten bewertet, die Löhne, Baustoffe, Fremdleistungen, Geräteabschreibungen sowie Baustellengemeinkosten umfassen.



Sind die Herstellungskosten höher als die zu Vertragspreisen errechnete Leistung, wird zu Vertragspreisen bewertet. Erkennbaren Risiken im weiteren Ablauf bis zur Fertigstellung wird durch gesonderten Abschlag Rechnung getragen.

Aufwendungen der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen und Fremdkapitalzinsen werden nicht aktiviert. Auch bei Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als 12 Monate erstreckt, werden Verwaltungs- und Vertriebskosten nicht angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Für das allgemeine Kreditrisiko erfolgt ein pauschaler Abschlag.

Zuschreibungen zum Umlaufvermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die Abschreibung weggefallen sind.

Latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des aktuellen Körperschaftsteuersatzes von 25% gebildet. Für steuerliche Verlustvorträge werden keine aktiven latenten Steuern gebildet.

Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt.

Abfertigungsrückstellungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 0,6 % (Vorjahr: 1,1 %) und eines Pensionseintrittsalters von 62 Jahren (Vorjahr: 62 Jahre) ermittelt.

Der Rechnungszinssatz für Abfertigungsrückstellungen wird aus dem 10-jährigen Durchschnittszinssatz entsprechend der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank abzüglich geplanter Gehaltserhöhungen von 2 % abgeleitet.

Die Zinsaufwendungen betreffend Abfertigungsrückstellungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im Personalaufwand erfasst.



Sonstige Rückstellungen

In den **sonstigen Rückstellungen** werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Langfristige Rückstellungen werden mit einem Zinssatz von 0,63 % bis 0,97 % (im Vorjahr 0,88 % bis 2,03 %) abgezinst.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten auch Verpflichtungen betreffend kollektivvertragliche Verpflichtungen zur Zahlung von Jubiläumsgeldern. Diese Rückstellungen werden nach den für Abfertigungsrückstellungen angewandten Berechnungsmethoden ermittelt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung erfolgt zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles mit dem aktuellen Kurs.

Die Bewertung von Forderungen erfolgt zum Bilanzstichtag mit dem Stichtagskurs, sofern dieser niedriger als der Entstehungskurs ist, bei den Verbindlichkeiten, sofern dieser Stichtagskurs höher als der Entstehungskurs ist.

In Fremdwährung angeschaffte Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens werden mit den Entstehungskurs erfasst, wobei keine weitere Umwertung erfolgt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zum Anhang).

Die Aufgliederung der Beteiligungen ist der Beteiligungsliste (vergleiche Anlage 2 zum Anhang) zu entnehmen.

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen besteht auf Grund von langfristigen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen für das Geschäftsjahr 2020 eine Verpflichtung von EUR 2.163.372,00 (Vorjahr: TEUR 1.663). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen für die nächsten fünf Jahre beträgt EUR 8.157.394,00 (Vorjahr: TEUR 7.251).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Pauschalwertberichtigung von EUR 51.242 (Vorjahr: TEUR 27) gebildet.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen Cash-Clearing in Höhe von EUR 9.838.719,15 (Vorjahr: TEUR 3.478), Ergebnisübernahmen und Leistungsverrechnungen.

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von EUR 41.463,00 (Vorjahr: TEUR 44) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.



Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern zum Bilanzstichtag wurden für temporäre Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für folgende Posten gebildet:

	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	TEUR
Immaterielle Vermögenswerte	22.656,92	14
Sachanlagen	62.896,73	54
Rückstellungen	806.494,43	653
Betrag Gesamtdifferenzen	<u>892.048,08</u>	<u>721</u>
Daraus resultierende latente Steuern per 31.12. (25%)	<u>223.012,02</u>	<u>180</u>

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

Stand am 1.1.	180.252,81	166
Erfolgswirksame Veränderung	42.759,21	14
Stand am 31.12.	<u>223.012,02</u>	<u>180</u>

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen Vorsorgen für fertige Bauten, Schadens- und Streitfälle, Gewährleistungen sowie Personalaufwendungen (Gewinnbeteiligungen, Urlaube und Prämien) enthalten.

Verbindlichkeiten

Die Gesamtverbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren betragen zum Bilanzstichtag EUR 56.096,13 (im Vorjahr: TEUR 20).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen Leistungsverrechnungen in Höhe von EUR 2.785.814,92 (Vorjahr: TEUR 975) und sonstige Verrechnungen.

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von EUR 415.788,85 (Vorjahr: TEUR 355) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen Lieferungen, Bauleistungen, sonstige Leistungen, Handelswarenerlöse sowie damit verbundene Leistungen und werden im In- und Ausland erzielt.

Sonstige betriebliche Erträge

Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Erträge enthalten einen Eingang einer bereits abgeschriebenen Finanzierung für eine Tochtergesellschaft, eine erhaltene Forschungsprämie, Versicherungsentschädigungen sowie Beihilfen und Förderungen für das Personal.



Personalaufwand

Im Abfertigungsaufwand sind Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 168.595,07 (Vorjahr: TEUR 154) enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten insbesondere Rückstellungsdotierungen für Gewährleistungen, Schadens- und Streitfälle, Mieten und Pachten, Fremdreparaturen und Reiseaufwendungen und übergerechnete Verwaltungsaufwendungen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der ausgewiesene Steuerertrag betrifft die aktive latente Steuer und Ertragssteuern.

V. Ergänzende Angaben**Mitarbeiter**

(im Jahresdurchschnitt)

	2019	2018
Arbeiter	25	25
Angestellte	191	185
	<u>216</u>	<u>210</u>

Angaben zu Organen und anderen nahestehenden Personen und Unternehmen

Die Organe der Gesellschaft sind:

Geschäftsführer:

Herr Werner Kribernegg bis 31.12.2019
 Herr Dipl.-Ing.(FH) Moritz Freyborn bis 31.12.2019
 Herr Mag. Dr. Norbert Hofmann seit 1.1.2020
 Herr Albert Waltl seit 1.1.2020

Mit der STRABAG BRVZ GmbH, Spittal an der Drau, wurde eine Vereinbarung zur Übernahme der Finanz- und Bilanzbuchhaltung, Betriebs- und Kostenrechnung, Lohn- und Gehaltsverrechnung, Finanzdisposition sowie der Versicherungs- und Liegenschaftsverwaltung getroffen.

Die Gesellschaft ist Gruppenmitglied einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 Abs 8 KStG 1988. Gruppenträger ist die STRABAG SE, Villach. Ein steuerlicher Ausgleich (positive als auch negative Umlagen) zwischen dem Gruppenträger und der Gesellschaft wurde in Form von Steuerumlageverträgen geregelt.

Mit 10.12.2013 wurde eine Verlustabdeckungszusage mit dem Gesellschafter STRABAG AG, Spittal an der Drau, abgeschlossen.

Weitere wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen fanden Geschäftsjahr nicht statt. Sämtliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen fanden zu marktüblichen Bedingungen statt.



Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Wie alle Branchen ist auch die Gesellschaft von COVID-19 („Coronavirus“), das am 11.3.2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu einer Pandemie erklärt wurde, betroffen. Gerade Österreich, in denen die Gesellschaft den größten Teil ihrer Leistung erwirtschaftet, ist stark von COVID-19 und den damit verbundenen staatlichen Vorkehrungen zur Verhinderung der Verbreitung erfasst.

Jedes Land setzt eigene Maßnahmen, um die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern. Diese führen zu einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit, aber auch zu einer Begrenzung des Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehrs zwischen den europäischen Ländern.

Diese Beschränkungen wirken sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nachteilig aus, insbesondere betroffen ist der Baustellenbetrieb. So sind beispielweise Bauabläufe umzustellen oder spezielle Schutzmaßnahmen umzusetzen oder ist auf die eingeschränkte Verfügbarkeit von Ressourcen (Personal und Material) zu reagieren. Damit einher geht immer eine Änderung der Leistungsintensität.

Jedoch sind die Auswirkungen in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. So wurde beispielsweise im März 2020 im Heimatmarkt Österreich der geregelte Baubetrieb für rd. zehn Tage eingestellt und danach wieder sukzessive hochgefahren.

Risiken durch Ausfälle in der Lieferkette können in der Gesellschaft durch den hohen Eigenwertschöpfungsgrad im Bereich der Rohstoffe zum Teil gut abgedeckt werden, auch die vorhandene Ausstattung mit Baumaschinen, maschinellen Anlagen und sonstigen Fahrzeugen kommen der Gesellschaft hier zugute. Zudem werden im Rahmen des Business Continuity-Managements Vorkehrungen getroffen, um bei allenfalls auftretenden Störungen die Geschäftstätigkeit – soweit möglich – im vollen Umfang aufrechterhalten zu können.

Da die rechtlichen Rahmenbedingungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb im 1. Quartal 2020 sehr unterschiedlich waren, waren ausschließlich gesamtgesellschaftsbezogene Maßnahmen nicht sinnvoll. Die Geschäftsführung der Gesellschaft evaluiert daher laufend die Risiken mit den Arbeitssicherheitsfachkräften und den Spezialistinnen und Spezialisten der Servicebetriebe. Dadurch ist gewährleistet, dass erforderliche Entscheidungen rasch getroffen und effektiv umgesetzt werden.

Bei all den im Zusammenhang mit COVID-19 zu treffenden Entscheidungen hat die Geschäftsführung aber auch immer seine Verantwortung gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu berücksichtigen. Aufgrund der im Vergleich zu anderen Branchen mehrheitlich kleinteiligen und dezentralen Struktur im Bausektor ist zwar das Risiko einer gleichzeitigen Ansteckung oder Quarantänisierung eines kritischen Anteils des Personals niedriger, dennoch muss die Ansteckungsgefahr mit geeigneten Maßnahmen – wie Vermeidung von Präsenzveranstaltungen, Versorgung der Belegschaft mit Hygieneinformationen und -bedarf oder, wo möglich, mobilem Arbeiten – weiter reduziert werden. Es ist jedoch festzustellen, dass die Zahl der bis Anfang April 2020 bekannt gewordenen Ansteckungen und Quarantänisierungen in der Mitarbeiterschaft relativ sehr gering und die Zahl der jeweils akuten Fälle ausgesprochen stabil ist.

Es ist schwer abschätzbar, wie lange die Einschränkungen andauern werden. Mit einer kurzfristigen Normalisierung ist jedoch nicht zu rechnen, daher ist jedenfalls für das Geschäftsjahr 2020 mit negativen Folgen zu rechnen. Wie stark die Effekte auf Leistung bzw. Umsatz und Ergebnis sein werden, lässt sich aufgrund der zahlreichen Unwägbarkeiten noch nicht bestimmen. Denn Anfang April 2020 war noch nicht abzusehen, inwieweit die negativen Effekte der Baueinstellungen und Produktivitätsverluste infolge eingeschränkter Baustellenbetriebe durch allenfalls nachfolgende positive Effekte im Geschäftsjahr 2020 ausgeglichen werden können.



Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen aus dem Bilanzgewinn in Höhe von EUR 11.199.066,11 einen Betrag in Höhe von EUR 7.000.000,00 auszuschütten und den Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Wien, am 3. April 2020

Die Geschäftsführung

Mag. Dr. Norbert Hofmann

Albert Waltl



Anlage 1 zum Anhang: Anlagenspiegel
Anlage 2 zum Anhang: Beteiligungsliste





1. Immaterielle Vermögensgegenstände:

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie darauf abgeteilte Lizenzen

Stand am 1.1.2019	Anschaffungs- und Herstellungskosten			kumulierte Abschreibungen			Nettobuchwerte			
	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2019	Zugänge	Zu-/abnahmen	Abgänge	Stand am 31.12.2019	Buchwert 31.12.2019	Buchwert 31.12.2018	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
550.484,79	0,00	472.307,41	78.177,38	514.218,96	26.059,13	0,00	472.307,41	67.970,68	10.206,70	36.265,83
550.484,79	0,00	472.307,41	78.177,38	514.218,96	26.059,13	0,00	472.307,41	67.970,68	10.206,70	36.265,83

2. Sachanlagen:

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund (Grundwert EUR 0,00; Vorjahr: TEUR 0)

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau

Stand am 1.1.2019	Anschaffungs- und Herstellungskosten			kumulierte Abschreibungen			Nettobuchwerte			
	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2019	Zugänge	Zu-/abnahmen	Abgänge	Stand am 31.12.2019	Buchwert 31.12.2019	Buchwert 31.12.2018	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
267.726,88	0,00	206.549,01	61.177,87	256.100,32	6.011,50	0,00	206.549,01	55.552,81	5.615,06	11.626,56
1.418.671,37	125.128,92	853.968,78	689.831,51	1.251.367,51	71.396,69	0,00	853.968,78	468.795,42	221.036,09	167.303,89
0,00	24.080,00	0,00	24.080,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.080,00	0,00
1.686.398,25	149.208,92	1.060.517,79	775.089,38	1.507.467,83	77.408,19	0,00	1.060.517,79	524.358,23	290.731,15	178.930,42

III. Finanzanlagen:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen

2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens

Stand am 1.1.2019	Anschaffungs- und Herstellungskosten			kumulierte Abschreibungen			Nettobuchwerte			
	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2019	Zugänge	Zu-/abnahmen	Abgänge	Stand am 31.12.2019	Buchwert 31.12.2019	Buchwert 31.12.2018	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
8.306.944,31	0,00	0,00	8.306.944,31	0,00	0,00	0,00	0,00	8.306.944,31	253.414,00	253.414,00
575.296,20	0,00	0,00	575.296,20	4.518,20	0,00	0,00	4.518,20	570.780,00	570.780,00	
8.882.240,51	0,00	0,00	8.882.240,51	8.058.046,51	0,00	0,00	8.058.046,51	824.194,00	824.194,00	
11.119.123,55	149.208,92	1.532.825,20	9.735.607,27	10.079.733,30	103.467,32	0,00	1.532.825,20	8.650.376,42	1.086.131,85	1.039.390,25



Beteiligungsliste

Die Gesellschaft hält bei folgenden Unternehmen mindestens 20,00 % Anteilsbesitz:

Name und Sitz	Kapital- anteil %	Eigen- kapital 1) TEUR	Ergebnis 2) TEUR
Center Systems Deutschland GmbH, Berlin	100,00	1.103	-222
EFKON Belgium BVBA, Antwerpen	99,00	570	109
STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Erstfeld	100,00	-1.093	60



1) gemäß lokalem Recht zum 31.12.2019

2) Jahresüberschuss/-fehlbetrag gemäß lokalem Recht zum 31.12.2019

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
1210 Wien, Ignaz-Köck-Straße 19

LAGEBERICHT
Geschäftsjahr 2019

BERICHT ÜBER DEN GESCHÄFTSVERLAUF UND DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE

GESCHÄFTSVERLAUF

ALLGEMEINE ANGABEN

Die STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH ist unter der Firmenbuchnummer 79688p im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragen.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Wien.

Der Gegenstand des Unternehmens umfasst im Wesentlichen die Projektierung, Erzeugung, Montage und den Verkauf von Kommunikationssystemen und von elektrotechnischen und elektronischen Anlagen sowie deren Service- und Reparaturarbeiten.

Die Gesellschaft wurde mit Bescheid vom 14.05.2014 ab dem Veranlagungsjahr 2012 in eine Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 Abs. 8 KStG 1988 eingebunden. Das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft wird dem Gruppenträger STRABAG SE, Villach, zugerechnet. Ein steuerlicher Ergebnisausgleich zwischen dem Gruppenträger und jedem einzelnen Gruppenmitglied ist in Form eines Steuerumlagevertrages geregelt.

Mit 10. Dezember 2013 wurde eine Verlustabdeckungszusage mit dem Gesellschafter STRABAG AG, Spittal an der Drau, abgeschlossen.

Der Geschäftsverlauf der Gesellschaft wird sowohl von der Konjunktur im Allgemeinen als auch von der Baukonjunktur im Besonderen bestimmt.

LÄNDERBERICHT¹

ÖSTERREICH

Das Wachstum der österreichischen Wirtschaft lag 2019 mit einem Plus von 1,7 % erneut über dem Schnitt der umliegenden Länder. Doch auch in Österreich zeichnet sich ein weiterer Rückgang der Wachstumsrate ab. Getragen wird die Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft in erster Linie von den Exporten und vom starken Inlandskonsum. Im Gegensatz zu Deutschland schätzen die Expertinnen und Experten von Euroconstruct die Gefahr einer Rezession für Österreich als eher gering ein. Sie prognostizieren für 2020 zwar eine weitere Konjunkturabflachung auf einen Wert von +1,4 %. In den darauf folgenden Jahren sollte sich das Wachstum jedoch auf diesem Niveau halten.

Deutlich höhere Zuwachsraten bestätigt Euroconstruct 2019 der österreichischen Baubranche. Als Wachstumstreiber wirkte in den vergangenen Jahren vor allem der Wohnbau, gestützt von günstigen Finanzierungskosten. In Summe wuchs die Bauleistung 2019 um 2,6 %. Die Aufwärtskurve dürfte 2020 allerdings auf +1,3 % abflachen und sich 2021 und 2022 bei einem Wachstum von jeweils 1,4 % konsolidieren.

¹ Alle Wachstumsprognosen sowie Bauvolumina auf Ebene der einzelnen Volkswirtschaften wurden den Berichten von Euroconstruct und EECFA (Eastern European Construction Forecasting Association) von Winter 2019 entnommen. Die angegebenen Marktanteilsdaten basieren auf den Daten aus dem Jahr 2018.



DEUTSCHLAND

Die deutsche Wirtschaft befand sich 2019 in einer leichten Abschwungphase. War das BIP-Wachstum 2018 noch bei 1,5 % gelegen, sehen die Prognosen für 2019 nur mehr ein Plus von 0,6 %. Hauptursachen für diese Entwicklung sind ein Rückgang des Außenhandels durch die internationalen Handelskonflikte sowie die Unsicherheit bezüglich der Folgen des Brexits. Grundsätzlich zeigt sich die Stimmung in der exportorientierten Industrie Deutschlands seit Jahresbeginn 2018 leicht gedämpft. Vor allem die für das Land sehr bedeutende Automobilindustrie sieht sich großen Herausforderungen gegenüber. Das auf mittlere Sicht prognostizierte moderate Wachstum von rund 1 % p. a. resultiert daher primär aus dem relativ stabilen privaten Inlandskonsum.

Die deutsche Bauwirtschaft dürfte Euroconstruct zufolge 2019 mit einem Plus von 0,8 % ihr vorläufig letztes Wachstumjahr erlebt haben. Der Effekt der massiven Wohnbauinvestitionen der öffentlichen Hand ist inzwischen abgeflacht, und das Ausmaß der öffentlichen Investitionen in die Modernisierung des Schienennetzes lässt sich noch nicht eindeutig abschätzen. Stimulation erfährt der Sektor durch die niedrigen Kreditzinsen und die steigenden Reallöhne, während der Einfluss der Steuererleichterungen für energiesparende Maßnahmen aus dem Klimapaket der Regierung noch nicht klar erkennbar ist. In den kommenden Jahren dürfte der Wohnbau, der immer noch mehr als die Hälfte des gesamten deutschen Bauvolumens repräsentiert, von einer leicht rückläufigen Tendenz geprägt sein. Für den gesamten Bausektor erwartet Euroconstruct schon für 2020 einen leichten Rückgang um 0,6 %, und auch für die beiden Folgejahre wird eine leicht rückläufige Entwicklung von -0,8 % bzw. -0,7 % erwartet.

BENELUX (BELGIEN UND NIEDERLANDE)

Mäßig dynamisch entwickelte sich 2019 die Wirtschaft in Belgien und den Niederlanden. Ein niedriges, dafür beständiges BIP-Wachstum von 1,1 % in Belgien und ein etwas höheres von 1,8 % in den Niederlanden sind auf steigende Unternehmensinvestitionen, leicht höhere Haushaltseinkommen und eine etwas geringere Arbeitslosigkeit zurückzuführen.

Die belgische Bauwirtschaft erreichte im Berichtszeitraum ein Plus von 2,8 %, insbesondere der Tiefbau legte hier mit +6,5 % kräftig zu. Zu dieser positiven Entwicklung trugen große nationale Infrastrukturvorhaben, wie der Ausbau des regionalen Schnellbahnnetzes, bei. Da diese rund 40 % des Wachstums im gesamten belgischen Bausektor generieren, prognostiziert Euroconstruct für 2020 und 2021 ein etwas stärkeres Plus von 3,8 % bzw. 3,4 %. Zudem gab die im Mai 2019 neu gewählte Regierung deutliche Signale in Richtung Investitionen. 2022 sollte sich das Wachstum jedoch wieder auf 1,2 % einbremsen. Auch der in den vergangenen Jahren etwas schwächelnde sonstige Hochbau profitierte von Investitionen der öffentlichen Hand in überregionale Programme.

Die niederländische Bauwirtschaft scheint 2019 mit einem Plus von 3,6 % den Zenit einer mehrjährigen Wachstumsphase überschritten zu haben, 2020 und 2021 könnte das Wachstum nach Einschätzung von Euroconstruct auf 0,5 % bzw. 1,3 % schrumpfen. Wesentlichen Einfluss auf die künftige Entwicklung wird ein neues, sehr restriktives Gesetz der niederländischen Regierung haben, das die Stickstoffemissionen in umweltsensiblen Regionen des dicht besiedelten Landes begrenzen soll. Da geschätzte 18.000 Projekte von der neuen Regelung betroffen sind, hat dies starke Auswirkungen auf die gesamte Bautätigkeit im Land und verzögert viele Baugenehmigungen. Bis 2022 sollte diese Umstellung jedoch zum größten Teil verkraftet sein. Euroconstruct prognostiziert der Branche dann wieder ein solides Wachstum von +2,7 %.

BERICHT ÜBER DIE ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Die Gesellschaft besitzt Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

FINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN**VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE**

Das Eigenkapital beträgt TEUR 11.926 (Vorjahr: TEUR 5.101). Bei einem Gesamtkapital von TEUR 32.380 (Vorjahr: TEUR 29.340) ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 36,8 % (Vorjahr: 17,4 %).

Der Betriebserfolg der Gesellschaft beträgt im Geschäftsjahr 2019 TEUR 5.594 (Vorjahr: TEUR -2.895).

Das Finanzergebnis von TEUR 1.161 (Vorjahr: TEUR 187) ist auf Erträge aus Beteiligungen gegenüber verbundenen Unternehmen und den positiven Zinsaldo zurückzuführen.



Als Ergebnis vor Steuern wird ein Betrag von TEUR 6.755 (Vorjahr: TEUR -2.708) ausgewiesen.

Der Bilanzgewinn beläuft sich, nach Berücksichtigung der Steuern, Auflösung von Kapital- und Gewinnrücklagen sowie des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr, auf TEUR 11.199 (Vorjahr: TEUR -21.950).

ERTRAGSLAGE	2019	2018
Umsatzerlöse in TEUR (Sales)	89.330	37.611
Ergebnis vor Zinsen und Steuern in TEUR (EBIT)	6.598	-2.888
Umsatzrentabilität in % (ROS) ²	7,4	n.a.
Eigenkapitalrentabilität in % (ROE) ³	79,3	n.a.
Gesamtkapitalrentabilität in % (ROI) ⁴	21,4	n.a.

Die Umsatzerlöse konnten im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt werden, was vor allem auf fertig gestellte Projekte zurückzuführen ist. Hiervon sind insbesondere Großprojekte wie die Tunnelkette Klaus, der Gräbern- und der Donnersbergtunnel hervorzuheben, welche an die Auftraggeber übergeben werden konnten.

Die Fertigstellungen prägen das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT), welches von TEUR -2.888 auf TEUR 6.598 anstieg. Diese Entwicklung wirkt sich sehr positiv auf die Rentabilitätskennzahlen der Gesellschaft aus.

Das Finanzergebnis der Gesellschaft erhöhte sich um TEUR 974 von TEUR 187 in 2018 auf TEUR 1.161 in 2019 und resultiert aus einer Ausschüttung der Tochtergesellschaft.

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE	2019	2018
Nettoverschuldung in TEUR (Net Debt/ Net Cash) ⁵	-8.443	-3.345
Nettoumlaufvermögen in TEUR (Working Capital) ⁶	2.292	-1.550
Eigenkapitalquote in % (Equity Ratio)	36,8	17,4
Nettoverschuldungsgrad in % (Gearing) ⁷	n.a.	n.a.

Die Verbesserung der Nettoliquidität von TEUR -3.345 auf TEUR -8.443 beruht hauptsächlich auf der Zunahme. Bedingt durch den starken Anstieg der liquiden Mittel aus Cash-Clearing erhöhte sich die Net Cash-Position von TEUR -3.345 auf TEUR -8.443.

Das Nettoumlaufvermögen verbesserte sich deutlich, was im Wesentlichen auf ein signifikant niedrigeres kurzfristiges Fremdkapital insbesondere erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen und Leistungsverbindlichkeiten zurückzuführen ist.

Der hohe erwirtschaftete Jahresüberschuss im Geschäftsjahr führt zu einer Eigenkapitalquote, welche im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt werden konnte.

CASHFLOW	2019	2018
Cashflow aus der Betriebstätigkeit in TEUR	3.785	1.451
Cashflow aus der Investitionstätigkeit in TEUR	-148	-98
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit in TEUR	2.157	285

Der Cashflow aus der Betriebstätigkeit wird ausgehend vom Cashflow aus dem Ergebnis durch folgende wesentliche Positionen geprägt: Veränderung der nicht fertiggestellten Projekte, Aufbau von Vorräten, Veränderungen der Lieferungs-, Leistungs- und Konzern-, Verbindlichkeiten sowie Anzahlungen der Kunden.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit spiegelt vorgenommene Investitionen wider.

Im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit wirkt sich die Ergebnisverrechnung an die Gesellschafterin positiv aus.

¹ROS = EBIT / Umsatzerlöse

²ROE = Ergebnis vor Steuern / # Eigenmittel

³ROI = EBIT / # Gesamtkapital

⁴Nettoverschuldung = Verzinsliches Fremdkapital + langfristige Rückstellungen – liquide Mittel

⁵Nettoumlaufvermögen = kurzfristiges Umlaufvermögen – liquide Mittel – kurzfristiges nicht verzinsliches Fremdkapital

⁶Gearing = Nettoverschuldung / Eigenmittel



INVESTITIONEN

Im Geschäftsjahr 2019 wurden Investitionen in Höhe von TEUR 148 (Vorjahr: TEUR 98) getätigt. Darauf entfallen für Betriebs- und Geschäftsausstattung TEUR 123 (Vorjahr: TEUR 98) und in Bau befindliche Anlagen und Maschinen TEUR 24 (Vorjahr: TEUR 0).

BERICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG UND DIE RISIKEN DES UNTERNEHMENS**VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMENS**

	Auftragsbestand in TEUR	Jahresleistung in TEUR
Österreich	23.873	41.991
Deutschland	11.092	6.219
Sonstige	15.031	7.698
Gesamt	49.996	55.908

In der Folge sieht die Geschäftsführung mit Zuversicht den kommenden Herausforderungen entgegen. Noch nicht berücksichtigt werden konnten hierbei allfällige Effekte im Geschäftsjahr 2020 auf Leistung bzw. Umsatz und Ergebnis aus der noch andauernden Coronavirus-Pandemie, da diese sich Anfang April 2020 noch nicht beziffern ließen.

RISIKOMANAGEMENT

Die Gesellschaft ist in das Risikomanagementsystem der STRABAG SE eingebunden. Die STRABAG-Gruppe ist im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt. Diese werden durch ein aktives Risikomanagement systematisch erhoben, beurteilt und im Rahmen einer adäquaten Risikomanagementpolitik bewältigt. Diese Risikomanagementpolitik ist ein integrierender Bestandteil des Managementsystems und beschreibt festgelegte Prinzipien und Zuständigkeiten für das Risikomanagement sowie den Umgang mit den wesentlichen Risikokategorien.

Risikomanagement ist eine Kernaufgabe des Managements. Die Identifikation und Bewertung der Risiken wird von der jeweils zuständigen Managementebene verantwortet. In den Risikosteuerungsprozess eingebunden sind das integrierte Qualitätsmanagementsystem mit internen Konzernrichtlinien und ergänzenden Geschäfts-, Prozess- und Fachanweisungen für den Workflow in den operativen Bereichen, unterstützende Zentralbereiche und Konzernstabsbereiche mit technischen, rechtlichen und administrativen Dienst- bzw. Beratungsleistungen und die Interne Revision als neutrale und unabhängige Prüfinstanz. Die Verantwortung für die Umsetzung des projektbezogenen Risikomanagementsystems in den Unternehmensbereichen wurde den kaufmännischen Unternehmensbereichsleitungen übertragen. Der Zentralbereich Projektbezogenes Risikomanagementsystem/Organisationsentwicklung/ Internationale BRVZ-Koordination steuert die kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems für die Beschaffung und Ausführung von Bauprojekten.

Im Rahmen der konzerninternen Risikoevaluierung wurden folgende wesentliche Risikokategorien definiert:

EXTERNE RISIKEN

Die gesamte Bauindustrie ist zyklischen Schwankungen unterworfen und reagiert regional und nach Sektoren unterschiedlich stark. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung der Baumärkte, die Wettbewerbssituation, aber auch die Verhältnisse auf den Kapitalmärkten und die technologischen Veränderungen am Bau können zum Entstehen von Risiken führen. Diese Risiken werden von den zentralen Fachbereichen und den operativen Einheiten kontinuierlich beobachtet und überwacht. Veränderungen bei den externen Risiken führen zu Anpassungen in der Organisation, in der Marktpräsenz und der Angebotspalette sowie zur Adaptierung der strategischen bzw. operativen Planung.



BETRIEBLICHE UND TECHNISCHE RISIKEN

Hierzu zählen in erster Linie die komplexen Risiken rund um Auftragsauswahl und Auftragsabwicklung mit den je Bauvorhaben zu beurteilenden technischen Risiken, wie z. B. Baugrund, Geologie, Bauverfahren, Technologie, Baumaterialien, Geräte, Planung, Arbeitsvorbereitung etc. Integrierender Bestandteil des projektbezogenen Risikomanagementsystems sind konzernweit gültige Mindeststandards für die Beschaffung und Ausführung von Bauprojekten (Common Project Standards). Darin enthalten sind klar definierte Kriterien für die Beurteilung neuer Projekte, ein standardisierter Prozess für die Erstellung und Abgabe von Angeboten sowie integrierte interne Kontrollsysteme, die als Filter dienen, um Verlustprojekte zu vermeiden. Zustimmungspflichtige Geschäftsfälle werden entsprechend den internen Geschäftsordnungen von den Bereichs- und Direktionsleitungen bzw. den Unternehmensbereichsleitungen analysiert und genehmigt.

Grundsätzlich müssen Angebote durch interne Kommissionen analysiert und auf technische wie wirtschaftliche Plausibilität geprüft werden. Als Ansprechpersonen für die Beurteilung technischer Risiken sowie zur Erarbeitung von innovativen Lösungsansätzen zu technischen Problemstellungen stehen dem Bau- bzw. Projektteam Expertinnen und Experten der Zentralbereiche BMTI, TPA und Zentrale Technik beratend zur Verfügung. Die Auftragsabwicklung wird vom Bau- bzw. Projektteam vor Ort gemäß dokumentierten Verfahren gesteuert und darüber hinaus durch monatliche Soll-Ist-Vergleiche kontrolliert. Parallel dazu erfolgt eine permanente kaufmännische Begleitung der Projekte durch das zentrale Controlling. Damit wird gewährleistet, dass die Risiken einzelner Projekte keinen bestandsgefährdenden Einfluss gewinnen.

FINANZWIRTSCHAFTLICHE RISIKEN

Hierunter verstehen wir Risiken im Finanz- und Rechnungswesen einschließlich von Manipulationsvorgängen. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Liquiditäts- und Forderungsmanagement, das durch laufende Finanzplanung und tägliche Statusberichte gesichert wird. Die Einhaltung der internen kaufmännischen Richtlinien wird durch die zentralen Fachbereiche Rechnungswesen und Controlling sichergestellt, die ferner das interne Berichtswesen und den periodischen Planungsprozess verantworten. Risiken aus eventuellen Manipulationsvorgängen (Vorteilnahme, Betrug, Täuschung und sonstige Gesetzesverstöße) werden von den zentralen Bereichen im Allgemeinen und der Internen Revision im Besonderen verfolgt.

ETHISCHE RISIKEN

Da Korruption ein Risiko in der Bauwirtschaft darstellt, wurden in der Gesellschaft bewährte Instrumente zu ihrer Bekämpfung implementiert. Die Regeln in Bezug auf korrektes Verhalten im Geschäftsalltag werden über das Ethik-Business Compliance-System transportiert. Diese haben konzernweite Gültigkeit. Das Business Compliance-Modell von STRABAG stützt sich auf den „Code of Conduct“, den „Leitfaden Business Compliance“, den „Leitfaden Business Compliance für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner“ und auf die personelle Struktur des STRABAG-Business Compliance-Modells, bestehend aus dem Konzern-Business Compliance-Koordinator, den regionalen Business Compliance-Beauftragten, den internen Ombudsleuten und dem externen Ombudsmann.

PERSONALRISIKEN

Wesentlichen Personalrisiken, wie Engpässen bei der Personalbeschaffung, Fachkräftemangel, Fluktuation sowie arbeitsrechtlichen Risiken, wird mit einer zentralen Personalverwaltung und einer nachhaltigen, bedarfsorientierten Personalentwicklung gegengesteuert. Durch gezieltes Recruiting qualifizierter Fach- und Führungskräfte, umfassende Weiterbildungsmaßnahmen, eine leistungsgerechte Vergütung mit verbindlicher Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorgaben und eine frühzeitige Nachfolgeplanung sollen Personalrisiken möglichst weitgehend reduziert werden. Darüber hinaus wird die Entwicklungs- und Karriereplanung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein systematisches Potenzialmanagement gefördert. Ergänzende Initiativen zur betrieblichen Förderung der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und der Mitarbeiterzufriedenheit sollen zu Attraktivität und Ansehen des Unternehmens beitragen.



IT-RISIKEN

Aufgrund zunehmender Bedrohungen durch IT-Risiken werden verschiedene Maßnahmen in Form von mehrstufigen Sicherheits- und Antivirenkonzepten, der Vergabe von Zugriffsrechten, Zugangskontrollsystemen mit Passwort-Policy, zweckmäßigen Datensicherungen und einer unabhängigen Energieversorgung umgesetzt. Darüber hinaus arbeitet der Konzern zur effizienten Abwehr von Cyberkriminalität mit professionellen Spezialdienstleistungsunternehmen zusammen und überprüft die Sicherheitskonzepte kontinuierlich. Die Vorgabe von Richtlinien zur Nutzung der Informationstechnologie sowie die wiederholte Aufklärung betreffend den erforderlichen risikobewussten Umgang mit Informations- und Kommunikationsmedien sollen die Sicherheit, Verfügbarkeit, Performance und Compliance von IT-Systemen gewährleisten. Projektideen zur Verbesserung und Weiterentwicklung IT-bezogener Prozesse und Kontrollsysteme werden durch eigens nominierte IT-Gremien über ein strukturiertes Geschäftsprozessmanagement (GPM) evaluiert und aufbereitet.

RECHTLICHE RISIKEN

Der Zentralbereich CML Construction Services unterstützt das Risikomanagement der operativen Einheiten durch bauwirtschaftliche bzw. baubetriebliche Betreuung in allen Projektphasen (Contract Management) sowie juristische Beratung bzw. deren Organisation und Koordination (Legal Services). Zu den wesentlichen Aufgaben zählen dabei die umfassende Prüfung und Beratung bei der Projektakquisition – u. a. Analyse und Klärung von Ausschreibungsbedingungen, Leistungsbeschreibungen, vorvertraglichen Vereinbarungen, Vergabeunterlagen, Vertragsentwürfen und Rahmenbedingungen – sowie die Unterstützung bei der Projektabwicklung.

Die Überprüfung der gegenwärtigen Risikosituation ergab, dass keine den Fortbestand des Unternehmens gefährdenden Risiken bestehen bzw. solche auch nicht erkennbar sind.

BERICHT ÜBER FORSCHUNG & ENTWICKLUNG

Neben Forschungsprojekten von zentralen, konzerninternen Einheiten erfolgt die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Rahmen des Geschäftsbetriebes. Dort ergeben sich oft während der Tätigkeit neue Herausforderungen bzw. konkrete Fragestellungen, die vor Ort ein technologisch neues Verfahren oder eine innovative Lösung erfordern und in der Folge zu Aufwendungen für Forschung und Entwicklung führen.

Wien, am 3. April 2020

Die Geschäftsführung:

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien



Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Wir verweisen auf die Ausführungen im Anhang (Beilage I/3 ff).

Vermögenslage

Im Folgenden stellen wir die Bilanz zum 31. Dezember 2019 in zusammengefasster Form und betriebswirtschaftlicher Gliederung der Bilanz zum 31. Dezember 2018 gegenüber:

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
A. Aktiva:					
I. Langfristig gebundenes Vermögen:					
Immaterielle Vermögensgegenstände	10	0,0	36	0,1	-26
Sachanlagen	250	0,8	179	0,6	71
Finanzanlagen	824	2,5	824	2,8	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1	0,0	2	0,0	-1
Aktive latente Steuern	223	0,7	180	0,6	43
	<u>1.308</u>	<u>4,0</u>	<u>1.221</u>	<u>4,1</u>	<u>87</u>
II. Kurzfristig gebundenes Vermögen:					
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten:					
Noch nicht fertig gestellte Projekte 1)	1.468	4,5	5.276	18,0	-3.808
Übrige Vorräte	10.078	31,1	7.499	25,6	2.579
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.641	20,5	6.659	22,7	-18
Konzernforderungen	1.747	5,4	3.330	11,3	-1.583
Forderungen aus Konzern Cash-Pooling	9.839	30,4	3.478	11,9	6.361
Flüssige Mittel	1.222	3,8	1.789	6,1	-567
Sonstige Aktiva	77	0,3	89	0,3	-12
	<u>31.072</u>	<u>96,0</u>	<u>28.120</u>	<u>95,9</u>	<u>2.953</u>
	<u>32.380</u>	<u>100,0</u>	<u>29.340</u>	<u>100,0</u>	<u>3.040</u>

1) nach Abzug der erhaltenen Teilzahlungen



	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
B. Passiva:					
I. Eigene Mittel:					
Stammkapital	727	2,2	727	2,5	0
Kapitalrücklagen	0	0,0	20.206	68,9	-20.206
Gewinnrücklagen	0	0,0	6.118	20,9	-6.118
Bilanzgewinn/-verlust	11.199	34,6	-21.950	-74,8	33.149
	<u>11.926</u>	<u>36,8</u>	<u>5.101</u>	<u>17,5</u>	<u>6.825</u>
II. Fremde Mittel:					
Langfristige Schulden:					
Sozialkapital	936	2,9	988	3,4	-53
Sonstige Rückstellungen	1.682	5,2	934	3,2	748
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	119	0,4	73	0,2	46
Kurzfristige Schulden:					
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.311	4,0	5.950	20,3	-4.639
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.555	17,2	8.525	29,1	-2.970
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.786	8,6	975	3,3	1.811
Übrige Verbindlichkeiten	1.454	4,5	988	3,4	466
Sonstige Rückstellungen	6.612	20,4	5.806	19,7	806
	<u>20.454</u>	<u>63,2</u>	<u>24.239</u>	<u>82,6</u>	<u>-3.785</u>
	<u>32.380</u>	<u>100,0</u>	<u>29.340</u>	<u>100,0</u>	<u>3.040</u>

Die langfristigen Schulden betreffen:

	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Rückstellungen für drohende Verluste	325	0	325
Abfertigungsrückstellungen	936	988	-53
Jubiläumsgeldrückstellung	0	3	-3
Gewährleistungsrückstellungen Einzel	851	657	194
Pauschale Gewährleistungsrückstellungen	420	274	145
Rückstellungen für Schadens- und Streitfälle	86	0	86
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	119	73	46
	<u>2.737</u>	<u>1.995</u>	<u>742</u>



Ertragslage

Die folgende Darstellung zeigt die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Erfolgsrechnung:

	2019		2018		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Ordentliches Betriebsergebnis:					
Wert der erstellten Leistung:					
Umsatzerlöse	89.330	150,7	37.611	60,3	51.719
Bestandsveränderungen	-31.260	-52,7	24.553	39,4	-55.814
Sonstige Erträge	1.224	2,0	195	0,3	1.029
Betriebsleistung	59.293	100,0	62.358	100,0	-3.065
Kosten der erstellten Leistung:					
Personalaufwand	16.579	28,0	15.703	25,2	876
Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen	32.466	54,8	45.500	73,0	-13.034
Abschreibungen	103	0,2	98	0,2	5
Steuern mit Kostencharakter	73	0,1	117	0,2	-44
Sonstige Aufwendungen	4.478	7,6	3.835	6,2	642
	-53.699	-90,7	-65.254	-104,8	11.554
Ordentliches Betriebsergebnis	5.594	9,3	-2.895	-4,8	8.489
Finanzergebnis:					
Erträge aus Beteiligungen	1.000	1,7	0	0,0	1.000
Zinsaufwendungen	-30	-0,1	-40	-0,1	10
Zinserträge	187	0,3	220	0,4	-32
Erträge aus Wertpapieren	4	0,0	7	0,0	-4
	1.161	0,2	187	0,3	-26
Gesamtergebnis vor Steuern = Ordentliches Geschäftsergebnis	6.755	9,5	-2.708	-4,5	8.463
Ertragsteuern	71		551		-481
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	6.825		-2.157		8.982
Auflösung von Kapitalrücklagen	20.206		0		20.206
Auflösung von Gewinnrücklagen	6.118		0		6.118
Ergebnisverrechnung an Gesellschafter	0		2.157		-2.157
Jahresgewinn	33.149		0		33.149



Geldflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung auf Basis der Veränderung der liquiden Mittel stellt sich wie folgt dar:

	2019 TEUR	2018 TEUR
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	6.825	-2.157
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	103	98
Veränderung langfristiger Rückstellungen	695	-1.506
Verluste aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0	3
Veränderung der latenten Steuern	-43	-14
Cashflow aus dem Ergebnis	7.580	-3.576
Veränderung der nicht fertig gestellten Projekte	3.808	-2.191
Veränderung der Vorräte	-2.579	346
Veränderung von Lieferforderungen	19	-356
Veränderung von Konzernforderungen/-verbindlichkeiten 1)	1.236	-1.050
Veränderung von sonstigen Aktiva	12	-44
Veränderung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-2.924	4.903
Veränderung von Anzahlungen von Kunden	-4.639	1.525
Veränderung von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	466	96
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	806	1.799
Cashflow aus der Betriebstätigkeit	3.785	1.451
	2019 TEUR	2018 TEUR
Zugänge Anlagevermögen	-149	-98
Verluste aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0	-3
Buchwertabgänge	0	3
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-148	-98



1) ohne Veränderung aus Cash-Cloning und Vertriebsmaßnahmen



	2019 <u>TEUR</u>	2018 <u>TEUR</u>
Ergebnisverrechnung mit Gesellschafter = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>2.157</u>	<u>285</u>
	2019 <u>TEUR</u>	2018 <u>TEUR</u>
Cashflow aus der Betriebstätigkeit	3.785	1.451
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-148	-98
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>2.157</u>	<u>285</u>
Veränderung der liquiden Mittel einschließlich Cash Pooling	5.794	1.638
Anfangsbestand der liquiden Mittel	<u>5.267</u>	<u>3.629</u>
Endbestand der liquiden Mittel einschließlich Cash Pooling	<u>11.061</u>	<u>5.267</u>



Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse

	Einheit	2019	2018
Umsatz	TEUR	89.330	37.611
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	TEUR	6.598	-2.888
Finanzergebnis	TEUR	1.161	187
Ergebnis vor Steuern	TEUR	6.755	-2.708
Ergebnis nach Steuern	TEUR	6.825	-2.157
Mitarbeiter (Durchschnitt)	Personen	216	210
Cashflow aus dem Ergebnis	TEUR	7.580	-3.576
Eigenkapitalrentabilität (ROE) 1)	%	57,2	n.a.



1) Ergebnis vor Steuern/Durchschnittliche Eigenkapitalrendite





STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr 140 in
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4).

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
Auftraggeber vorzuliegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
worden sind; es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht für
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt sich zur Durchführung des
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung so ist der
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers, Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis sein können,
die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
Kontaktadressen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten für die
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse
vorzunehmen lassen.



3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenskollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen von Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt. Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteivereinbarung liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Studien, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Formulare, dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 2 Z 1 WTBG) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe von Unterlagen

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (primär) Schadens nach dem Anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers in den Kontakt, so ist der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären.



ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte wenden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungspflichten des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entband oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erforschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Waren bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtstage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist, der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte. Im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).



(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfähig aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Daten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist, erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit dem in Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 1. z. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftsprüfer die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß), ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unrentlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfordern. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrunahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaber- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.



II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu:

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlags im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Gerichtsbarkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel sich der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung befindet.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Form FIN - 1: Financial Situation
(STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH)

Annual Report 2018





**STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2018





**STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2018

2. April 2019

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4. Bestätigungsvermerk	8



Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2018	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2018	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	II
Andere Beilagen	
Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	III
Aufgliederung der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	IV
Angaben über die rechtlichen Verhältnisse	V
Angaben über die steuerlichen Verhältnisse	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.



An die Mitglieder der Geschäftsführung der
 STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
 Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

**STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
 Wien**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterumlaufbeschluss vom 30. März 2018 der STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB. Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrats**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.



Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November bis Dezember 2018 (Vorprüfung) sowie im Zeitraum von Jänner bis April 2019 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft STRABAG BRVZ GmbH in Spittal an der Drau durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Ernst Pichler, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.



2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Ergänzend zu den Angaben im Anhang und im Lagebericht verweisen wir auf die zusätzlichen Aufgliederungen und Erläuterungen in Beilage IV.



3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.



4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
 Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.



Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.



- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichtes durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Linz, am 2. April 2019

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



[Handwritten signature]

Mag. Ernst Pichler
Wirtschaftsprüfer



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Unser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 1 ZGB zu beachten.

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2018**





Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
A. Anlagevermögen:		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände: Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	36.265,83	64
II. Sachanlagen: Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.626,56 167.903,86 178.930,42	18 136 154
III. Finanzanlagen: 1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	253.414,00 570.780,00 824.194,00 1.039.390,25	253 571 824 1.042
B. Umlaufvermögen:		
I. Nicht fertig gestellte Projekte abzüglich erhaltene Anzahlungen	48.722.008,42 -43.446.283,69 5.275.724,73	23.822 -20.737 3.085
II. Vorräte: 1. Unfertige Erzeugnisse 2. Fertige Erzeugnisse und Waren 3. Noch nicht abrechenbare Leistungen	3.374.408,00 3.324.658,00 799.524,00 7.498.590,00	3.342 2.157 2.347 7.845
III. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände: 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen 3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	6.659.324,56 1.655,61 6.808.256,78 80.650,47 13.548.231,61 1.788.950,51 28.111.507,05	6.305 0 3.991 39 10.336 431 21.697
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	8.628,00 180.252,81 29.339.778,11	5 166 22.911
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
D. Aktive latente Steuern		

A. Eigenkapital:

I. Eingefordertes und einbezahltes Nennkapital (Stammkapital):

Gezeichnetes Nennkapital (Stammkapital)

II. Kapitalrücklagen:

Nicht gebundene

Andere Rücklagen (freie Rücklagen)

III. Gewinnrücklagen:

IV. Bilanzverlust

davon Verlustvortrag

B. Rückstellungen:

1. Rückstellungen für Abfertigungen

2. Steuerrückstellungen

3. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten:

1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr

3. Verbindlichkeiten gegenüber

verbundenen Unternehmen

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

4. Sonstige Verbindlichkeiten

davon aus Steuern

davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr



Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

	2018 EUR	2017 TEUR
1. Umsatzerlöse	37.610.566,01	35.976
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	24.553.367,94	14.743
3. Sonstige betriebliche Erträge:		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	37.000,00	0
b) Übrige	<u>157.555,00</u>	40
	194.555,00	40
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen:		
a) Materialaufwand	-24.591.154,17	-17.909
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-20.909.166,14</u>	-15.973
	-45.500.320,31	-33.882
5. Personalaufwand:		
a) Löhne	-1.636.976,41	-305
b) Gehälter	-10.453.666,23	-8.517
c) Soziale Aufwendungen	-3.612.124,23	-2.704
<i>davon für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-298.520,00	-154
<i>davon für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	<u>-3.236.296,22</u>	-2.490
	-15.702.766,87	-11.527
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-98.315,54	-136
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen:		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-117.247,59	-71
b) Übrige	<u>-3.835.159,99</u>	-5.450
	-3.952.407,58	-5.521
8. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 7 (Betriebsergebnis)	<u>-2.895.321,35</u>	-307
9. Erträge aus anderen Wertpapieren	7.248,00	7
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	219.733,65	88
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	157.652,08	69
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-40.098,00	-70
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	0,00	-31
12. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 11 (Finanzergebnis)	<u>186.883,65</u>	25
13. Ergebnis vor Steuern	<u>-2.708.437,70</u>	-282
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	551.352,54	-3
<i>davon aus Ertragsteuern</i>	-17.773,44	-64
<i>davon aus Steuerumlage</i>	555.037,17	39
<i>davon latente Steuern</i>	14.088,61	22
15. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag	<u>-2.157.085,16</u>	-285
16. Ergebnisverrechnung an Gesellschafter	2.157.085,16	285
17. Jahresgewinn	0,00	
18. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-21.950.011,14	-21.950
19. Bilanzverlust	<u>-21.950.011,14</u>	-21.950



**Anhang für das Geschäftsjahr 2018 der
STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien**

I. Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2018 nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt.

Die bisherige Form der Darstellung wurde bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Bei Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, die unter mehrere Posten der Bilanz fallen, wurde die Zugehörigkeit zu anderen Posten im Anhang angegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht.

Das Unternehmen gehört dem Konsolidierungskreis der STRABAG SE, Villach, an. Dieser Konzernabschluss wird beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt hinterlegt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.



II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2018 oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei Schätzungen berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, Anschaffungskosten aktiviert und in längstens 8 Jahren linear abgeschrieben.



Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften nimmt die Gesellschaft für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vor.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

	Jahre	
	von	bis
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund	8	13
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1	10

Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) werden im Zugangsjahr aktiviert und sofort abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Finanzanlagen

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten, oder falls ihnen ein niedrigerer Zeitwert beizulegen ist, mit diesem angesetzt, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Zuschreibungen zum Anlagevermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt.



Umlaufvermögen**Vorräte**

Die unfertigen sowie fertigen Erzeugnisse und noch nicht abrechenbaren Leistungen werden zu Anschaffungs- bzw Herstellungskosten oder dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- bzw Herstellungskosten oder beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag bewertet.

Die nicht fertig gestellten Bauarbeiten werden zu Herstellungskosten bewertet, die Löhne, Baustoffe, Fremdleistungen, Geräteabschreibungen sowie Baustellengemeinkosten umfassen.

Sind die Herstellungskosten höher als die zu Vertragspreisen errechnete Leistung, wird zu Vertragspreisen bewertet. Erkennbaren Risiken im weiteren Ablauf bis zur Fertigstellung wird durch gesonderten Abschlag Rechnung getragen.

Aufwendungen der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen und Fremdkapitalzinsen werden nicht aktiviert. Auch bei Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als 12 Monate erstreckt, werden Verwaltungs- und Vertriebskosten nicht angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Für das allgemeine Kreditrisiko erfolgt ein pauschaler Abschlag.

Zuschreibungen zum Umlaufvermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die Abschreibung weggefallen sind.



Latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des aktuellen Körperschaftsteuersatzes von 25 % gebildet. Für steuerliche Verlustvorträge werden keine aktiven latenten Steuern gebildet.

Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt.

Abfertigungsrückstellungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,1 % (Vorjahr: 1,6 %) und eines Pensionseintrittsalters von 62 Jahren (Vorjahr: 62 Jahre) ermittelt.

Der Rechnungszinssatz für Abfertigungsrückstellungen wird aus dem 10-jährigen Durchschnittszinssatz entsprechend der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank abzüglich geplanter Gehaltserhöhungen von 2 % abgeleitet.

Die Zinsaufwendungen betreffend Abfertigungsrückstellungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im Personalaufwand erfasst.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Langfristige Rückstellungen werden mit einem Zinssatz von 0,88 % bis 2,03 % (Vorjahr: 1,33 % bis 2,29 %) abgezinst.



Die sonstigen Rückstellungen beinhalten auch Verpflichtungen betreffend kollektivvertragliche Verpflichtungen zur Zahlung von Jubiläumsgeldern. Diese Rückstellungen werden nach den für Abfertigungsrückstellungen angewandten Berechnungsmethoden ermittelt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung erfolgt zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles mit dem aktuellen Kurs.

Die Bewertung von Forderungen erfolgt zum Bilanzstichtag mit dem Stichtagskurs, sofern dieser niedriger als der Entstehungskurs ist, bei den Verbindlichkeiten, sofern dieser Stichtagskurs höher als der Entstehungskurs ist.

In Fremdwährung angeschaffte Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens werden mit den Entstehungskurs erfasst, wobei keine weitere Umwertung erfolgt.



III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zum Anhang).

Die Aufgliederung der Beteiligungen ist der Beteiligungsliste (vergleiche Anlage 2 zum Anhang) zu entnehmen.

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen besteht auf Grund von langfristigen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen für das Geschäftsjahr 2019 eine Verpflichtung von EUR 1.662.648,00 (Vorjahr: TEUR 1.768). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen für die nächsten fünf Jahre beträgt EUR 7.250.900,00 (Vorjahr: TEUR 8.396).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Pauschalwertberichtigung von EUR 26.779,00 (Vorjahr: TEUR 31) gebildet.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen die Verlustabdeckungszusage durch die STRABAG AG, eine Liquiditätsvorlage an die EFKON Belgium BVBA, die Steuerumlage von der STRABAG SE, Cash-Clearing in Höhe von EUR 3.478.468,81 (Vorjahr: TEUR 3.198) sowie Leistungsverrechnungen und sonstige Verrechnungen.

Im Posten "Sonstige Forderungen" sind Erträge in Höhe von EUR 43.534,00 (Vorjahr: TEUR 0) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.



Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern zum Bilanzstichtag wurden für temporäre Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für folgende Posten gebildet:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
Immaterielle Vermögenswerte	13.970,54	6
Sachanlagen	54.429,19	57
Rückstellungen	652.611,48	602
	<u>721.011,21</u>	<u>665</u>
Daraus resultierende latente Steuern zum 31.12. (25%)	<u>180.252,81</u>	<u>166</u>

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

	2018 EUR	2017 TEUR
Stand am 1.1.	166.164,00	144
Erfolgswirksame Veränderung	14.088,81	22
Stand am 31.12.	<u>180.252,81</u>	<u>166</u>

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen Vorsorgen für fertige Bauten, Schadens- und Streitfälle, Gewährleistungen sowie Personalaufwendungen (Gewinnbeteiligungen, Urlaube, Jubiläum und Prämien) enthalten.

Verbindlichkeiten

Die Gesamtverbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren betragen zum Bilanzstichtag EUR 19.992,99 (Vorjahr: TEUR 19).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen Leistungsverrechnungen und sonstige Verrechnungen in Höhe von EUR 975.466,93 (Vorjahr: TEUR 1.362).

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von EUR 354.796,19 (Vorjahr: TEUR 286) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.



IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen Lieferungen, Bauleistungen, sonstige Leistungen, Handelswarenerlöse sowie damit verbundene Leistungen und werden im In- und Ausland erzielt.

Sonstige betriebliche Erträge

Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Erträge enthalten insbesondere eine erhaltene Forschungsprämie sowie Beihilfen und Förderungen für das Personal.

Personalaufwand

Im Abfertigungsaufwand sind Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 153.770,01 (Vorjahr: TEUR 109) enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten insbesondere Rückstellungsdotierungen für Schadens- und Streitfälle, Gewährleistungen, Schadensfälle, Mieten und Pachten, Fremdreparaturen, Reiseaufwendungen und übergerechnete Verwaltungsaufwendungen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der ausgewiesene Steuerertrag betrifft die negative Steuerumlage vom Gruppenträger sowie die aktive latente Steuer und Ertragsteuern.



V. Ergänzende Angaben

Mitarbeiter

(im Jahresdurchschnitt)

	2018	2017
Arbeiter	25	5
Angestellte	185	164
	<u>210</u>	<u>169</u>

Angaben zu Organen und anderen nahe- stehenden Personen und Unternehmen

Die Organe der Gesellschaft sind:

Geschäftsführer:

Herr Werner Kribernegg

Herr Dipl.-Ing.(FH) Moritz Freyborn

Mit der STRABAG BRVZ GmbH, Spittal an der Drau, wurde eine Vereinbarung zur Übernahme der Finanz- und Bilanzbuchhaltung, Betriebs- und Kostenrechnung, Lohn- und Gehaltsverrechnung, Finanzdisposition sowie der Versicherungs- und Liegenschaftsverwaltung getroffen.

Die Gesellschaft ist Gruppenmitglied einer Unternehmensgruppe im Sinn des § 9 Abs 8 KStG 1988. Gruppenträger ist die STRABAG SE, Villach. Ein steuerlicher Ausgleich (positive als auch negative Umlagen) zwischen dem Gruppenträger und der Gesellschaft wurde in Form von Steuerumlageverträgen geregelt.

Mit 10.12.2013 wurde eine Verlustabdeckungszusage mit dem Gesellschafter STRABAG AG, Spittal an der Drau, abgeschlossen. Der Jahresfehlbetrag 2018 wurde auf Basis dieser Vereinbarung zur Gänze übernommen.

Weitere wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen fanden im Geschäftsjahr nicht statt. Sämtliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen fanden zu marktüblichen Bedingungen statt.



Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, den Bilanzverlust in Höhe von EUR 21.950.011,14 auf neue Rechnung vorzutragen.

Wien, am 2. April 2019

Die Geschäftsführung

Werner Kribernegg

Dipl.-Ing.(FH) Moritz Freyborn



Anlage 1 zum Anhang: Anlagenspiegel
Anlage 2 zum Anhang: Beteiligungsliste





Immaterielle Vermögensgegenstände:
Klassifikationen, gewerbliche Schutzrechte
technische Rechte und Vorteile
daraus abgeleitete Lizenzen

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2018

Anschaffungs- und Herstellungskosten		Stand am 1.1.2018		Zugänge		Abgänge		Stand am 31.12.2018		kumulierte Abschreibungen		Stand am 31.12.2018		Nettobuchwerte	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
550.484,79	0,00	0,00	550.484,79	486.714,40	27.504,56	0,00	0,00	514.218,96	36.265,83	63.770,39					
267.726,88	0,00	0,00	267.726,88	249.505,32	6.595,00	0,00	0,00	256.100,32	11.628,56	18.221,56					
1.573.634,41	98.190,52	253.153,56	1.418.671,37	1.437.560,29	64.215,98	0,00	250.408,76	1.251.367,51	167.303,86	136.074,12					
1.841.361,29	98.190,52	253.153,56	1.686.398,25	1.687.065,61	70.810,98	0,00	250.408,76	1.507.467,83	178.930,42	154.295,68					
8.306.944,31	0,00	0,00	8.306.944,31	8.053.530,31	0,00	0,00	0,00	8.053.530,31	253.414,00	253.414,00					
575.296,20	0,00	0,00	575.296,20	4.516,20	0,00	0,00	0,00	4.516,20	570.780,00	570.780,00					
8.882.240,51	0,00	0,00	8.882.240,51	8.058.046,51	0,00	0,00	0,00	8.058.046,51	824.194,00	824.194,00					
11.274.086,59	98.190,52	253.153,56	11.119.123,55	10.231.826,52	98.315,54	0,00	250.408,76	10.079.733,30	1.039.390,25	1.042.260,07					

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund (Grundwert EUR 0,00; Vorjahr: TEUR 0)
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

III. Finanzanlagen:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens



Beteiligungsliste

Die Gesellschaft hält bei folgenden Unternehmen mindestens 20,00 % Anteilsbesitz:

Name und Sitz	Kapital- anteil %	Eigen- kapital/ Negatives Eigen- kapital 1) TEUR	Ergebnis 1) TEUR
Center Systems Deutschland GmbH, Berlin	100,00	1.326	1.070
EFKON Belgium BVBA, Antwerpen	99,00	461	131
STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Erstfeld	100,00	-1.111	81



1) gemäß lokalem Recht



STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH

1210 Wien, Ignaz-Köck-Straße 19

LAGEBERICHT

Geschäftsjahr 2018

BERICHT ÜBER DEN GESCHÄFTSVERLAUF UND DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE**GESCHÄFTSVERLAUF****ALLGEMEINE ANGABEN**

Die STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH ist unter der Firmenbuchnummer 79688p im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragen.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Wien.

Der Gegenstand des Unternehmens umfasst im Wesentlichen die Projektierung, Erzeugung, Montage und den Verkauf von Kommunikationssystemen und von elektrotechnischen sowie elektronischen Anlagen sowie deren Service- und Reparaturarbeiten.

Die Gesellschaft wurde mit Bescheid vom 14.05.2014 ab dem Veranlagungsjahr 2012 in eine Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 Abs. 8 KStG 1988 eingebunden. Das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft wird dem Gruppenträger STRABAG SE, Villach, zugerechnet. Ein steuerlicher Ergebnisausgleich zwischen dem Gruppenträger und jedem einzelnen Gruppenmitglied ist in Form eines Steuerumlagevertrages geregelt.

Mit 10. Dezember 2013 wurde eine Verlustabdeckungszusage mit dem Gesellschafter STRABAG AG, Spittal an der Drau, abgeschlossen.

Der Geschäftsverlauf der Gesellschaft wird sowohl von der Konjunktur im Allgemeinen als auch von der Baukonjunktur im Besonderen bestimmt.

LÄNDERBERICHT¹**ÖSTERREICH**

Mit einem erwarteten BIP-Wachstum von 3,0 % lag Österreich 2018 erneut markant über dem EU-Durchschnitt und der durchschnittlichen Entwicklung seiner Nachbarländer. Neben einem Zuwachs im privaten Konsum und einer günstigen Arbeitsmarktlage zog auch die Industrieproduktion kräftig an, während die Inflationsrate mit 2,1 % relativ stabil blieb. Günstig wirkte sich in der vergleichsweise kleinen und offenen Volkswirtschaft Österreichs zudem die positive Handelsbilanz aus.

Signifikante Zuwachsraten bestätigt Euroconstruct 2018 auch der österreichischen Baubranche. Die Belebung der Wirtschaft kurbelte – vor allem mit der Errichtung neuer Büro- und Geschäftsgebäude im Großraum Wien – in erster Linie den Hochbau an, schaffte gleichzeitig aber auch finanziellen Spielraum für Investitionen in die Infrastruktur. In Summe wuchs die österreichische Bauleistung 2018 dadurch um 2,3 %. Die Aufwärtskurve dürfte in den kommenden beiden Jahren allerdings etwas abflachen und sich 2021 bei einem Wachstum von 1,1 % konsolidieren.

DEUTSCHLAND

Die deutsche Wirtschaft befand sich 2018 im fünften Jahr des konjunkturellen Aufschwungs. Die prognostizierten 1,6 % BIP-Wachstum resultierten dabei primär aus dem weiteren Anstieg des privaten Konsums, auch wenn dieser inzwischen etwas von seiner Schwungkraft eingebüßt hat. Angekurbelt wurde die Kaufkraft der Deutschen durch sichere Arbeitsplätze und geringe Sparzinsen. Die wirtschaftliche Situation ist gleichzeitig von einer optimalen Kapazitätsauslastung und dem Zusammenspiel dreier wesentlicher Faktoren geprägt: hoher Beschäftigung, einem Überschuss im Haushaltsbudget und einer verstärkten Investitionsneigung der Unternehmen. Auf mittlere Sicht bieten die weltweit robuste Konjunktur und die hohe Exportquote der deutschen Wirtschaft auch weiterhin gute Voraussetzungen für stabiles Wachstum.

¹ Alle Wachstumsprognosen sowie Bauvolumina auf Ebene der einzelnen Volkswirtschaften wurden den Berichten von Euroconstruct und EECFA (Eastern European Construction Forecasting Association) vom Oktober 2018 entnommen. Die angegebenen Marktdaten basieren auf den Daten aus dem Jahr 2017.



Die deutsche Bauwirtschaft dürfte 2018 mit einem weiteren Wachstum von 1,3 % ihren vorläufigen Höchstwert erreicht haben. Stimuliert wird der Wohnbau von den niedrigen Kreditzinsen und steigenden Reallöhnen. In den nächsten Jahren dürfte dieser Sektor, der immer noch mehr als die Hälfte des gesamten deutschen Bauvolumens repräsentiert, von einer leicht rückläufigen Seitwärtsbewegung geprägt sein. Für den gesamten Bausektor geht Euroconstruct für 2019 von einer Stagnation (+0,1 %) aus, für die Jahre 2020 und 2021 wird eine leicht rückläufige Entwicklung von -0,6 % bzw. -0,9 % erwartet.

BENELUX (BELGIEN UND NIEDERLANDE)

Mäßig dynamisch, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, entwickelte sich 2018 die Wirtschaft in den Benelux-Staaten. Ein niedriges, dafür beständiges BIP-Wachstum von 1,5 % in Belgien sowie ein doch etwas höheres Plus von 2,8 % in den Niederlanden sind auf leicht höhere Haushaltseinkommen, eine etwas geringere Arbeitslosigkeit und steigende Unternehmensinvestitionen zurückzuführen.

Die belgische Bauwirtschaft erreichte im Berichtszeitraum ein Plus von 2,3 %, insbesondere der Tiefbau legte mit +10,4 % überproportional zu. Zu dieser positiven Entwicklung trugen große Infrastrukturprojekte bzw. der Ausbau des regionalen Schnellbahnnetzes bei. Für 2019 prognostiziert Euroconstruct diesem Sektor ein gemäßigt Plus von 2,8 % und 2020 erneut einen Spitzenwert von +9,8 %. 2021 sollte sich das Wachstum jedoch wieder bei 1,6 % einbremsen. Der schon in den vergangenen Jahren schwächelnde sonstige Hochbau rutschte mit -2,6 % zwar ins Minus, darf laut Euroconstruct in den kommenden drei Jahren dank diverser Maßnahmen der öffentlichen Hand allerdings wieder mit Steigerungsraten zwischen 1,4 % und 4,5 % rechnen. Der Wohnbau, der in den letzten Jahren vor allem von temporären Steuerbegünstigungen und einer signifikanten Ausweitung der Baugenehmigungen profitiert hatte, wuchs 2018 mit 3,3 % eher moderat. Aufgrund anlaufender Energieeffizienz-Förderprogramme prognostiziert Euroconstruct dem Sektor aber auch für die kommenden drei Jahre Zuwächse zwischen 1,7 % und 2,8 %.

Die niederländische Bauwirtschaft präsentierte sich 2018 deutlich stärker und konnte mit einem Plus von 6,3 % das sehr positive Vorjahresergebnis (+4,2 %) sogar noch übertreffen. Tragende Säule dieser Entwicklung ist nach wie vor der Wohnbau mit einem Zuwachs von 6,0 % – wiederum sind es die Neubauten, die mit +9,0 % einmal mehr markant zulegen konnten. Dank der Kombination aus historisch niedrigen Kreditzinsen und steuerlichen Anreizen zur Wohnbaurenovierung prognostiziert Euroconstruct dem Wohnbau auch für die kommenden Jahre solide Zuwächse zwischen 2,9 % und 3,6 %. Im sonstigen Hochbau führte eine deutliche Ausweitung der Baugenehmigungen 2018 zu einem Plus von 6,4 %. Im Vordergrund standen dabei Industriegebäude, Lagerhallen und Gebäude für den Bildungssektor. 2019 sollen Neubauten für den Handel und das Gesundheitswesen sowie neue Büroimmobilien zu einem weiteren kräftigen Wachstum von 4,1 % beitragen, und auch für 2020 und 2021 sagt Euroconstruct diesem Segment Zuwachsraten von 4,5 % bzw. 3,3 % voraus. Im Tiefbau – er legte 2018 um beachtliche 6,8 % zu – dürften umfangreiche Investitionen der öffentlichen Hand in den Bereichen Hafenbau, Straßenbau, Schienenverkehr und Klimaschutz das Wachstum nach jahrelangen Sparmaßnahmen 2019 mit 6,7 % nahezu stabil halten, bevor es 2020 auf 3,0 % nachgibt und 2021 mit einem Wert von 0,0 % stagniert.

ITALIEN

Mit einem Plus von 1,2 % im Jahr 2018 spiegelt die italienische Wirtschaft die Unsicherheit der Märkte als Reaktion auf die mangelnde Haushaltsdisziplin der Regierung wider. Trotz einer höheren Beschäftigungsquote lag auch der Inlandskonsum aufgrund fehlenden Vertrauens in einen Aufschwung weiterhin deutlich unter den Erwartungen.

Die italienische Baubranche bewegte sich 2018 leicht über der moderaten Gesamtkonjunktur. Das erzielte Plus von 1,7 % bestätigt den zaghaften Aufschwung, der 2016 nach einer knappen Dekade negativer Dynamik eingesetzt hatte. Der Wohnbau entwickelte sich dabei 2018 mit einem Zuwachs um 1,3 % stabil, wenn auch auf niedrigem Niveau. Demgegenüber zeigten der sonstige Hochbau und der Tiefbau mit Zuwächsen von 2,3 % und 2,0 % etwas mehr Dynamik, die auch in den kommenden drei Jahren auf ähnlich hohem Niveau anhalten dürfte. Für den gesamten Bausektor prognostiziert Euroconstruct für die kommenden beiden Jahre stabile jährliche Zuwachsraten um die 2,0 %.



BERICHT ÜBER DIE ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Die Gesellschaft besitzt Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

FINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN**VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE**

Das Eigenkapital beträgt TEUR 5.101 (Vorjahr TEUR 5.101). Bei einem Gesamtkapital von TEUR 29.340 (Vorjahr TEUR 22.911) ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 17,4 % (Vorjahr 22,3 %).

Der Betriebserfolg der Gesellschaft beträgt im Geschäftsjahr 2018 TEUR -2.895 (Vorjahr TEUR -307).

Das Finanzergebnis von TEUR 187 (Vorjahr TEUR 25) ist im Wesentlichen auf den positiven Zinssaldo zurückzuführen.

Als Ergebnis vor Steuern wird ein Betrag von TEUR -2.708 (Vorjahr TEUR -282) ausgewiesen.

Der Bilanzverlust beläuft sich, nach Berücksichtigung der Steuern und des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr, auf TEUR -21.950 (Vorjahr TEUR -21.950).

ERTRAGSLAGE	2018	2017
Umsatzerlöse in TEUR (Sales)	37.611	35.976
Ergebnis vor Zinsen und Steuern in TEUR (EBIT)	-2.888	-300
Umsatzrentabilität in % (ROS) ²	n.a.	n.a.
Eigenkapitalrentabilität in % (ROE) ³	n.a.	n.a.
Gesamtkapitalrentabilität in % (ROI) ⁴	n.a.	n.a.

Die Umsatzerlöse erhöhten sich im Geschäftsjahr 2018 von TEUR 35.976 auf TEUR 37.611, was einem Anstieg von 4,5 % entspricht.

Der deutliche Rückgang des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern (EBIT) von TEUR -300 auf TEUR -2.888 ist im Wesentlichen auf erhöhte Kosten der erstellten Leistung zurückzuführen.

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE	2018	2017
Nettoverschuldung in TEUR (Net Cash) ⁵	-3.345	-201
Nettoumlaufvermögen in TEUR (Working Capital) ⁶	-1.550	3.433
Eigenkapitalquote in % (Equity Ratio)	17,4	22,3
Nettoverschuldungsgrad in % (Gearing) ⁷	n.a.	n.a.

Der hohe Anstieg des Net Cash von TEUR -201 auf TEUR -3.345 beruht insbesondere auf der Erhöhung von flüssigen Mitteln bei gleichzeitigem Rückgang von langfristigen Rückstellungen.

Das negative Nettoumlaufvermögen resultiert aus dem Anstieg kurzfristiger Rückstellungen und der deutlichen Zunahme von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

CASHFLOW	2018	2017
Cashflow aus der Betriebstätigkeit in TEUR	1.451	8.901
Cashflow aus der Investitionstätigkeit in TEUR	-98	-90
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit in TEUR	285	-6.427

Der Cashflow aus der Betriebstätigkeit wurde vom negativen Cashflow aus dem Ergebnis, dem deutlichen Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der Zunahme kurzfristiger Rückstellungen geprägt.

²ROS = EBIT / Umsatzerlöse

³ROE = Ergebnis vor Steuern / e Eigenmittel

⁴ROI = EBIT / e Gesamtkapital

⁵Nettoverschuldung = Veranzinsches Fremdkapital + langfristige Rückstellungen – liquide Mittel

⁶Nettoumlaufvermögen = kurzfristiges Umlaufvermögen – liquide Mittel – kurzfristiges nicht veranzinsches Fremdkapital

⁷Gearing = Nettoverschuldung / Eigenmittel



Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit spiegelt die vorgenommenen Investitionen des Geschäftsjahres wider.

Im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit wirkt sich die Ergebnisverrechnung an die Gesellschafterin positiv aus.

INVESTITIONEN

Im Geschäftsjahr 2018 wurden Investitionen in Höhe von TEUR 98 (Vorjahr TEUR 90) in andere Anlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung getätigt.

BERICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG UND DIE RISIKEN DES UNTERNEHMENS

VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMENS

	Auftragsbestand in TEUR	Jahresleistung in TEUR
Österreich	28.954	46.444
Deutschland	10.991	10.321
Sonstige	17.306	7.906
Gesamt	57.251	64.671

In der Folge sieht die Geschäftsführung mit Zuversicht den kommenden Herausforderungen entgegen und erwartet für das Geschäftsjahr 2019 ein weiterhin positives Ergebnis.

RISIKOMANAGEMENT

Die Gesellschaft ist in das Risikomanagementsystem der STRABAG SE eingebunden. Die STRABAG-Gruppe ist im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt. Diese werden durch ein aktives Risikomanagement systematisch erhoben, beurteilt und im Rahmen einer adäquaten Risikomanagementpolitik bewältigt. Diese Risikomanagementpolitik ist ein integrierender Bestandteil des Managementsystems und beschreibt festgelegte Prinzipien und Zuständigkeiten für das Risikomanagement sowie den Umgang mit den wesentlichen Risikokategorien.

Risikomanagement ist eine Kernaufgabe des Managements. Die Identifikation und Bewertung der Risiken wird von der jeweils zuständigen Managementebene verantwortet. In den Risikosteuerungsprozess eingebunden sind das integrierte Qualitätsmanagementsystem mit internen Konzernrichtlinien und ergänzenden Geschäfts-, Prozess- und Fachanweisungen für den Workflow in den operativen Bereichen, unterstützende Zentralbereiche und Konzernstabsbereiche mit technischen, rechtlichen und administrativen Dienst- bzw. Beratungsleistungen und die Interne Revision als neutrale und unabhängige Prüfinstanz. Die Verantwortung für die Umsetzung des projektbezogenen Risikomanagementsystems in den Unternehmensbereichen wurde den kaufmännischen Unternehmensbereichsleitungen übertragen. Der Zentralbereich Projektbezogenes Risikomanagementsystem/Organisationsentwicklung/Internationale BHVZ-Koordination steuert die kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems für die Beschaffung und Ausführung von Bauprojekten.

Im Rahmen der konzerninternen Risikoevaluierung wurden folgende wesentliche Risikokategorien definiert:

EXTERNE RISIKEN

Die gesamte Bauindustrie ist zyklischen Schwankungen unterworfen und reagiert regional und nach Sektoren unterschiedlich stark. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung der Baumärkte, die Wettbewerbssituation, aber auch die Verhältnisse auf den Kapitalmärkten und die technologischen Veränderungen am Bau können zum Entstehen von Risiken führen. Diese Risiken werden von den zentralen Fachbereichen und den operativen Einheiten kontinuierlich beobachtet und überwacht. Veränderungen bei den externen Risiken führen zu Anpassungen in der Organisation, in der Marktpräsenz und der Angebotspalette sowie zur Adaptierung der strategischen bzw. operativen Planung.



BETRIEBLICHE UND TECHNISCHE RISIKEN

Hierzu zählen in erster Linie die komplexen Risiken rund um Auftragsauswahl und Auftragsabwicklung mit den je Bauvorhaben zu beurteilenden technischen Risiken, wie z. B. Baugrund, Geologie, Bauverfahren, Technologie, Baumaterialien, Geräte, Planung, Arbeitsvorbereitung etc. Integrierender Bestandteil des projektbezogenen Risikomanagementsystems sind konzernweit gültige Mindeststandards für die Beschaffung und Ausführung von Bauprojekten (Common Project Standards). Darin enthalten sind klar definierte Kriterien für die Beurteilung neuer Projekte, ein standardisierter Prozess für die Erstellung und Abgabe von Angeboten sowie integrierte interne Kontrollsysteme, die als Filter dienen, um Verlustprojekte zu vermeiden. Zustimmungspflichtige Geschäftsfälle werden entsprechend den internen Geschäftsordnungen von den Bereichs- und Direktionsleitungen bzw. den Unternehmensbereichsleitungen analysiert und genehmigt.

Grundsätzlich müssen Angebote durch interne Kommissionen analysiert und auf technische wie wirtschaftliche Plausibilität geprüft werden. Als Ansprechpersonen für die Beurteilung technischer Risiken sowie zur Erarbeitung von innovativen Lösungsansätzen zu technischen Problemstellungen stehen dem Bau- bzw. Projektteam Expertinnen und Experten der Zentralbereiche BMTI, TPA und Zentrale Technik beratend zur Verfügung. Die Auftragsabwicklung wird vom Bau- bzw. Projektteam vor Ort gemäß dokumentierten Verfahren gesteuert und darüber hinaus durch monatliche Soll-Ist-Vergleiche kontrolliert. Parallel dazu erfolgt eine permanente kaufmännische Begleitung der Projekte durch das zentrale Controlling. Damit wird gewährleistet, dass die Risiken einzelner Projekte keinen bestandsgefährdenden Einfluss gewinnen.

FINANZWIRTSCHAFTLICHE RISIKEN

Hierunter verstehen wir Risiken im Finanz- und Rechnungswesen einschließlich von Manipulationsvorgängen. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Liquiditäts- und Forderungsmanagement, das durch laufende Finanzplanung und tägliche Statusberichte gesichert wird. Die Einhaltung der internen kaufmännischen Richtlinien wird durch die zentralen Fachbereiche Rechnungswesen und Controlling sichergestellt, die ferner das interne Berichtswesen und den periodischen Planungsprozess verantworten. Risiken aus eventuellen Manipulationsvorgängen (Vorteilnahme, Betrug, Täuschung und sonstige Gesetzesverstöße) werden von den zentralen Bereichen im Allgemeinen und der Internen Revision im Besonderen verfolgt.

ETHISCHE RISIKEN

Da Korruption ein Risiko in der Bauwirtschaft darstellt, wurden in der Gesellschaft bewährte Instrumente zu ihrer Bekämpfung implementiert. Die Regeln in Bezug auf korrektes Verhalten im Geschäftsalltag werden über das Ethik-Business Compliance-System transportiert. Diese haben konzernweite Gültigkeit. Das Business Compliance-Modell von STRABAG stützt sich auf den „Code of Conduct“, den „Leitfaden Business Compliance“, den „Leitfaden Business Compliance für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner“ und auf die personelle Struktur des STRABAG-Business Compliance-Modells, bestehend aus dem Konzern-Business Compliance-Koordinator, den regionalen Business Compliance-Beauftragten, den internen Ombudsleuten und dem externen Ombudsmann.

PERSONALRISIKEN

Wesentlichen Personalrisiken, wie Engpässen bei der Personalbeschaffung, Fachkräftemangel, Fluktuation sowie arbeitsrechtlichen Risiken, wird mit einer zentralen Personalverwaltung und einer nachhaltigen, bedarfsorientierten Personalentwicklung gegengesteuert. Durch gezieltes Recruiting qualifizierter Fach- und Führungskräfte, umfassende Weiterbildungsmaßnahmen, eine leistungsgerechte Vergütung mit verbindlicher Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorgaben und eine frühzeitige Nachfolgeplanung sollen Personalrisiken möglichst weitgehend reduziert werden. Darüber hinaus wird die Entwicklungs- und Karriereplanung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein systematisches Potenzialmanagement gefördert. Ergänzende Initiativen zur betrieblichen Förderung der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und der Mitarbeiterzufriedenheit sollen zu Attraktivität und Ansehen des Unternehmens beitragen.



IT-RISIKEN

Aufgrund zunehmender Bedrohungen durch IT-Risiken werden verschiedene Maßnahmen in Form von mehrstufigen Sicherheits- und Antivirenkonzepten, der Vergabe von Zugriffsrechten, Zugangskontrollsystemen mit Passwort-Policy, zweckmäßigen Datensicherungen und einer unabhängigen Energieversorgung umgesetzt. Darüber hinaus arbeitet der Konzern zur effizienten Abwehr von Cyberkriminalität mit professionellen Spezialdienstleistungsunternehmen zusammen und überprüft die Sicherheitskonzepte kontinuierlich. Die Vorgabe von Richtlinien zur Nutzung der Informationstechnologie sowie die wiederholte Aufklärung betreffend den erforderlichen risikobewussten Umgang mit Informations- und Kommunikationsmedien sollen die Sicherheit, Verfügbarkeit, Performance und Compliance von IT-Systemen gewährleisten. Projektideen zur Verbesserung und Weiterentwicklung IT-bezogener Prozesse und Kontrollsysteme werden durch eigens nominierte IT-Gremien über ein strukturiertes Geschäftsprozessmanagement (GPM) evaluiert und aufbereitet und vom Steering Committee Digitalisierung (SCD) freigegeben.

RECHTLICHE RISIKEN

Der Zentralbereich CML Construction Services unterstützt das Risikomanagement der operativen Einheiten durch bauwirtschaftliche bzw. baubetriebliche Betreuung in allen Projektphasen (Contract Management) sowie juristische Beratung bzw. deren Organisation und Koordination (Legal Services). Zu den wesentlichen Aufgaben zählen dabei die umfassende Prüfung und Beratung bei der Projektakquisition – u. a. Analyse und Klärung von Ausschreibungsbedingungen, Leistungsbeschreibungen, vorvertraglichen Vereinbarungen, Vergabeunterlagen, Vertragsentwürfen und Rahmenbedingungen – sowie die Unterstützung bei der Projektabwicklung.

Die Überprüfung der gegenwärtigen Risikosituation ergab, dass keine den Fortbestand des Unternehmens gefährdenden Risiken bestehen bzw. solche auch nicht erkennbar sind.

BERICHT ÜBER FORSCHUNG & ENTWICKLUNG

Neben Forschungsprojekten von zentralen, konzerninternen Einheiten erfolgt die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Rahmen des Geschäftsbetriebes. Dort ergeben sich oft während der Tätigkeit neue Herausforderungen bzw. konkrete Fragestellungen, die vor Ort ein technologisch neues Verfahren oder eine innovative Lösung erfordern und in der Folge zu Aufwendungen für Forschung und Entwicklung führen.

Wien, am 2. April 2019

Die Geschäftsführung:

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,

Wien



Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Wir verweisen auf die Ausführungen im Anhang (Beilage I/3 ff).

Vermögenslage

Im Folgenden stellen wir die Bilanz zum 31. Dezember 2018 in zusammengefasster Form und betriebswirtschaftlicher Gliederung der Bilanz zum 31. Dezember 2017 gegenüber:

	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
A. Aktiva:					
I. Langfristig gebundenes Vermögen:					
Immaterielle Vermögensgegenstände	36	0,1	64	0,3	-28
Sachanlagen	179	0,6	154	0,7	25
Finanzanlagen	824	2,8	824	3,6	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2	0,0	0	0,0	2
Aktive latente Steuern	180	0,6	166	0,7	14
	<u>1.221</u>	<u>4,1</u>	<u>1.208</u>	<u>5,3</u>	<u>13</u>
II. Kurzfristig gebundenes Vermögen:					
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten:					
Noch nicht fertig gestellte Projekte ¹⁾	5.276	18,0	3.085	13,5	2.191
Übrige Vorräte	7.499	25,6	7.845	34,2	-346
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.659	22,7	6.305	27,5	354
Konzernforderungen	3.330	11,3	794	3,5	2.536
Forderungen aus Konzern Cash-Pooling	3.478	11,9	3.198	14,0	280
Flüssige Mittel	1.789	6,1	431	1,9	1.358
Sonstige Aktiva	89	0,3	45	0,1	44
	<u>28.120</u>	<u>95,9</u>	<u>21.703</u>	<u>94,7</u>	<u>6.417</u>
	<u>29.340</u>	<u>100,0</u>	<u>22.911</u>	<u>100,0</u>	<u>6.430</u>



1) nach Abzug der erhaltenen Teilzahlungen



	31.12.2018		31.12.2017		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
B. Passiva:					
I. Eigene Mittel:					
Stammkapital	727	2,5	727	3,2	0
Kapitalrücklagen	20.206	68,9	20.206	88,2	0
Gewinnrücklagen	6.118	20,9	6.118	26,7	0
Bilanzverlust	-21.950	-74,8	-21.950	-95,8	0
	<u>5.101</u>	<u>17,5</u>	<u>5.101</u>	<u>22,3</u>	<u>0</u>
II. Fremde Mittel:					
Langfristige Schulden:					
Sozialkapital	988	3,4	965	4,2	24
Übrige Rückstellungen	934	3,2	2.464	10,8	-1.530
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	73	0,2	26	0,1	47
Kurzfristige Schulden:					
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.950	20,3	4.425	19,3	1.525
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.525	29,1	3.669	16,0	4.856
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	975	3,3	1.362	5,9	-387
Übrige Verbindlichkeiten	988	3,4	892	3,9	96
Sonstige Rückstellungen	5.806	19,7	4.007	17,5	1.799
	<u>24.239</u>	<u>82,6</u>	<u>17.810</u>	<u>77,7</u>	<u>6.430</u>
	<u>29.340</u>	<u>100,0</u>	<u>22.911</u>	<u>100,0</u>	<u>6.430</u>

Die langfristigen Schulden betreffen:

	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Abfertigungsrückstellungen	988	965	24
Jubiläumsgeldrückstellung	3	7	-5
Gewährleistungsrückstellungen Einzel	657	1.112	-455
Pauschale Gewährleistungsrückstellungen	274	192	82
Rückstellungen für Altersteilzeit	0	12	-12
Rückstellungen für Schadens- und Streitfälle	0	1.140	-1.140
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	73	26	47
	<u>1.995</u>	<u>3.455</u>	<u>-1.460</u>



Ertragslage

Die folgende Darstellung zeigt die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Erfolgsrechnung:

	2018		2017		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Ordentliches Betriebsergebnis:					
Wert der erstellten Leistung:					
Umsatzerlöse	37.611	60,3	35.976	70,9	1.634
Bestandsveränderungen	24.553	39,4	14.743	29,0	9.811
Sonstige Erträge	195	0,3	40	0,1	155
Betriebsleistung	62.358	100,0	50.759	100,0	11.600
Kosten der erstellten Leistung:					
Personalaufwand	15.703	25,2	11.527	22,7	4.176
Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen	45.500	73,0	33.882	66,8	11.618
Abschreibungen	98	0,2	136	0,3	-38
Steuern mit Kostencharakter	117	0,2	71	0,1	46
Sonstige Aufwendungen	3.835	6,2	5.450	10,7	-1.615
	-65.254	-104,8	-51.066	-100,6	-14.188
Ordentliches Betriebsergebnis	-2.895	-4,8	-307	-0,6	-2.588
Finanzergebnis:					
Zinsaufwendungen	-40	-0,1	-70	-0,1	30
Zinserträge	220	0,4	88	0,2	132
Erträge aus Wertpapieren	7	0,0	7	0,0	0
	187	0,3	25	0,1	162
Gesamtergebnis vor Steuern = Ordentliches Geschäftsergebnis	-2.708	-4,5	-282	-0,5	-2.426
Ertragsteuern	551		-3		554
Jahresfehlbetrag	-2.157		-285		-1.872
Ergebnisverrechnung an Gesellschafter	2.157		285		1.872
Jahresgewinn	0		0		0



Geldflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung auf Basis der Veränderung der liquiden Mittel stellt sich wie folgt dar:

	2018 TEUR	2017 TEUR
Jahresfehlbetrag	-2.157	-285
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	98	136
Veränderung langfristiger Rückstellungen	-1.506	2.137
Verluste aus dem Abgang vom Anlagevermögen	3	0
Veränderung der latenten Steuern	-14	-22
Cashflow aus dem Ergebnis	-3.576	1.966
Veränderung der nicht fertig gestellten Projekte	-2.191	2.406
Veränderung der Vorräte	346	-2.194
Veränderung von Lieferforderungen	-356	-2.816
Veränderung von Konzernforderungen/-verbindlichkeiten 1)	-1.050	2.629
Veränderung von sonstigen Aktiva	-44	22
Veränderung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.903	1.635
Veränderung von Anzahlungen von Kunden	1.525	4.102
Veränderung von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	96	346
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	1.799	813
Veränderung der sonstigen Passiva	0	-9
Cashflow aus der Betriebstätigkeit	1.451	8.901
	2018 TEUR	2017 TEUR
Zugänge Anlagevermögen	-98	-90
Verluste aus dem Abgang vom Anlagevermögen	-3	0
Buchwertabgänge	3	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-98	-90



1) ohne Veränderung aus Cash-Clearing und Veräußerungserträgen



	2018 <u>TEUR</u>	2017 <u>TEUR</u>
Veränderungen aus Cash-Clearing	0	-8.016
Ergebnisverrechnung mit Gesellschafter	<u>285</u>	<u>1.589</u>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>285</u>	<u>-6.427</u>
	2018 <u>TEUR</u>	2017 <u>TEUR</u>
Cashflow aus der Betriebstätigkeit	1.451	8.901
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-98	-90
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>285</u>	<u>-6.427</u>
Veränderung der liquiden Mittel einschließlich Cash Pooling	1.638	2.384
Anfangsbestand der liquiden Mittel	<u>3.629</u>	<u>1.246</u>
Endbestand der liquiden Mittel einschließlich Cash Pooling	<u>5.267</u>	<u>3.629</u>



Aufgliederung der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Bilanz

Bilanz - Aktivseite

Anlagevermögen

Eine von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Bruttodarstellung der einzelnen Bilanzposten des gesamten Anlagevermögens enthält der diesem Bericht angeschlossene Anhang (Anlagenspiegel).

Finanzanlagen

Der Bestand der Finanzanlagen zum 31. Dezember 2018 setzt sich wie folgt zusammen:

	Anteil %	Buchwert EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen:		
Center Systems Deutschland GmbH, Berlin, Deutschland	100,00	35.000,00
EFKON Belgium BVBA, Antwerpen, Belgien	99,00	218.414,00
STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Erstfeld, Schweiz	100,00	0,00
		<u>253.414,00</u>
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		<u>570.780,00</u>
		<u><u>824.194,00</u></u>

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Liefe- rungen und Leistungen

Buchforderungen Wertberichtigungen Nettoposition

31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
7.124.901,56	6.425.178,45
-465.577,00	-119.902,00
<u><u>6.659.324,56</u></u>	<u><u>6.305.276,45</u></u>



Forderungen gegenüber
verbundenen Unternehmen

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
STRABAG BRVZ GmbH, Spittal an der Drauz:		
Forderung aus Cash-Pooling	3.478.468,81	3.197.851,52
Sonstige	-192.716,36	-146.334,61
	<u>3.285.752,45</u>	<u>3.051.516,91</u>
STRABAG AG, Spittal an der Drauz:		
Verlustabdeckung	2.157.085,26	285.115,77
Sonstige	-105.901,24	-145.300,77
	<u>2.051.184,02</u>	<u>139.815,00</u>
EFKON Belgium BVBA, Antwerpen, Belgien	656.967,42	526.266,65
STRABAG SE, Villach (Steuerumlage)	551.827,13	38.631,90
STRABAG Sverige AB, Solna, Schweden	199.563,90	85.107,42
STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Erstfeld, Schweiz	62.961,86	1,00
STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Köln, Deutschland	0,00	149.961,41
Sonstige	0,00	13,34
	<u>6.808.256,78</u>	<u>3.991.313,63</u>



Bilanz - Passivseite

Eigenkapital

	Stamm- kapital EUR	Kapital- rücklagen (nicht ge- bundene) EUR	Gewinn- rücklagen (freie Rück- lagen) EUR	Bilanz- verlust EUR	Gesamt EUR
Stand am 1. Jänner 2017	726.728,34	20.206.000,00	6.117.848,32	-21.950.011,14	5.100.565,52
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	-285.115,77	-285.115,77
Ergebnisverrechnung an Gesellschafter	0,00	0,00	0,00	285.115,77	285.115,77
Stand am 31. Dezem- ber 2017 = Stand am 1. Jänner 2018	726.728,34	20.206.000,00	6.117.848,32	-21.950.011,14	5.100.565,52
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	-2.157.085,16	-2.157.085,16
Ergebnisverrechnung an Gesellschafter	0,00	0,00	0,00	2.157.085,16	2.157.085,16
Stand am 31. De- zember 2018	726.728,34	20.206.000,00	6.117.848,32	-21.950.011,14	5.100.565,52

Rückstellungen

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen	988.457,00	964.732,00

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Steuerrückstellungen	0,00	26.224,00

Sonstige Rückstellungen

	Stand am 1.1.2018 EUR	Ver- brauch EUR	Zu- weisung EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
Offene Urlaube/Zeitausgleiche	502.698,00	502.698,00	588.912,00	588.912,00
Jubiläumsgeld	7.477,00	4.883,00	0,00	2.594,00
Projektrisiken und sonstige Risiken	1.294.367,96	182.656,00	377.924,63	1.489.636,59
Gewährleistungen (pauschal)	192.488,75	0,00	81.829,01	274.317,76
Übertrag	2.197.031,71	690.237,00	1.048.665,64	2.355.460,35



	Stand am 1.1.2018 EUR	Ver- brauch EUR	Zu- weisung EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
Übertrag:	1.997.031,71	690.237,00	1.048.665,64	2.355.460,35
Restleistungen und Nacharbeiten	1.416.032,55	1.416.032,55	1.139.083,00	1.139.083,00
Erfolgsprämien Gewinnbe- teilung und Tantiemen	384.880,00	384.880,00	481.778,00	481.778,00
Altersteilzeit	12.299,00	12.299,00	0,00	0,00
Schadens- und Streitfälle	2.514.671,51	1.375.082,00	1.599.942,49	2.739.532,00
Drohende Verluste	113.928,90	113.928,90	0,00	0,00
Sonstige	5.028,00	5.028,00	23.991,00	23.991,00
	6.443.871,67	3.997.487,45	4.293.460,13	6.739.844,35

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber
verbundenen Unternehmen

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Center Systems Deutschland GmbH, Berlin, Deutschland	819.706,55	1.326.533,87
CML Construction Services GmbH, Wien	0,00	23.083,32
STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Köln, Deutschland	107.935,82	0,00
Sonstige	47.824,56	12.815,43
	975.466,93	1.362.588,62



Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2018 EUR	2017 EUR
Übrige:		
Reise-, Unterkunftskosten und Verpflegungszuschüsse	711.144,10	515.723,44
Verwaltungskostenbeitrag	701.599,00	514.142,00
Miet- und Pacht Aufwand	582.892,57	638.420,45
Fremdreparaturen und Instandhaltung	504.174,01	374.258,10
Verwendung/Zuführung Rückstellung	356.941,23	1.965.317,54
Werbung und Dokumentation	157.807,71	111.896,33
Interne IT-Aufwendungen	118.601,30	27.582,08
Schulungs- und Seminarkosten	116.752,33	112.715,44
Transportkosten	94.924,32	89.245,32
Telefon- und Funkgebühren	92.370,31	97.662,43
Versicherungsaufwand	89.950,84	45.781,30
Beratungsaufwand	82.272,70	83.472,39
Bürokosten	51.636,94	51.782,35
Patente, Lizenzen	49.757,72	16.379,50
Kammerumlage	35.881,96	30.563,35
Forderungsverluste	26.779,00	31.088,00
Haftungsprovisionen	19.618,07	12.612,76
Übersetzungskosten	14.061,74	18.423,56
Arbeitsschutz und Baukoordination	13.928,00	28.839,60
Materialprüfkosten	12.948,00	16.932,00
Fremde EDV-Arbeiten	0,00	337.877,21
Schadensfälle	-22.822,00	279.771,54
Sonstige	23.940,14	49.551,59
	<u>3.835.159,99</u>	<u>5.450.038,28</u>



Angaben über die rechtlichen Verhältnisse

Die Gesellschaft wurde in der Rechtsform einer Gesellschaft mbH mit dem Gesellschaftsvertrag vom 24. März 1986 errichtet.

Der Gesellschaftsvertrag wurde inzwischen mehrfach geändert, zuletzt in der Generalversammlung vom 22. Februar 2016.

Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter der Nummer FN 79688 p eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Organe der Gesellschaft sind im Anhang (Beilage I/3 ff) angegeben.

Das Stammkapital beträgt EUR 726.728,34. Es blieb im Geschäftsjahr unverändert.

Das Stammkapital wird zur Gänze von der STRABAG AG, Spittal an der Drau, gehalten.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 30. März 2018 fassten die Gesellschafter folgende wesentliche Beschlüsse:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
2. Der in der Bilanz ausgewiesene Bilanzverlust beträgt EUR 21.950.011,14. Der ausgewiesene Bilanzverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2018.
4. Bestellung der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018.



Angaben über die steuerlichen Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Wien unter der Steuernummer 091/3807, Betriebliche Veranlagung, Team 27, veranlagt.

Die letzte Veranlagung erfolgte für die Körperschaft- und Umsatzsteuer 2016.

Die letzte steuerliche Betriebsprüfung erstreckte sich auf Körperschaft- und Umsatzsteuer für die Jahre 2009 bis 2011 und wurde im Jahr 2015 abgeschlossen.

Die Gesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2012 Gruppenmitglied innerhalb der Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG der STRABAG SE, Villach.

Die steuerlichen Ergebnisse der Gruppenmitglieder werden dem Gruppenträger zugerechnet. Ein steuerlicher Ertragsausgleich zwischen dem Gruppenträger und jedem einzelnen Gruppenmitglied wurde in Form von Steuerumlagenverträgen geregelt.



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Praambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen...

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers...

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4)

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise... b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen... c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden... d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern... e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) -1- Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht für Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer in regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen, ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er - mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung - lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers, Vollständigkeitsklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen, insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt, sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an dem zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.



3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich, dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesbestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen, Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendiskussion liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Studien, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen oder dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 1 Z 1 Z 1) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beschränkt auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig, ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungs-bewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind, dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (teilbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit dem Auftragnehmer wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Kontakt ausdrücklich aufzuklären. Soweit



ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Auftrags der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2, oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist, der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte. Im Übrigen gelten die Folgen des Punktes 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9 (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).



(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9).

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelverfahren uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen, wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefolgung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefolgung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftsprüfer/Revisor die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß), ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unrentlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transfieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.



II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG

Hat der Verbraucher seine Vertragsklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden, die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragsklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
 2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.
- Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 ZH nur der Ort eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr überstreichende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Form FIN - 1: Financial Situation
(STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH)

Annual Report 2017





**STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2017





**STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2017

30. März 2018

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10082291





STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien
 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
 30. März 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4. Bestätigungsvermerk	8





Beilagenverzeichnis

	Boilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2017	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2017	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017	II
Andere Beilagen	
Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	III
Aufgliederung der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	IV
Angaben über die rechtlichen Verhältnisse	V
Angaben über die steuerlichen Verhältnisse	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.





STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien
 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
 30. März 2018

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
 STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
 Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der

**STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
 Wien**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht.

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschluss vom 3. April 2017 der STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB ab.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB. Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.



KPMG

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien
 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
 30. März 2018

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November bis Dezember 2017 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis März 2018 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der STRABAG BRVZ GmbH (vormals: BRVZ Bau- Rechen- u. Verwaltungszentrum Gesellschaft m.b.H.) in Spittal an der Drau durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Ernst Pichler, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänder" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.





STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien
 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
 30. März 2018

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

Ergänzend zu den Angaben im Anhang und im Lagebericht verweisen wir auf die zusätzlichen Aufgliederungen und Erläuterungen in Beilage IV.





3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.





4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.





Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.





— Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichtes durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Linz, am 30. März 2018

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



[Handwritten Signature]
Mag. Ernst Pichler
Wirtschaftsprüfer



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften der §§ 8 Abs 2 und 3 zu beachten.

002507

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien

Beilage I

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2017**



STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien

Beilage 01

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31.12.2017	31.12.2016	Passiva	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
A. Anlagevermögen:			A. Eigenkapital:		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Eingefordertes und einbezahltes		
Konzessionen, gewerbliche Schutz-			Nennkapital (Stammkapital),		
rechte und ähnliche Rechte und Vorteile			Gesetzliches Netto-		
sowie daraus abgeleitete Lizenzen	61.770,39	105	kapital (Stammkapital)	726.726,34	727
II. Sachanlagen			B. Kapitalrücklagen:		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten,	18.221,58	28	Nicht gebundene	20.208.000,00	20.208
ausschließlich der Bauten auf fremdem Grund	136.074,12	131	III. Gewinnrücklagen	6.117.848,32	6.118
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	194.293,00	160	Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	-21.880.011,14	-21.950
III. Finanzanlagen			IV. Bilanzverlust	-21.850.011,14	-21.850
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	253.414,00	253	denn Verlustortrag	5.100.566,82	5.101
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	870.280,00	871	B. Rückstellungen:		
	854.191,00	834	1. Rückstellungen für Abfertigungen	864.732,00	873
	1.042.269,07	1.068	2. Steuerrückstellungen	26.224,00	0
B. Umlaufvermögen:			3. Sonstige Rückstellungen	6.443.871,67	3.513
I. Nicht fertig gestellte Projekte	23.821.850,48	11.273		7.434.827,67	4.486
abzüglich erhaltene Anzahlungen	-20.736.738,37	-5.782	C. Verbindlichkeiten:		
	3.085.112,11	5.491	1. Erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	4.425.177,18	303
II. Vorräte			denn im Jahr Realisiert bis zu einem Jahr	6.425.177,18	303
1. Unfertige Erzeugnisse	3.341.519,00	3.610	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.605.338,83	2.060
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	2.156.736,00	1.240	denn im Jahr Realisiert bis zu einem Jahr	3.605.338,83	2.060
3. Noch nicht abrechenbare Leistungen	2.347.123,00	802	denn im Jahr Realisiert bis zu einem Jahr	26.301,54	0
	7.845.378,00	5.651	3. Verbindlichkeiten gegenüber		
III. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			verbundenen Unternehmen	1.362.432,62	6.250
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.305.276,45	3.489	denn im Jahr Realisiert bis zu einem Jahr	1.362.432,62	6.250
denn im Jahr Realisiert bis zu einem Jahr	1,00	1	4. Sonstige Verbindlichkeiten	892.276,57	545
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	3.991.313,63	3.989	denn im Jahr	490.276,11	261
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	39.119,56	67	denn im Rahmen der aktuellen Schenkung	279.811,67	227
	10.335.709,64	7.154	denn im Jahr Realisiert bis zu einem Jahr	692.276,57	545
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	430.948,67	1.246		16.376.228,30	11.180
	21.597.151,42	10.543	denn im Jahr Realisiert bis zu einem Jahr	16.376.228,30	11.180
C. Rechnungsabgrenzungsposten	6.846,00	0	denn im Jahr Realisiert bis zu einem Jahr	16.376.228,30	11.180
D. Aktive latente Steuern	166.164,00	164	denn im Jahr Realisiert bis zu einem Jahr	26.301,54	0
	22.910.321,49	20.775	D. Rechnungsabgrenzungsposten	6,00	9
				22.910.321,49	20.775



Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017

	2017 EUR	2016 TEUR
1. Umsatzerlöse	35.976.165,56	24.185
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	14.742.841,33	5.177
3. Sonstige betriebliche Erträge:		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	12
b) Übrige	39.944,96	226
	<u>39.944,96</u>	<u>237</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen:		
a) Materialaufwand	-17.909.269,04	-13.485
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-15.972.597,18	-4.000
	<u>-33.881.866,20</u>	<u>-17.485</u>
5. Personalaufwand:		
a) Löhne	-304.960,56	-77
b) Gehälter	-8.517.362,39	-8.791
c) Soziale Aufwendungen	-2.704.214,57	-2.178
<i>davon für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-153.947,57	-257
<i>davon für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-2.489.953,58	-1.858
	<u>-11.525.537,52</u>	<u>-9.046</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-135.236,26	-162
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen:		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-71.354,20	-40
b) Übrige	-5.450.038,28	-4.565
	<u>-5.521.392,48</u>	<u>-4.604</u>
8. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 7 (Betriebsergebnis)	-307.680,61	-1.698
9. Erträge aus anderen Wertpapieren	7.248,00	13
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	87.575,79	23
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	89.092,46	23
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	200
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	-390
<i>davon aus Abschreibungen</i>	0,00	-390
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	0,00	-390
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-69.800,38	-183
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	-37.403,21	-174
14. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 13 (Finanzergebnis)	<u>25.023,41</u>	<u>-337</u>
15. Ergebnis vor Steuern	-282.057,20	-2.035
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.058,57	446
<i>davon aus Ertragsteuern</i>	-63.589,47	-30
<i>davon aus Steuererläge</i>	38.631,90	337
<i>davon latente Steuern</i>	21.899,00	144
17. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag	-285.115,77	-1.589
18. Ergebnisverrechnung an Gesellschafter	285.115,77	1.589
19. Jahresgewinn	0,00	0
20. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-21.950.011,14	-21.950
21. Bilanzverlust	<u>-21.950.011,14</u>	<u>-21.950</u>



Anhang für das Geschäftsjahr 2017 der STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien

I. Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2017 nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt.

Die bisherige Form der Darstellung wurde bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Bei Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, die unter mehrere Posten der Bilanz fallen, wurde die Zugehörigkeit zu anderen Posten im Anhang angegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht.

Das Unternehmen gehört dem Konsolidierungskreis der STRABAG SE, Villach an. Dieser Konzernabschluss ist beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt hinterlegt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2017 oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.



Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei Schätzungen berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und in längstens 8 Jahren linear abgeschrieben.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften nimmt die Gesellschaft für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vor.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

	Jahre	
	von	bis
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund	3	13
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1	10

Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) werden im Zugangsjahr aktiviert und sofort abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Zeitwert beizulegen ist, mit diesem angesetzt, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.



Zuschreibungen zum Anlagevermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die **unfertigen Erzeugnisse, fertigen Erzeugnisse und noch nicht abrechenbaren Leistungen** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten oder beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag bewertet.

Die **nicht fertig gestellten Bauarbeiten** werden zu Herstellungskosten bewertet, die Löhne, Baustoffe, Fremdleistungen, Geräteabschreibungen sowie Baustellengemeinkosten umfassen.

Sind die Herstellungskosten höher als die zu Vertragspreisen errechnete Leistung, wird zu Vertragspreisen bewertet. Erkennbaren Risiken im weiteren Ablauf bis zur Fertigstellung wird durch gesonderten Abschlag Rechnung getragen.

Aufwendungen der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen und Fremdkapitalzinsen werden nicht aktiviert. Auch bei Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als 12 Monate erstreckt, werden Verwaltungs- und Vertriebskosten nicht angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Für das allgemeine Kreditrisiko erfolgt ein pauschaler Abschlag.

Zuschreibungen zum Umlaufvermögen

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die Abschreibung weggefallen sind.

Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt.



Abfertigungsrückstellungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,6 % (Vorjahr: 1,9 %) und eines Pensionseintrittsalters von 62 Jahren (Vorjahr: 62 Jahre) ermittelt.

Der Rechnungszinssatz für Abfertigungsrückstellungen wird aus dem 10-jährigen Durchschnittszinssatz entsprechend der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank abzüglich geplanter Gehaltserhöhungen von 2 % abgeleitet.

Die Zinsaufwendungen betreffend Abfertigungsrückstellungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im Personalaufwand erfasst.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Langfristige Rückstellungen werden mit einem Zinssatz von 1,33 % bis 2,29 % (im Vorjahr 1,67 bis 2,14 %) abgezinst.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten auch Verpflichtungen betreffend kollektivvertragliche Verpflichtungen zur Zahlung von Jubiläumsgeldern. Diese Rückstellungen werden nach den für Abfertigungsrückstellungen angewandten Berechnungsmethoden ermittelt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung erfolgt zum Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles mit dem aktuellen Kurs.

Die Bewertung von Forderungen erfolgt zum Bilanzstichtag mit dem Stichtagskurs, sofern dieser niedriger als der Entstehungskurs ist, bei den Verbindlichkeiten, sofern dieser Stichtagskurs höher als der Entstehungskurs ist.

In Fremdwährung angeschaffte Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens werden mit den Entstehungskurs erfasst, wobei keine weitere Umwertung erfolgt.

Latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des aktuellen Körperschaftsteuersatzes von 25% gebildet. Für steuerliche Verlustvorträge werden keine aktiven latenten Steuern gebildet.



III. Erläuterungen zur Bilanz**Anlagevermögen**

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zum Anhang).

Die Aufgliederung der Beteiligungen ist der Beteiligungsliste (Anlage 2 zum Anhang) zu entnehmen.

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen besteht auf Grund von langfristigen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen für das Geschäftsjahr 2018 eine Verpflichtung von EUR 1.767.780,00 (Vorjahr: TEUR 769). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen für die nächsten fünf Jahre beträgt EUR 8.395.828,00 (Vorjahr: TEUR 3.068).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Pauschalwertberichtigung von EUR 31.088,00 (Vorjahr: TEUR 20) gebildet.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen die Verlustabdeckungszusage durch die STRABAG AG, eine Liquiditätsvorlage an die EFKON Belgium BVBA, die Steuerumlage gegenüber der STRABAG SE, Cash-Clearing in Höhe von EUR 3.197.851,52 (Vorjahr: TEUR 0) sowie Leistungsverrechnungen und sonstige Verrechnungen.

Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern zum Bilanzstichtag wurden für temporäre Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für folgende Posten gebildet:

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	TEUR
Immaterielle Vermögenswerte	5.284,16	0
Sachanlagen	57.196,05	56
Rückstellungen	602.175,04	521
Betrag Gesamtdifferenzen	664.655,25	577
Daraus resultierende latente Steuern per 31.12. (25%)	166.164,00	144

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

Stand am 1.1.	144.265,00	97
Erfolgswirksame Veränderung	21.899,00	47
Stand am 31.12.	166.164,00	144



Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen Vorsorgen für fertige Bauten, Schadens- und Streitfälle, Gewährleistungen sowie Personalaufwendungen (Gewinnbeteiligungen, Urlaube, Jubiläum und Prämien) enthalten.

Verbindlichkeiten

Die Gesamtverbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren betragen zum Bilanzstichtag EUR 18.682,35 (im Vorjahr: TEUR 0).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen Cash-Clearing in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 8.016) und Leistungsverrechnungen.

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von EUR 285.557,47 (Vorjahr: TEUR 173) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen Lieferungen, Bauleistungen, sonstige Leistungen, Handelswarenerlöse sowie damit verbundene Leistungen und werden im In- und Ausland erzielt.

Sonstige betriebliche Erträge

Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Erträge enthalten insbesondere Beihilfen und Förderungen für das Personal, Versicherungsentschädigungen und Einbehalte für Sachbezüge.

Personalaufwand

Im Abfertigungsaufwand sind Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von EUR 109.057,40 (Vorjahr: TEUR 75) enthalten.



Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten insbesondere Rückstellungsdotierungen für Schadens- und Streitfälle, Gewährleistungen, Schadensfälle, fremde EDV-Arbeiten, Mieten und Pachten, Fremdreparaturen und Reiseaufwendungen.

V. Ergänzende Angaben**Mitarbeiter**

(im Jahresdurchschnitt)

	2017	2016
Arbeiter	5	2
Angestellte	164	116
	<u>169</u>	<u>118</u>

Angaben zu Organen und anderen dem Unternehmen nahe stehende Personen

Die Organe der Gesellschaft sind:

Geschäftsführer:

Herr Werner Kribernegg

Herr Dipl.-Ing.(FH) Moritz Freyborn (seit 1.3.2017)

Ing. Gerhard Jelinek (bis zum 24.1.2017)

Mit der STRABAG BRVZ GmbH, Spittal an der Drau, wurde eine Vereinbarung zur Übernahme der Finanz- und Bilanzbuchhaltung, Betriebs- und Kostenrechnung, Lohn- und Gehaltsverrechnung, Finanzdisposition sowie der Versicherungs- und Liegenschaftsverwaltung getroffen.

Die Gesellschaft ist Gruppenmitglied einer Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 Abs 8 KStG 1988. Gruppenträger ist die STRABAG SE, Villach. Ein steuerlicher Ausgleich (positive als auch negative Umlagen) zwischen dem Gruppenträger und der Gesellschaft wurde in Form von Steuerumlageverträgen geregelt.

Mit 10.12.2013 wurde eine Verlustabdeckungszusage mit dem Gesellschafter STRABAG AG, Spittal an der Drau, abgeschlossen. Der Jahresfehlbetrag 2017 wurde auf Basis dieser Vereinbarung zur Gänze übernommen.

Weitere wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen fanden im Geschäftsjahr nicht statt. Sämtliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen fanden zu marktüblichen Bedingungen statt.



Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, den Bilanzverlust in Höhe von EUR 21.950.011,14 auf neue Rechnung vorzutragen.

Wien, am 30. März 2018

Die Geschäftsführung

Werner Kribernegg

Dipl.-Ing.(FH) Moritz Freyborn

Anlage 1 zum Anhang: Anlagenspiegel
Anlage 2 zum Anhang: Beteiligungsliste



STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien

Anlage 1
zum Anhang

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2017

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Nettobuchwerte	
	Stand am	Zugänge	Abgänge	Stand am	Stand am	Zugänge	Abgänge	Stand am	Buchwert	Buchwert
	1.1.2017			31.12.2017	1.1.2017			31.12.2017	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:										
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.038.382,13	34.257,87	486.934,31	585.705,69	891.586,49	85.163,12	388.095,21	438.714,40	53.770,39	104.926,64
II. Sachanlagen:	1.096.282,13	24.287,67	486.065,31	538.484,78	901.586,49	65.183,12	480.955,21	496.714,40	63.770,39	104.899,64
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	136.949,77	0,00	16.333,89	257.126,66	108.777,73	16.191,43	66.633,36	240.955,32	18.221,56	28.383,04
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.266.988,19	45.822,76	876.251,58	1.573.634,41	2.252.328,73	58.991,69	678.257,24	1.197.389,29	126.019,12	131.543,06
III. Finanzanlagen:	2.720.729,96	45.822,70	945.191,37	1.841.201,29	2.561.203,84	71.853,14	945.191,37	1.687.865,61	154.295,48	159.528,12
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.308.944,33	0,00	0,00	8.308.944,33	8.953.298,31	0,00	0,00	8.953.298,31	203.414,00	203.414,00
2. Wertpapiere (Vorräte) des Anlagevermögens	575.235,20	0,00	0,00	575.235,20	4.579,20	0,00	0,00	4.579,20	579.780,00	579.780,00
	8.882.240,51	0,00	0,00	8.882.240,51	8.058.046,51	0,00	0,00	8.058.046,51	824.194,00	824.194,00
	12.605.292,60	90.080,57	1.425.246,58	11.274.086,59	11.520.436,84	126.236,26	1.425.246,58	10.231.826,52	1.042.260,07	1.088.415,76



STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien

Anlage 2
zum Anhang

Beteiligungsliste

Die Gesellschaft hält bei folgenden Unternehmen mindestens 20,00 % Anteilsbesitz:

Name und Sitz	Kapital- anteil %	Eigen- kapital 1) EUR	Ergebnis nach Steuern 1) EUR
Center Systems Deutschland GmbH, Berlin, Deutschland	100,00	256.060,10	221.912,30
STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Erstfeld, Schweiz	100,00	-1.148.322,65	42.246,46
EFKON Belgium BVBA, Antwerpen, Belgien	99,00	330.769,64	172.916,13

1) Gemäß lokalem Recht



STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH
1210 Wien, Ignaz-Köck-Straße 19

L A G E B E R I C H T

Geschäftsjahr 2017

BERICHT ÜBER DEN GESCHÄFTSVERLAUF UND DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE

G E S C H Ä F T S V E R L A U F

ALLGEMEINE ANGABEN

Die STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH ist unter der Firmenbuchnummer 79688 p im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen.

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

Der Gegenstand des Unternehmens umfasst im Wesentlichen die Projektierung, Erzeugung, Montage und den Verkauf von Kommunikationssystemen und von elektrotechnischen und elektronischen Anlagen sowie deren Service- und Reparaturarbeiten.

Die Gesellschaft wurde mit Bescheid vom 14.05.2014 ab dem Veranlagungsjahr 2012 in eine Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 Abs. 8 KStG 1988 eingebunden.

Das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft wird dem Gruppenträger STRABAG SE, Villach, zugerechnet.

Ein steuerlicher Ergebnisausgleich zwischen dem Gruppenträger und jedem einzelnen Gruppenmitglied ist in Form eines Steuerumlagevertrages geregelt.

Mit 10. Dezember 2013 wurde eine Verlustabdeckungszusage mit dem Gesellschafter STRABAG AG, Spittal an der Drau, abgeschlossen.

Der Geschäftsverlauf der Gesellschaft wird sowohl von der Konjunktur im Allgemeinen als auch von der Baukonjunktur im Besonderen bestimmt.

LÄNDERBERICHT¹

ÖSTERREICH

Mit einem erwarteten BIP-Wachstum von 2,8 % lag Österreich 2017 markant über dem EU-Durchschnitt und trat damit in eine von beinahe allen Sektoren der Wirtschaft gestützte Aufschwungphase ein. Verantwortlich dafür war in erster Linie ein Zuwachs im privaten Konsum, doch auch die Unternehmensinvestitionen zogen merklich an. Günstig wirkte in der vergleichsweise kleinen und offenen Volkswirtschaft Österreichs zudem die positive Handelsbilanz.

¹ Alle Wachstumsprognosen sowie Bauvolumina auf Ebene der einzelnen Volkswirtschaften wurden den Berichten von Euroconstruct und EECFA (Eastern European Construction Forecasting Association) von Winter 2017 entnommen. Angegebenen Marktanteilsdaten basieren auf Daten aus dem Jahr 2016.



Signifikante Zuwachsraten bestätigt Euroconstruct 2017 auch der österreichischen Baubranche. Die Belebung der Wirtschaft kurbelte in erster Linie den Hochbau an, schaffte gleichzeitig aber auch finanziellen Spielraum für Investitionen in die Infrastruktur. In Summe wuchs die österreichische Bauleistung 2017 dadurch um 2,8 %. Die Aufwärtskurve dürfte in den kommenden beiden Jahren allerdings etwas abflachen und sich 2020 bei einem Wachstum von 1,4 % konsolidieren.

Mit einem Plus von 2,9 % verzeichnete der Wohnbau in der ersten Jahreshälfte 2017 seine höchste Wachstumsrate seit dem Ausbruch der Finanzkrise. Auch auf das gesamte Jahr gerechnet prognostiziert Euroconstruct diesem Sektor ein beachtliches Wachstum von mehr als 2,0 %. Ähnlich wie bei der Baukonjunktur insgesamt wird für die nächsten Jahre jedoch eine leichte Abkühlung erwartet, bis sich das Plus 2020 bei 1,1 % einpendelt.

Noch stärker von der positiven Konjunktorentwicklung profitieren konnte der sonstige Hochbau mit einem Plus von 3,4 %. Vor allem die Industrie agierte hier aufgrund gesteigerter Auslands- und Inlandsnachfrage nach Jahren zögerlicher Investitionen wieder dynamischer. Mit +5,8 % zog der Bau von Büroimmobilien, besonders im Wiener Raum, 2017 ebenfalls wieder stark an. Auch der Ausblick bleibt für den sonstigen Hochbau bis 2020 positiv, die Wachstumsraten dürften in den kommenden Jahren aber auf ein Niveau von 1,5 % abnehmen.

DEUTSCHLAND

Der Aufschwung der deutschen Wirtschaft setzte sich 2017 erwartungsgemäß fort: Die prognostizierten 1,9 % BIP-Wachstum resultierten allerdings primär aus einem starken Anstieg des privaten Inlandskonsums und weniger aus Unternehmensinvestitionen. Angekurbelt wurde die Spendierfreudigkeit der Deutschen durch sichere Arbeitsplätze, steigende Reallöhne und geringe Sparzinsen. Während die wirtschaftlichen und politischen Probleme vieler Länder die Investitionsneigung der deutschen Unternehmen in der vergangenen Dekade eher gebremst haben, bildet der weltweite Konjunkturaufschwung verbunden mit hohen Beschäftigungszahlen im Inland nun auf mittlere Sicht gute Voraussetzungen für stabiles Wachstum.

Auch die deutsche Bauwirtschaft konnte 2017 durchwegs positive Zahlen einfahren, in Summe verzeichnete sie ein Plus von 2,6 %. Der neuerlich starke Zuwachs im Wohnbau (+2,9 %) resultierte dabei vor allem aus zusätzlichen Maßnahmen, mit denen Gemeinden und kommunale Wohnbaugesellschaften auf das hohe Flüchtlingsaufkommen in den Jahren zuvor reagierten. Dieser Effekt ist allerdings nur als temporär zu betrachten: Bis 2020 erwartet Euroconstruct im Wohnbau einen schrittweisen Rückgang auf -0,4 %. Tendenziell nach unten weist auch die Prognose von Euroconstruct für die gesamte deutsche Bauwirtschaft mit einer Abschwächung des Wachstums auf 0,9 % im Jahr 2018 sowie leichten Schrumpfungen in den Jahren danach (2019: -0,3 %, 2020: -0,4 %).

Positiv entwickelten sich 2017 auch der sonstige Hoch- sowie der Tiefbau (+1,7 % bzw. +2,7 %). Vor allem die Bereiche Industrie und Handel profitierten dabei von der starken Wirtschaftsentwicklung. Mittelfristig lassen die wachsende Bedeutung ausländischer Produktionsstätten, der Trend in Richtung Dienstleistungsgesellschaft und der Siegeszug des Online-Handels, der die Nachfrage nach neuen Geschäftsgebäuden dämpft, allerdings etwas schwächere Ergebnisse im sonstigen Hochbau erwarten. Der Tiefbau wurde in erster Linie durch Maßnahmen des Bundes und der Länder, vor allem Investitionsprogramme für Bahn- und Straßeninfrastruktur, sowie den Ausbau der Breitband-Netzabdeckung durch die Telekommunikationsbranche belebt.



Für 2018 werden dem sonstigen Hoch- und dem Tiefbau noch Zuwächse (+0,5 % bzw. +0,7 %) vorgesagt, mittelfristig werden rückläufige Ergebnisse nicht ausgeschlossen. Wesentliche Treiber sind hier die hohen Energiepreise und die noch nicht absehbaren Folgen des Brexit.

ITALIEN

Die italienische Wirtschaft befindet sich seit 2015 zwar wieder auf Wachstumskurs, deutlichere Impulse lassen aber nach wie vor auf sich warten. Auch das bescheidene Wirtschaftswachstum von 1,4 % im Jahr 2017 spiegelt die Unsicherheit der Märkte wider. Trotz leichter Entspannung auf dem Arbeitsmarkt und einer höheren Beschäftigungsquote lag der Inlandskonsum weiterhin deutlich unter den Erwartungen.

Die italienische Baubranche blieb 2017 sogar noch leicht hinter der ohnehin moderaten Gesamtkonjunktur zurück. Das erzielte Plus von 1,0 % bestätigt aber zumindest den zaghaften Aufschwung, der 2016 nach einer knappen Dekade negativer Dynamik eingesetzt hatte. Euroconstruct erwartet auch für die kommenden drei Jahre durchschnittliche jährliche Zuwachsraten von etwa 1,8 % – dies allerdings unter der Voraussetzung, dass von der öffentlichen Hand genügend Mittel für die Umsetzung geplanter Investitionen bereitgestellt und gleichzeitig Renovierungen durch Steuervergünstigungen weiter angekurbelt werden.

Der Wohnbau und der sonstige Hochbau präsentierten sich 2017 mit Zuwächsen von jeweils 1,5 % weitgehend homogen und dürften sich auch in den kommenden drei Jahren auf ähnlichem Niveau entwickeln. Der Tiefbau hingegen war mit -1,0 % bereits das zweite Jahr rückläufig. Diesem Sektor prognostiziert Euroconstruct für 2018 allerdings eine deutliche Trendwende mit kräftigen Zuwachsraten bis 2020 (2018: +4,2 %, 2019: +3,7 %, 2020: +2,6 %). Untermauert wird diese Prognose durch die Pläne der Regierung, kräftig in Infrastrukturprojekte zu investieren.

BENELUX

Mäßig dynamisch, allerdings auf unterschiedlichem Niveau entwickelte sich 2017 die Wirtschaft in den Benelux-Staaten. Ein niedriges, dafür beständiges BIP-Wachstum von 1,7 % in Belgien sowie ein doch etwas kräftigeres Plus von 3,3 % in den Niederlanden sind auf leicht höhere Haushaltseinkommen, eine etwas geringere Arbeitslosigkeit und steigende Investitionen von Unternehmen zurückzuführen.

Die belgische Bauwirtschaft erreichte im Berichtszeitraum ein Plus von 2,5 %, insbesondere der Tiefbau legte hier mit +6,9 % überproportional zu. Zu dieser positiven Entwicklung trug der Baubeginn eines Autobahn-Großprojekts ebenso bei wie der Ausbau des regionalen Schnellbahnnetzes. Für 2018 prognostiziert Euroconstruct diesem Sektor mit einem Plus von 10,2 % ein noch signifikanteres Wachstum, das sich 2019 und 2020 jedoch wieder bei 4,2 % bzw. 4,9 % konsolidieren sollte. Der schon in den vergangenen Jahren schwächelnde sonstige Hochbau flachte 2017 nach dem Auslaufen des Programms „Schulen für morgen“ auf +0,7 % noch einmal deutlich ab. Laut Euroconstruct kann der Sektor in den kommenden drei Jahren aufgrund diverser Maßnahmen der öffentlichen Hand allerdings wieder mit durchschnittlichen jährlichen Wachstumsraten von etwa 2,5 % rechnen. Der Wohnbau, der in den letzten Jahren von temporären Maßnahmen – allem voran Steuerbegünstigungen und einer signifikanten Ausweitung der Baugenehmigungen – profitiert hatte, wuchs 2017 mit +2,5 % eher moderat. Aufgrund anlaufender Energieeffizienz-Förderprogramme der Region Flandern prognostiziert Euroconstruct dem Sektor auch für die kommenden Jahre Zuwächse zwischen 1,7 % und 3,3 %.



Die niederländische Bauwirtschaft präsentierte sich 2017 deutlich stärker und konnte mit einem Plus von 5,4 % an das positive Vorjahresergebnis (+5,8 %) anknüpfen. Tragende Säule dieser Entwicklung ist nach wie vor der Wohnbau mit einem Plus von 8,4 %, und hier wiederum sind es die Neubauten, die – nicht zuletzt aufgrund des erhöhten Wohnraumbedarfs für Asylantinnen und Asylanten – um weitere 13,0 % zulegen konnten. In Kombination mit historisch niedrigen Kreditzinsen sowie steuerlichen Anreizen zur Wohnbaurenovierung prognostiziert Euroconstruct dem Wohnbau 2018 einen weiteren Zuwachs von 4,0 %, bevor sich die Werte 2019 und 2020 bei +2,8 % bzw. +2,4 % konsolidieren dürften. Eine deutliche Ausweitung der Baugenehmigungen führte 2017 zu einem Plus von 4,9 % im sonstigen Hochbau, primär zurückzuführen auf Industriegebäude, Lagerhallen und Gebäude im Bildungssektor. 2018 sollen Neubauten für den Handel und den Gesundheitssektor sowie neue Büroimmobilien zu einem weiteren kräftigen Wachstum von 5,0 % beitragen, und auch für 2019 und 2020 sagt Euroconstruct Zuwachsraten von 3,5 % bzw. 3,1 % voraus.

Im Tiefbau – er legte 2017 um 2,0 % zu – dürften umfangreiche Maßnahmen der öffentlichen Hand in den Bereichen Mobilität und Klimaschutz das Wachstum nach jahrelangen Sparmaßnahmen 2018 und 2019 wieder auf 6,0 % bzw. 5,6 % ankurbeln. Insgesamt prognostiziert Euroconstruct den Niederlanden für die Jahre 2014–2020 ein Bauwachstum von 35,0 %, das einen überwiegenden Teil der Verluste aus den Krisenjahren wieder wettmachen könnte.

BERICHT ÜBER DIE ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Die Gesellschaft besitzt Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

FINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Das Eigenkapital beträgt TEUR 5.101 (Vorjahr TEUR 5.101). Bei einem Gesamtkapital von TEUR 22.911 (Vorjahr TEUR 20.775) ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 22,3 % (Vorjahr 24,6 %).

Der Betriebserfolg der Gesellschaft beträgt im Geschäftsjahr 2017 TEUR -307 (Vorjahr TEUR -1.698).

Das Finanzergebnis von TEUR 25 (Vorjahr TEUR -337) ist zum größten Teil auf Zinserträge zurückzuführen

Als Ergebnis vor Steuern wird ein Betrag von TEUR -282 (Vorjahr TEUR -2.035) ausgewiesen.

Der Bilanzverlust beläuft sich, nach Berücksichtigung der Steuern und des Verlustvortrages aus dem Vorjahr, auf TEUR -21.950 (Vorjahr TEUR -21.950).



ERTRAGSLAGE

	2017	2016
Umsatzerlöse in TEUR (Sales)	35.976	24.185
Ergebnis vor Zinsen und Steuern in TEUR (EBIT)	-300	-1.875
Umsatzrentabilität in % (ROS) ²	n.a.	n.a.
Eigenkapitalrentabilität in % (ROE) ³	n.a.	n.a.
Gesamtkapitalrentabilität in % (ROI) ⁴	n.a.	n.a.

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

	2017	2016
Nettoverschuldung in TEUR (Net Debt/Net Cash) ⁵	-200	8.062
Nettoumlaufvermögen in TEUR (Working Capital) ⁶	3.433	10.341
Eigenkapitalquote in % (Equity Ratio)	22,3	24,6
Nettoverschuldungsgrad in % (Gearing) ⁷	n.a.	>100

CASHFLOW

	2017	2016
CF aus der Betriebstätigkeit	8.901	-3.430
CF aus der Investitionstätigkeit	-90	-396
CF aus der Finanzierungstätigkeit	-6.427	3.744

Der Umsatzanstieg von TEUR 24.185 in 2016 auf TEUR 35.976 in 2017, insbesondere im Geschäftsfeld der Leitstellentechnik, sowie geänderte Produktionsbedingungen wirkten sich positiv auf das Betriebsergebnis aus. Entsprechend konnte auch das Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) gesteigert werden.

Die erwirtschafteten liquiden Mittel des Geschäftsjahres ermöglichten neben der Rückzahlung der Verbindlichkeiten aus Cash-Clearing des Vorjahres (TEUR 8.016), einen Aufbau eines Net-Cash in Höhe von TEUR 200. Der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, insbesondere jedoch der Anzahlungen von Kunden für laufende Projekte, führten zu einem Rückgang des Working Capitals um -66,8% auf TEUR 3.433 (Vorjahr 10.341).

Der Cashflow aus der Betriebstätigkeit ist im Wesentlichen vom Anstieg der erhaltenen Anzahlungen von Kunden und in geringerem Ausmaß vom Cashflow aus dem Ergebnis geprägt.

Den Cashflow aus der Investitionstätigkeit bilden notwendig gewordene Ersatzinvestitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen.

Im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit wirkte sich die Ergebnisverrechnung an die Gesellschafterin positiv aus.

² ROS = EBIT / Umsatzerlöse

³ ROE = Ergebnis vor Steuern / α Eigenmittel

⁴ ROI = EBIT / α Gesamtkapital

⁵ Nettoverschuldung = Verzinsliches Fremdkapital + langfristige Rückstellungen - liquide Mittel

⁶ Nettoumlaufvermögen = kurzfristiges Umlaufvermögen - liquide Mittel - kurzfristiges nicht verzinsliches Fremdkapital

⁷ Gearing = Nettoverschuldung / Eigenmittel



INVESTITIONEN

Im Geschäftsjahr 2017 wurden Investitionen in Höhe von TEUR 90 (Vorjahr TEUR 396) in andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Datenverarbeitungsprogramme getätigt.

BERICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG UND DIE RISIKEN DES UNTERNEHMENS**VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMENS**

Die STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH kalkuliert im Geschäftsjahr 2018 mit folgenden Auftragsbeständen bzw. Jahresleistungen:

	Auftragsbestand in TEUR	Jahresleistung in TEUR
Österreich	54.748	49.029
Deutschland	17.182	10.213
Sonstige	16.839	6.488
Gesamt	88.769	65.730

Aus diesem Grund sieht die Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Berichtslegung mit Zuversicht den kommenden Herausforderungen entgegen und erwartet für das Geschäftsjahr 2018 ein zumindest ausgeglichenes Ergebnis.



RISIKOMANAGEMENT

Die Gesellschaft ist in das Risikomanagementsystem der STRABAG SE eingebunden. Die STRABAG-Gruppe ist im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt. Diese werden durch ein aktives Risikomanagement systematisch erhoben, beurteilt und im Rahmen einer adäquaten Risikomanagementpolitik bewältigt.

Risikomanagement ist eine Kernaufgabe des Managements. Die Identifizierung und Bewertung der Risiken wird von der jeweils zuständigen Managementebene verantwortet. In den Risikosteuerungsprozess eingebunden sind das integrierte Qualitätsmanagementsystem mit internen Konzernrichtlinien und ergänzenden Geschäfts-, Prozess- und Fachanweisungen für den Workflow in den operativen Bereichen, unterstützende Zentralbereiche und Konzernstabsbereiche mit technischen, rechtlichen und administrativen Dienst- bzw. Beratungsleistungen und die Interne Revision als neutrale und unabhängige Prüfinstanz. Die Verantwortung für die Umsetzung des projektbezogenen Risikomanagementsystems in den Unternehmensbereichen wurde den kaufmännischen Unternehmensbereichsleitungen übertragen. Der Zentralbereich Projektbezogenes Risikomanagementsystem/ Organisationsentwicklung/ Internationale BRVZ-Koordination steuert die kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems für die Beschaffung und Ausführung von Bauprojekten.

Im Rahmen der konzerninternen Risikoevaluierung wurden folgende wesentliche Risikokategorien definiert:

EXTERNE RISIKEN

Die gesamte Bauindustrie ist zyklischen Schwankungen unterworfen und reagiert regional und nach Sektoren unterschiedlich stark. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung der Baumärkte, die Wettbewerbssituation, aber auch die Verhältnisse auf den Kapitalmärkten und die technologischen Veränderungen am Bau können zur Entstehung von Risiken führen. Diese Risiken werden von den zentralen Fachbereichen und den operativen Einheiten kontinuierlich beobachtet und überwacht. Veränderungen bei den externen Risiken führen zu Anpassungen in der Organisation, in der Marktpräsenz und der Angebotspalette sowie zur Adaptierung der strategischen bzw. operativen Planung.

BETRIEBLICHE UND TECHNISCHE RISIKEN

Hierzu zählen in erster Linie die komplexen Risiken rund um Auftragsauswahl und Auftragsabwicklung mit den je Bauvorhaben zu beurteilenden technischen Risiken, wie z. B. Baugrund, Geologie, Bauverfahren, Technologie, Baumaterialien, Geräte, Planung, Arbeitsvorbereitung etc. Integrierter Bestandteil des projektbezogenen Risikomanagementsystems sind konzernweit gültige Mindeststandards für die Beschaffung und Ausführung von Bauprojekten (Common Project Standards). Darin enthalten sind klar definierte Kriterien für die Beurteilung neuer Projekte, ein standardisierter Prozess für die Erstellung und Abgabe von Angeboten sowie integrierte interne Kontrollsysteme, die als Filter dienen, um Verlustprojekte zu vermeiden. Zustimmungspflichtige Geschäftsfälle werden entsprechend den internen Geschäftsordnungen von den Bereichs- und Direktionsleitungen bzw. den Unternehmensbereichsleitungen analysiert und genehmigt.



Grundsätzlich müssen Angebote durch interne Kommissionen analysiert und auf technische wie wirtschaftliche Plausibilität geprüft werden. Als Ansprechpersonen für die Beurteilung technischer Risiken sowie zur Erarbeitung von innovativen Lösungsansätzen zu technischen Problemstellungen stehen dem Bau- bzw. Projektteam Expertinnen und Experten der Zentralbereiche STRABAG BMTI, TPA und Zentrale Technik beratend zur Verfügung. Die Auftragsabwicklung wird vom Bau- bzw. Projektteam vor Ort gemäß dokumentierten Verfahren gesteuert und darüber hinaus durch monatliche Soll-Ist-Vergleiche kontrolliert. Parallel dazu erfolgt eine permanente kaufmännische Begleitung der Projekte durch das zentrale Controlling. Damit wird gewährleistet, dass die Risiken einzelner Projekte keinen bestandsgefährdenden Einfluss gewinnen.

FINANZWIRTSCHAFTLICHE RISIKEN

Hierunter verstehen wir Risiken im Finanz- und Rechnungswesen einschließlich von Manipulationsvorgängen. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Liquiditäts- und Forderungsmanagement, das durch laufende Finanzplanung und tägliche Statusberichte gesichert wird. Die Einhaltung der internen kaufmännischen Richtlinien wird durch die zentralen Fachbereiche Rechnungswesen und Controlling sichergestellt, die ferner das interne Berichtswesen und den periodischen Planungsprozess verantworten. Risiken aus eventuellen Manipulationsvorgängen (Vorteilnahme, Betrug, Täuschung und sonstige Gesetzesverstöße) werden von den zentralen Bereichen im Allgemeinen und der Internen Revision im Besonderen verfolgt.

ETHISCHE RISIKEN

Da Korruption ein Risiko in der Bauwirtschaft darstellt, wurden in der Gesellschaft bewährte Instrumente zu deren Bekämpfung implementiert. Die Regeln in Bezug auf korrektes Verhalten im Geschäftsalltag werden über das Ethik-Business Compliance-System transportiert. Diese haben konzernweite Gültigkeit. Das Business Compliance-Modell stützt sich auf den „Code of Conduct“, den „Leitfaden Business Compliance“, den „Leitfaden Business Compliance für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner“ und auf die personelle Struktur des STRABAG Business Compliance-Modells, bestehend aus dem Konzern-Business Compliance-Koordinator, den regionalen Business Compliance-Beauftragten, den internen Ombudsleuten und dem externen Ombudsmann.

PERSONALRISIKEN

Wesentlichen Personalrisiken, wie Engpässen bei der Personalbeschaffung, Fachkräftemangel, Fluktuation sowie arbeitsrechtliche Risiken, wird mit einer zentralen Personalverwaltung und einer nachhaltigen, bedarfsorientierten Personalentwicklung gegengesteuert. Durch gezieltes Recruiting qualifizierter Fach- und Führungskräfte, umfassende Weiterbildungsmaßnahmen, eine leistungsgerechte Vergütung mit verbindlicher Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorgaben und eine frühzeitige Nachfolgeplanung sollen Personalrisiken möglichst weitgehend reduziert werden. Darüber hinaus wird die Entwicklungs- und Karriereplanung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein systematisches Potenzialmanagement gefördert. Ergänzende Initiativen zur betrieblichen Förderung der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und Mitarbeiterzufriedenheit sollen zu Attraktivität und Ansehen des Unternehmens beitragen.



IT-RISIKEN

Aufgrund zunehmender Bedrohungen durch IT-Risiken werden verschiedene Maßnahmen in Form von mehrstufigen Sicherheits- und Antivirenkonzepten, der Vergabe von Zugriffsrechten, Zugangskontrollsystemen mit Passwort-Policy, zweckmäßigen Datensicherungen und einer unabhängigen Energieversorgung umgesetzt. Darüber hinaus arbeitet der Konzern zur effizienten Abwehr von Cyberkriminalität mit professionellen Spezialdienstleistungsunternehmen zusammen und überprüft die Sicherheitskonzepte kontinuierlich. Die Vorgabe von Richtlinien zur Nutzung der Informationstechnologie sowie die wiederholte Aufklärung betreffend den erforderlichen risikobewussten Umgang mit Informations- und Kommunikationsmedien soll die Sicherheit, Verfügbarkeit, Performance und Compliance von IT-Systemen gewährleisten. Projektideen zur Verbesserung und Weiterentwicklung IT-bezogener Prozesse und Kontrollsysteme werden durch eigens nominierte IT-Gremien über ein strukturiertes Geschäftsprozessmanagement (GPM) evaluiert und aufbereitet und vom GPM-Lenkungsausschuss zur Umsetzung freigegeben.

RECHTLICHE RISIKEN

Der Zentralbereich CML Construction Services unterstützt das Risikomanagement der operativen Einheiten durch bauwirtschaftliche bzw. baubetriebliche Betreuung in allen Projektphasen (Contract Management) sowie juristische Beratung bzw. deren Organisation und Koordination (Legal Services). Zu den wesentlichen Aufgaben zählen dabei die umfassende Prüfung und Beratung bei der Projektakquisition – u. a. Analyse und Klärung von Ausschreibungsbedingungen, Leistungsbeschreibungen, vorvertraglichen Vereinbarungen, Vergabeunterlagen, Vertragsentwürfen und Rahmenbedingungen – sowie die Unterstützung bei der Projektabwicklung.

Die Überprüfung der gegenwärtigen Risikosituation ergab, dass keine den Fortbestand des Unternehmens gefährdenden Risiken bestehen bzw. auch nicht erkennbar sind.

BERICHT ÜBER FORSCHUNG & ENTWICKLUNG

Neben konkreten Forschungsprojekten von konzerninternen Einheiten (TPA, zentrale Technik, ...) erfolgt die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes. Dort ergeben sich oft während der Tätigkeit neue Herausforderungen bzw. konkrete Fragestellungen, die vor Ort ein technologisch neues Verfahren oder eine innovative Lösung erfordern und in der Folge zu Aufwendungen für Forschung und Entwicklung führen.

Wien, am 30. März 2018

Die Geschäftsführung:

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien



Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Wir verweisen auf die Ausführungen im Anhang (Beilage I/3 ff).

Vermögenslage

Im Folgenden stellen wir die Bilanz zum 31. Dezember 2017 in zusammengefasster Form und betriebswirtschaftlicher Gliederung der Bilanz zum 31. Dezember 2016 gegenüber:

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
A. Aktiva:					
I. Langfristig gebundenes Vermögen:					
Immaterielle Vermögensgegenstände	64	0,3	105	0,5	-41
Sachanlagen	154	0,7	160	0,8	-6
Finanzanlagen	824	3,6	824	4,0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0,0	6	0,0	-6
Aktive latente Steuern	166	0,7	144	0,7	22
	<u>1.208</u>	<u>5,3</u>	<u>1.238</u>	<u>6,0</u>	<u>-31</u>
II. Kurzfristig gebundenes Vermögen:					
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten:					
Noch nicht fertig gestellte Projekte 1)	3.085	13,5	5.491	26,4	-2.406
Übrige Vorräte	7.845	34,2	5.651	27,2	2.194
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.305	27,5	3.483	16,8	2.822
Konzernforderungen	794	3,5	3.599	17,3	-2.805
Forderungen aus Konzern Cash-Pooling	3.198	14,0	0	0,0	3.198
Flüssige Mittel	431	1,9	1.246	6,0	-815
Sonstige Aktiva	45	0,1	67	0,3	-22
	<u>21.703</u>	<u>94,7</u>	<u>19.537</u>	<u>94,0</u>	<u>2.166</u>
	<u>22.911</u>	<u>100,0</u>	<u>20.775</u>	<u>100,0</u>	<u>2.135</u>

1) nach Abzug der erhaltenden Teilzahlungen





Beilage III/2

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien
Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
B. Passiva:					
I. Eigene Mittel:					
Stammkapital	727	3,2	727	3,5	0
Kapitalrücklagen	20.206	88,2	20.206	97,4	0
Gewinnrücklagen	6.118	26,7	6.118	29,4	0
Bilanzverlust	-21.950	-95,8	-21.960	-105,7	0
	<u>5.101</u>	<u>22,3</u>	<u>5.101</u>	<u>24,6</u>	<u>0</u>
II. Fremde Mittel:					
Langfristige Schulden:					
Sozialkapital	965	4,2	973	4,7	-8
Übrige Rückstellungen	2.464	10,8	319	1,5	2.145
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26	0,1	0	0,0	26
Kurzfristige Schulden:					
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.425	19,3	323	1,6	4.102
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.669	16,0	2.060	9,9	1.609
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.362	5,9	235	1,1	1.127
Verbindlichkeiten aus Konzern Cash-Clearing	0	0,0	8.016	38,6	-8.016
Übrige Verbindlichkeiten	892	3,9	546	2,6	346
Sonstige Rückstellungen	4.007	17,5	3.194	15,4	813
Passive Rechnungsabgrenzung	0	0,0	9	0,0	-9
	<u>17.810</u>	<u>77,7</u>	<u>15.674</u>	<u>75,4</u>	<u>2.135</u>
	<u>22.911</u>	<u>100,0</u>	<u>20.775</u>	<u>100,0</u>	<u>2.135</u>

Die langfristigen Schulden betreffen:

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Abfertigungsrückstellungen	965	973	-8
Jubiläumsgeldrückstellung	7	6	2
Gewährleistungsrückstellungen Einzel	1.112	127	985
Pauschale Gewährleistungsrückstellungen	192	148	45
Rückstellungen für Altersteilzeit	12	39	-26
Rückstellungen für Schadens- und Streitfälle	1.140	0	1.140
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26	0	26
	<u>3.455</u>	<u>1.292</u>	<u>2.163</u>



Ertragslage

Die folgende Darstellung zeigt die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Erfolgsrechnung:

	2017		2016		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Ordentliches Betriebsergebnis:					
Wert der erstellten Leistung:					
Umsatzerlöse	35.976	70,9	24.185	81,7	11.791
Bestandsveränderungen	14.743	29,0	5.177	17,5	9.566
Sonstige Erträge	40	0,1	237	0,8	-197
Betriebsleistung	50.759	100,0	29.600	100,0	21.159
Kosten der erstellten Leistung:					
Personalaufwand	11.527	22,7	9.046	30,6	2.480
Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen	33.882	66,8	17.485	59,1	16.397
Abschreibungen	136	0,3	162	0,5	-26
Steuern mit Kostencharakter	71	0,1	40	0,1	32
Sonstige Aufwendungen	5.450	10,7	4.565	15,4	885
	-51.066	-100,6	-31.298	-105,7	-19.768
Ordentliches Betriebsergebnis	-307	-0,6	-1.698	-5,7	1.391
Finanzergebnis:					
Zinsaufwendungen	-70	-0,1	-183	-0,6	113
Zinserträge	88	0,2	23	0,1	64
Erträge aus Wertpapieren	7	0,0	12	0,0	-4
Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0,0	200	0,7	-200
Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0,0	-390	-1,3	390
	25	0,1	-337	-1,8	363
Gesamtergebnis vor Steuern = Ordentliches Geschäftsergebnis	-282	-0,5	-2.036	-7,5	1.754
Ertragsteuern	-3		446		-449
Jahresfehlbetrag	-285		-1.589		1.304
Ergebnisverrechnung an Gesellschafter	285		1.589		-1.304
Jahresgewinn	0		0		0



Geldflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung auf Basis der Veränderung der liquiden Mittel stellt sich wie folgt dar:

	2017 TEUR	2016 TEUR
Jahresfehlbetrag	-285	-1.589
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	136	162
Abschreibung Finanzanlagevermögen	0	390
Zuschreibung Finanzanlagevermögen	0	-200
Veränderung langfristiger Rückstellungen	2.137	-40
Veränderung der latenten Steuern	-22	-144
Cashflow aus dem Ergebnis	1.966	-1.421
Veränderung der nicht fertig gestellten Projekte	2.406	-4.569
Veränderung der Vorräte	-2.194	-1.341
Veränderung von Lieferforderungen	-2.816	5
Veränderung von Konzernforderungen/-verbindlichkeiten 1)	2.629	2.587
Veränderung von sonstigen Aktiva	22	-8
Veränderung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.635	263
Veränderung von Anzahlungen von Kunden	4.102	-972
Veränderung von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	346	-42
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	813	2.059
Veränderung der sonstigen Passiva	-9	9
Cashflow aus der Betriebstätigkeit	8.901	-3.430

	2017 TEUR	2016 TEUR
Zugänge Anlagevermögen	-90	-96
Investitionen in Finanzanlagen	0	-300
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-90	-396



1) ohne Veränderung aus Cash-Clas





Beilage III/5

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien
Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

	2017 <u>TEUR</u>	2016 <u>TEUR</u>
Veränderungen aus Cash-Clearing	-8.016	-867
Ergebnisverrechnung mit Gesellschafter	1.589	4.611
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-6.427</u>	<u>3.744</u>
	2017 <u>TEUR</u>	2016 <u>TEUR</u>
Cashflow aus der Betriebstätigkeit	8.901	-3.430
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-90	-396
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-6.427</u>	<u>3.744</u>
Veränderung der liquiden Mittel einschließlich Cash Pooling	2.384	-82
Anfangsbestand der liquiden Mittel	<u>1.246</u>	<u>1.328</u>
Endbestand der liquiden Mittel einschließlich Cash Pooling	<u><u>3.629</u></u>	<u><u>1.246</u></u>





Aufgliederung der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Bilanz

Bilanz - Aktivseite

Anlagevermögen

Eine von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Bruttodarstellung der einzelnen Bilanzposten des gesamten Anlagevermögens enthält der diesem Bericht angeschlossene Anhang (Anlagenspiegel).

Finanzanlagen

Der Bestand der Finanzanlagen zum 31. Dezember 2017 setzt sich wie folgt zusammen:

	Anteil %	Buchwert EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen:		
Center Systems Deutschland GmbH, Berlin, Deutschland	100,00	35.000,00
EFKON Belgium BVBA, Antwerpen, Belgien	99,00	218.414,00
STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Erstfeld, Schweiz	100,00	0,00
		<u>253.414,00</u>
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		<u>570.780,00</u>
		<u>824.194,00</u>

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Liefere- rungen und Leistungen

Buchforderungen
Wertberichtigungen
Nettoposition

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
	6.425.178,45	4.824.510,99
	-119.902,00	-1.335.796,00
	<u>6.305.276,45</u>	<u>3.488.714,99</u>





Beilage IV/2

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien
 Aufgliederung der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Forderungen gegenüber
 verbundenen Unternehmen

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
STRABAG BRVZ GmbH (vormals: Bau- Rechen- u. Verwaltungszentrum Gesellschaft m.b.H.), Spittal an der Drau:		
Forderung aus Cash-Pooling	3.197.851,52	0,00
Sonstige	<u>-146.334,61</u>	<u>0,00</u>
	3.051.516,91	0,00
EFKON Belgium BVBA, Antwerpen, Belgien	526.266,65	1.625.363,22
STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Köln, Deutschland	149.961,41	75.928,18
STRABAG AG, Spittal an der Drau:		
Verlustabdeckung	285.115,77	1.589.138,39
Sonstige	<u>-145.300,77</u>	<u>-118.694,41</u>
	139.815,00	1.470.443,98
STRABAG Sverige AB, Solna, Schweden	85.107,42	0,00
STRABAG SE, Villach (Steuerumlage)	38.631,90	331.298,42
STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Erstfeld, Schweiz	1,00	2.239,00
Center Systems Deutschland GmbH, Berlin, Deutschland	0,00	55.592,29
STRABAG Anlagentechnik GmbH, Thalgau	0,00	38.211,93
Sonstige	13,34	0,00
	<u>3.991.313,63</u>	<u>3.699.077,02</u>





Beilage IV/3

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien
Aufgliederung der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Bilanz - Passivseite

Eigenkapital

	Stammkapital EUR	Kapitalrücklagen (nicht gebundene) EUR	Gewinnrücklagen (freie Rücklagen) EUR	Bilanzverlust EUR	Gesamt EUR
Stand am 1. Jänner 2016	726.728,34	20.206.000,00	6.117.848,32	-21.950.011,14	5.100.565,52
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	-1.589.138,39	-1.589.138,39
Ergebnisverrechnung an Gesellschafter	0,00	0,00	0,00	1.589.138,39	1.589.138,39
Stand am 31. Dezember 2016 = Stand am 1. Jänner 2017	726.728,34	20.206.000,00	6.117.848,32	-21.950.011,14	5.100.565,52
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	-285.115,77	-285.115,77
Ergebnisverrechnung an Gesellschafter	0,00	0,00	0,00	285.115,77	285.115,77
Stand am 31. Dezember 2017	726.728,34	20.206.000,00	6.117.848,32	-21.950.011,14	5.100.565,52

Rückstellungen

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen	964.732,00	973.114,00

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Steuerrückstellungen	26.224,00	0,00

Sonstige Rückstellungen

	Stand am 1.1.2017 EUR	Verbrauch EUR	Zuweisung EUR	Stand am 31.12.2017 EUR
Offene Urlaube/Zeitausgleiche	485.897,00	485.897,00	502.698,00	502.698,00
Jubiläumsgeld	5.830,00	2.519,00	4.186,00	7.477,00
Projektrisiken und sonstige Risiken	611.487,34	484.062,72	1.146.943,34	1.294.367,96
Gewährleistungen (pauschal)	147.652,24	0,00	44.836,51	192.488,75
Übertrag:	1.250.866,58	952.478,72	1.698.643,85	1.997.031,71





Beilage IV/4

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien
 Aufgliederung der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

	Stand am 1.1.2017 EUR	Ver- brauch EUR	Zu- weisung EUR	Stand am 31.12.2017 EUR
Übertrag:	1.250.866,58	952.478,72	1.698.643,85	1.997.031,71
Restleistungen und Nacharbeiten	286.137,00	286.137,00	1.416.032,55	1.416.032,55
Erfolgsprämien Gewinnbe- teiligung und Tantiemen	544.112,00	544.112,00	384.880,00	384.880,00
Altersteilzeit	38.648,00	26.349,00	0,00	12.299,00
Schadens- und Streitfälle	1.393.000,00	435.687,41	1.557.358,92	2.514.671,51
Drohende Verluste	0,00	0,00	113.928,90	113.928,90
Sonstige	111,00	111,00	5.028,00	5.028,00
	<u>3.512.874,58</u>	<u>2.244.875,13</u>	<u>5.175.872,22</u>	<u>6.443.871,67</u>

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber
 verbundenen Unternehmen

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Center Systems Deutschland GmbH, Berlin, Deutschland	1.326.533,87	0,00
CML Construction Services GmbH, Wien	23.083,32	0,00
STRABAG BRVZ GmbH (vormals: Bau- Rechen- u. Verwaltungszentrum Gesellschaft m.b.H.), Spittal an der Drauz:		
- Verbindlichkeiten aus Cash-Clearing	0,00	8.015.782,93
Sonstige	0,00	173.483,90
	<u>0,00</u>	<u>8.189.266,83</u>
Strabag Property & Facility Services GmbH, Deutschland	0,00	48.752,42
Sonstige	12.815,43	12.408,46
	<u>1.362.432,62</u>	<u>8.250.427,71</u>





Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2017 EUR	2016 EUR
Übrige:		
Verwendung/Zuführung Rückstellung	1.965.317,54	1.294.056,05
Miet- und Pacht Aufwand	638.420,45	700.336,99
Reise-, Unterkunftskosten und Verpflegungszuschüsse	515.723,44	274.982,69
Verwaltungskostenbeitrag	514.142,00	302.412,00
Fremdreparaturen und Instandhaltung	374.258,10	313.013,32
Fremde EDV-Arbeiten	337.877,21	1.014.249,15
Schadensfälle	279.771,54	0,00
Schulungs- und Seminarkosten	112.715,44	47.563,35
Werbung und Dokumentation	111.896,33	159.891,09
Telefon- und Funkgebühren	97.662,43	96.623,80
Transportkosten	89.245,32	94.919,15
Beratungsaufwand	83.472,39	64.288,95
Bürokosten	51.782,35	37.351,11
Versicherungsaufwand	45.781,30	37.638,15
Forderungsverluste	31.088,00	19.797,00
Kammerumlage	30.563,35	14.617,28
Arbeitsschutz und Baukoordination	28.839,60	25.017,00
Interne IT-Aufwendungen	27.582,08	11.111,89
Übersetzungskosten	18.423,56	16.829,14
Materialprüfkosten	16.932,00	0,00
Patente, Lizenzen	16.379,50	23.687,54
Haftungsprovisionen	12.612,76	17.706,33
Sonstige	49.551,59	-1.404,81
	<u>5.450.038,28</u>	<u>4.564.687,17</u>





Beilage V

STRABAG infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien
Angaben über die rechtlichen Verhältnisse

Angaben über die rechtlichen Verhältnisse

Die Gesellschaft wurde in der Rechtsform einer Gesellschaft mbH mit dem Gesellschaftsvertrag vom 24. März 1986 errichtet.

Der Gesellschaftsvertrag wurde inzwischen mehrfach geändert, zuletzt in der Generalversammlung vom 22. Februar 2016.

Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter der Nummer FN 79688 p eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Organe der Gesellschaft sind im Anhang (Beilage I/3 ff) angegeben.

Das Stammkapital beträgt EUR 726.728,34. Es blieb im Geschäftsjahr unverändert.

Das Stammkapital wird zur Gänze von der STRABAG AG, Spittal an der Drau, gehalten.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 3. April 2017 fassten die Gesellschafter folgende wesentliche Beschlüsse:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016.
2. Der in der Bilanz ausgewiesene Bilanzverlust beträgt EUR 21.950.011,14. Der ausgewiesene Bilanzverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2016.
4. Bestellung der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017.





Angaben über die steuerlichen Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Wien unter der Steuernummer 091/3807, Betriebliche Veranlagung, Team 27, veranlagt.

Die letzte Veranlagung erfolgte für die Körperschaft- und Umsatzsteuer 2015.

Die letzte steuerliche Betriebsprüfung erstreckte sich auf Körperschaft- und Umsatzsteuer für die Jahre 2009 bis 2011 und wurde im Jahr 2015 abgeschlossen.

Die Gesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2012 Gruppenmitglied innerhalb der Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG der STRABAG SE, Villach.

Die steuerlichen Ergebnisse der Gruppenmitglieder werden dem Gruppenträger zugerechnet. Ein steuerlicher Ertragsausgleich zwischen dem Gruppenträger und jedem einzelnen Gruppenmitglied wurde in Form von Steuerumlagenverträgen geregelt.





Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.2.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile. Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gütliche, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefrei.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsbehörde) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den beruflichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keine Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen (Sd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.



5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine formenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon - insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel - nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lösebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beendeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.¹⁾

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Premier)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erstellung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungssumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbandet oder gesetzliche Außenverpflichtungen entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

¹⁾ Die Haftungsgrenze beträgt somit derzeit EUR 726.730,00



10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufstüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund (Sd § 88 Abs 4 WTBG) vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichzeitig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1188 ABGB). Der Berufsberechtigte macht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte. Im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Hat der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftsneuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Klomengeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB - das ist die Anfechtung wegen Verküfung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen vorweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.



(2) Nach Übergabe sämtlicher vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwasche-richtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Doppelgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Iservahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Pres., Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestatigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die übrigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechenmaterieverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhalt der Berufsberechtigten für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer.
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren.
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG.
- die Verfälschung der Eingaben zum Firmennach im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, darüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.



(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Verrichtungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelverfahren ua gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabeverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungsvorstellung aus Gründen in Vorzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte das volle Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unangemessenheit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 9020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unangemessenheit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/8681 Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung).



31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSChG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benutzten Kanzleräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückschickt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSChG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSChG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSChG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlags im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprongelb der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordern die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Form FIN - 1: Financial Situation
(STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH)

Annual Report 2016





**STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2016





**STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2016

3. April 2017

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
20061290



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4. Bestätigungsvermerk	8



Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2016	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2016	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016	II
Andere Beilagen	
Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	III
Aufgliederung der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	IV
Angaben über die rechtlichen Verhältnisse	V
Angaben über die steuerlichen Verhältnisse	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.



3



An die Mitglieder der Geschäftsführung der
 STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
 Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
 Wien
 (im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterumlaufbeschluss vom 5. April 2016 der STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB ab.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsmäßigen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.



Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November bis Dezember 2016 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis April 2017 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der BRVZ Bau- Rechen- u. Verwaltungszentrum Gesellschaft m.b.H. in Spittal an der Drau durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Ernst Pichler, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen 'Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe' (VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.



2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

Ergänzend zu den Angaben im Anhang und im Lagebericht verweisen wir auf die zusätzlichen Aufgliederungen und Erläuterungen in Beilage IV.





3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.





4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
 Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.



Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden; ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.





STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

— Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichtes durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Linz, am 3. April 2017

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



P. Pichler

Mag. Ernst Pichler
Wirtschaftsprüfer



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und englischsprachigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.



**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2016**



STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien

Bilanz 01

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva	31.12.2016	31.12.2015	Passiva	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
A. Anlagevermögen:			A. Eigenkapital:		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:			I. Einzelbeiträge und einbezahltes		
Konzessionen, gewerbliche Schutz-			Nennkapital (Stammkapital)	726.726,34	727
rechte und ähnliche Rechte und Vorteile			Gezeichnetes Nennkapital (Stammkapital)		
mithin daraus abgeleitete Lizenzen	164.695,64	100	II. Kapitalrücklagen:	20.206.000,00	20.206
II. Sachanlagen:			Nicht gebundene		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten,	28.383,04	44	III. Gewinnrücklagen:	6.117.848,32	6.118
einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	131.143,08	199	Andere Rücklagen (Ihre Rücklagen)	-21.950.211,14	-21.950
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	139.828,72	230	IV. Bilanzverlust	-21.680.271,14	-21.800
III. Finanzanlagen:			aus dem Vorjahr	5.109.386,52	5.101
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	253.414,00	143	B. Rückstellungen:		
2. Wertpapiere (Wertschuld) des Anlagevermögens	570.780,00	571	1. Rückstellungen für Abfertigungen	973.114,00	701
	824.194,00	714	2. Steuerrückstellungen	0,00	37
	1.088.418,70	1.044	3. Sonstige Rückstellungen	3.512.874,58	1.730
B. Umlaufvermögen:				4.485.988,58	2.467
I. Nicht fertig gestellte Projekte	11.273.091,40	7.438	C. Verbindlichkeiten:		
abzüglich erhaltener Anzahlungen	-6.782.202,44	-6.615	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	323.102,12	1.295
	5.490.888,96	922	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	322.162,12	1.295
II. Vorräte:			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.080.303,73	1.797
1. Unerledigte Erzeugnisse	3.609.836,69	2.748	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	2.080.303,73	1.797
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	1.239.594,00	999	3. Verbindlichkeiten gegenüber	8.200.427,71	9.704
3. Noch nicht abrechenbare Leistungen	801.787,00	587	verbundenen Unternehmen	8.200.427,71	9.704
	5.651.297,69	4.310	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	946.321,30	589
III. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:			davon aus Steuern	261.980,90	195
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.488.714,99	3.494	davon im Rahmen der vorläufigen Steuerfestsetzung	236.790,50	136
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	5.748,92	0	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	509.530,40	369
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	3.590.077,02	9.795		11.180.154,38	13.385
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	66.541,54	53	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	11.180.154,38	13.385
	7.154.333,55	13.342	D. Rechnungsabgrenzungsposten	8.813,00	0
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	1.248.170,94	1.328			
	19.542.641,28	19.002			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0			
D. Aktive latente Steuern	144.265,00	0			
	20.779.321,98	20.953			
				20.779.321,98	20.953



Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016

	2016 EUR	2015 TEUR
1. Umsatzerlöse	24.185.496,26	17.487
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	5.176.867,02	1.664
3. Sonstige betriebliche Erträge:		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	11.735,47	0
b) Übrige	225.621,12	412
	<u>237.356,59</u>	412
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen:		
a) Materialaufwand	-13.484.638,21	-8.241
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-4.000.132,14	-2.473
	<u>-17.484.770,35</u>	-10.714
5. Personalaufwand:		
a) Löhne	-76.710,75	-36
b) Gehälter	-6.791.356,79	-4.472
c) Soziale Aufwendungen	-2.177.984,21	-1.498
<i>davon für Aufertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-256.820,57	-150
<i>davon für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	<u>-1.857.828,37</u>	-1.281
	<u>-9.046.051,75</u>	-6.006
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-162.311,05	-194
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen:		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-39.759,99	-40
b) Übrige	-4.564.687,17	-3.028
	<u>-4.604.447,16</u>	-3.068
8. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 7 (Betriebsergebnis)	-1.697.860,44	-418
9. Erträge aus anderen Wertpapieren	12.684,00	14
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	23.244,82	12
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	22.967,39	9
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	200.000,00	0
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-390.000,00	-4.000
<i>davon aus Abschreibungen</i>	-390.000,00	-4.000
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	-390.000,00	-4.000
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-182.919,85	-299
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	-173.581,44	-295
14. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 13 (Finanzergebnis)	<u>-336.991,03</u>	-4.274
15. Ergebnis vor Steuern	-2.034.851,47	-4.691
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	445.713,08	81
<i>davon aus Ertragsteuern</i>	-29.850,34	-83
<i>davon aus Steuerumlage</i>	331.298,42	163
<i>davon latente Steuern</i>	<u>144.265,00</u>	0
17. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag	-1.589.138,39	-4.611
18. Ergebnisverrechnung an Gesellschafter	1.589.138,39	4.611
19. Jahresgewinn	0,00	0
20. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-21.950.011,14	-21.950
21. Bilanzverlust	<u>-21.950.011,14</u>	-21.950



**Anhang für das Geschäftsjahr 2016 der
STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien**

I. Anwendung der unternehmensrechtlichen Vorschriften

Der vorliegende Jahresabschluss 2016 ist nach den Vorschriften des UGB aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht.

Das Unternehmen gehört dem Konsolidierungskreis der STRABAG SE, Villach, an. Dieser Konzernabschluss wird beim Landes- als Handelsgericht Klagenfurt hinterlegt.

Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.



Dem Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden.

Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2016 oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei Schätzungen berücksichtigt.

Die bisherige Form der Darstellung wurde grundsätzlich bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten; hinsichtlich der Änderungen durch das RÄG 2014 wird auf die nachfolgenden Darstellungen verwiesen.

Die Vorjahresbeträge sind hinsichtlich der Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung an die geänderten Vorgaben des RÄG 2014 angepasst worden. Dies betrifft insbesondere die geänderte Darstellung des Anlagenspiegels.

Die bisherigen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden mit Ausnahme der Änderungen auf Grund der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 beibehalten; die Änderungen auf Grund der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 betreffen insbesondere:

- Die latenten Steuern werden gemäß den geänderten gesetzlichen Bestimmungen ab 1.1.2016 erfasst. Der zum 1.1.2016 bestehende Saldo an aktiven latenten Steuern wurde zur Gänze aktiviert.
- Langfristige Rückstellungen, das sind insbesondere Rückstellungen für Gewährleistungen, werden nunmehr mit dem Erfüllungsbetrag erfasst und abgezinst.
- Die Bewertung der Abfertigungsrückstellungen wurde wie folgt angepasst:
 - Der verwendete Rechnungszinssatz wurde auf Grund der neuen Ableitung vom 10-jährigen Durchschnittszinssatz entsprechend der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank auf 2,1 % zum 1.1.2016 geändert.
 - In der Basis werden künftige Gehaltssteigerungen in Höhe von 2 % berücksichtigt.



Diese Änderungen resultieren auf Grund von Umwertungen zu Beginn des Geschäftsjahres zu folgenden Auswirkungen auf den Jahresabschluss für das laufende Geschäftsjahr (vor latenten Steuern):

Auswirkungen Gewinn- und Verlustrechnung + = Ertrag / - = Aufwand	Umwertung gesamt EUR	Auswirkung Perioden- ergebnis EUR
Personalaufwand:		
Umwertung Abfertigungsrückstellungen	-18.774,00	-18.774,00
davon abgegrenzt	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge:		
Abzinsung langfristige Rückstellungen	11.735,47	11.735,47
davon abgegrenzt	0,00	0,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:		
Nachaktivierung latente Steuern	96.840,00	96.840,00
davon abgegrenzt	0,00	0,00
	<u>89.801,47</u>	<u>89.801,47</u>

Auswirkungen Bilanz + = Erhöhung Eigenkapital / - = Reduktion Eigenkapital	Umwertung gesamt EUR	Auswirkung Eigenkapital EUR
Aktive latente Steuern:		
Nachaktivierung latente Steuern	96.840,00	96.840,00
davon abgegrenzt	0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen:		
Abzinsung langfristige Rückstellungen	11.735,47	11.735,47
davon abgegrenzt	0,00	0,00
Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen:		
Umwertung Abfertigungsrückstellungen	-18.774,00	-18.774,00
davon abgegrenzt	0,00	0,00
	<u>89.801,47</u>	<u>89.801,47</u>

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und in längstens 13 Jahren abgeschrieben.



Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften wird für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

	<u>Jahre</u>
Immaterielle Vermögensgegenstände und Investitionen in fremde Gebäude	1 - 13
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 - 10

Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) werden im Zugangsjahr aktiviert und voll abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Zeitwert werden vorgenommen, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Zeitwert beizulegen ist, mit diesem angesetzt, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Die Vorräte sind zu Anschaffungs- bzw Herstellungskosten oder dem niedrigeren Wert am Bilanzstichtag bewertet. Die nicht fertig gestellten Projekte werden zu Herstellungskosten bewertet, die Löhne, Baustoffe, Fremdleistungen, Geräteabschreibungen und Projektgemeinkosten umfassen.

Sind die Herstellungskosten höher als die zu Vertragspreisen errechnete Leistung, wird zu Vertragspreisen bewertet. Erkennbare Risiken im weiteren Ablauf bis zur Fertigstellung werden durch gesonderten Abschlag Rechnung getragen.



Aufwendungen der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen und Fremdkapitalzinsen werden nicht aktiviert. Auch bei Aufträgen, deren Ausführung sich über mehr als 12 Monate erstreckt, werden Verwaltungs- und Vertriebskosten nicht angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden entsprechend dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet. Für das allgemeine Kreditrisiko erfolgt eine gruppenweise Einzelwertberichtigung.

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des aktuellen Körperschaftsteuersatzes von 25 % gebildet. Für steuerliche Verlustvorträge werden keine aktiven latenten Steuern gebildet.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt.

Die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder wurden nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,9 % (Vorjahr: 2,5 %) und eines Pensionseintrittsalters von 62 Jahren (Vorjahr: 62 Jahren) ermittelt.

Der Rechnungszinssatz für Abfertigungsrückstellungen wird seit dem Geschäftsjahr 2016 aus dem 10-jährigen Durchschnittszinssatz entsprechend der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank abzüglich geplanter Gehaltserhöhung von 2,0 % abgeleitet.

Die Zinsaufwendungen betreffend Abfertigungsrückstellungen sowie die Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im Personalaufwand erfasst.

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Langfristige Rückstellungen werden mit einem Zinssatz zwischen 1,67 % bis 2,14 % abgezinst.



Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden entsprechend dem Höchstwertprinzip bewertet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagepiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zum Anhang).

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen besteht auf Grund von langfristigen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen für das Geschäftsjahr 2017 eine Verpflichtung von EUR 769.107,78 (Vorjahr: TEUR 722). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen für die nächsten fünf Jahre beträgt EUR 3.068.359,04 (Vorjahr: TEUR 1.269).

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 5.746,63 (Vorjahr: TEUR 0) weisen eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr auf. Alle übrigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände des laufenden Geschäftsjahres haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen die Verlustabdeckungszusage durch die STRABAG AG, Spittal an der Drau, eine Liquiditätsvorlage an die EFKON Belgium BVBA (vormals: Center Communication Systems SPRL), Antwerpen, Belgien, Leistungsverrechnungen sowie Steuerumlagen.

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 3) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.



Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern zum Bilanzstichtag wurden für temporäre Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für folgende Posten gebildet:

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
Sachanlagen	55.976	38
Rückstellungen	521.082	349
	<u>577.058</u>	<u>387</u>
Daraus resultierende latente Steuern zum 31.12. (25 %)	<u>144.265</u>	<u>97¹⁾</u>

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

	EUR
Stand am 31.12.2015	0
Erstmalige Anwendung von RÄG 2014	<u>96.840</u>
Stand am 1.1.2016 auf Grund der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014	96.840
Erfolgswirksame Veränderung	<u>47.424</u>
Stand am 31.12.2016	<u><u>144.265</u></u>

Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 726.728,34.

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen Vorsorgen für Schadens- und Streitfälle, Gewährleistungen, Projektrisiken, Restleistungen- und Nacharbeiten sowie Personalaufwendungen (Urlaube, Jubiläum und Prämien) enthalten.

¹⁾ keine Aktivierung von latenten Steuern zum 31.12.2015.



Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Leistungsverrechnungen sowie Cash-Clearing mit EUR 8.015.782,93 (Vorjahr: TEUR 8.883).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind EUR 173.112,85 (Vorjahr: TEUR 176) als Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Dingliche Sicherheiten bestehen nicht.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**Personalaufwand**

Hinsichtlich der Angabe der Aufwendungen für Abfertigungen an leitende Angestellte sowie der Bezüge der Geschäftsführung wurde von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB Gebrauch gemacht.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten insbesondere fremde EDV-Arbeiten, Miet- und Facility-Kosten, KFZ- und Reisekosten, Fremdreparaturen und Instandhaltungsaufwendungen, Verwaltungskostenaufwendungen, Büro- und Kommunikationskosten sowie Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen.



V. Ergänzende Angaben

Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt)

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
Arbeiter	2	2
Angestellte	<u>116</u>	<u>86</u>
	<u>118</u>	<u>88</u>

Die Gesellschaft ist Gruppenmitglied einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG mit der STRABAG SE als Gruppenträger. Ein steuerlicher Ausgleich (positive als auch negative Umlagen) zwischen dem Gruppenträger und der Gesellschaft wurde in Form von Steuerumlageverträgen geregelt.

Mit der BRVZ Bau- Rechen- u. Verwaltungszentrum Gesellschaft m.b.H., Spittal an der Drau, wurde eine Vereinbarung zur Übernahme der Finanz- und Bilanzbuchhaltung, Betriebs- und Kostenrechnung, Lohn- und Gehaltsverrechnung, Finanzdisposition sowie der Versicherungs- und Liegenschaftsverwaltung getroffen.

Mit 10.12.2013 wurde eine Verlustdeckungszusage mit dem Gesellschafter STRABAG AG, Spittal an der Drau, abgeschlossen. Der Jahresfehlbetrag 2016 wurde auf Basis dieser Vereinbarung zur Gänze übernommen.

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, den Bilanzverlust in Höhe von EUR 21.950.011,14 auf neue Rechnung vorzutragen.



Die **Organe** der Gesellschaft sind:

Werner Kribernegg

Dipl.-Ing. (FH) Moritz Freyborn (seit 1.3.2017)

Ing. Gerhard Jelinek (bis zum 24.1.2017)

Wien, am 3. April 2017

Die Geschäftsführung

Werner Kribernegg

Dipl.-Ing. (FH) Moritz Freyborn

Anlage 1 zum Anhang: Anlagenspiegel
Anlage 2 zum Anhang: Beteiligungsliste



STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien

Anlage 1
zum Anhang

Anlagepiegel zum 31. Dezember 2016

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Nettobuchwerte		
	Stand am 1.1.2015 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2016 EUR	Stand am 1.1.2015 EUR	Zugänge EUR	Zuschrei- bungen EUR	Abgänge EUR	Stand am 31.12.2016 EUR	Stand am 31.12.2015 EUR	
I. Immaterielle Vor- mögensgegenstände:											
Konzerninterne, gewerbliche Schutz- rechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.312.897,73	53.919,51	368.445,11	1.006.382,13	1.212.700,88	48.309,72	0,00	368.445,11	901.990,49	104.695,64	108.108,89
II. Sachanlagen:											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Sondern auf fremdem Grund	487.529,59	0,00	150.979,73	336.549,77	443.154,69	16.901,77	0,00	150.979,73	328.277,73	28.383,04	44.484,81
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.988.143,17	42.478,31	608.932,29	2.394.289,19	2.782.492,58	98.879,56	0,00	626.445,03	2.252.926,11	121.143,08	185.850,59
	3.465.782,67	42.478,31	777.931,02	2.726.729,96	3.225.647,27	112.889,33	0,00	777.423,76	2.561.203,84	159.526,12	236.135,40
III. Finanzanlagen:											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.006.944,31	300.000,00	0,00	8.306.944,31	7.862.530,31	390.000,00	200.000,00	0,00	8.052.530,31	250.414,00	143.414,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	576.296,29	0,00	0,00	576.296,29	4.514,20	0,00	0,00	0,00	4.514,20	570.782,09	570.790,00
	8.583.240,60	300.000,00	0,00	8.883.240,60	7.909.044,51	390.000,00	200.000,00	0,00	8.057.044,51	824.196,09	714.194,00
	13.300.839,91	390.397,82	1.127.970,13	12.663.267,60	12.388.394,68	532.311,65	200.000,00	1.127.849,87	11.529.836,46	1.088.416,76	1.044.438,29



Beteiligungsliste
(mindestens 20,00 % Anteilsbesitz)

Beteiligungsunternehmen	Kapital- anteil %	Eigen- kapital/ Negatives Eigen- kapital ¹⁾ TEUR	Ergebnis ^{1) 2)} TEUR
Center Systems Deutschland GmbH, Berlin, Deutschland	100,00	34	-338
STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Erstfeld, Schweiz	100,00	-1.294	84
EFKON Belgium BVBA (vormals: Center Communication Systems SPRL), Antwerpen, Belgien	99,00	242	252



- 1) Abschluss zum 31.12.2016
2) Jahresfehlbetrag/-überschuss



STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH
1210 Wien, Ignaz-Köck-Straße 19

L A G E B E R I C H T
Geschäftsjahr 2016

**BERICHT ÜBER DEN GESCHÄFTSVERLAUF UND DIE
WIRTSCHAFTLICHE LAGE**

G E S C H Ä F T S V E R L A U F

ALLGEMEINE ANGABEN

Die STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH ist unter der Firmenbuchnummer 79688 p im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen.

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

Der Gegenstand des Unternehmens umfasst im Wesentlichen die Projektierung, Erzeugung, Montage und den Verkauf von Kommunikationssystemen und von elektrotechnischen und elektronischen Anlagen sowie deren Service- und Reparaturarbeiten.

Die Gesellschaft wurde mit Bescheid vom 14.05.2014 ab dem Veranlagungsjahr 2012 in eine Unternehmensgruppe im Sinne des § 9 Abs. 8 KStG 1988 eingebunden.

Das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft wird dem Gruppenträger STRABAG SE, Villach, zugerechnet.

Ein steuerlicher Ergebnisausgleich zwischen dem Gruppenträger und jedem einzelnen Gruppenmitglied ist in Form eines Steuerumlagevertrages geregelt.

Mit 10. Dezember 2013 wurde eine Verlustabdeckungszusage mit dem Gesellschafter STRABAG AG, Spittal an der Drau, abgeschlossen.

Der Geschäftsverlauf der Gesellschaft wird sowohl von der Konjunktur im Allgemeinen als auch von der Baukonjunktur im Besonderen bestimmt.

L Ä N D E R B E R I C H T¹

ÖSTERREICH

Mit einem BIP-Wachstum von 1,7 % lag Österreich 2016 über dem EU-Schnitt, der laut der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich bei +1,4 % liegen dürfte. Verantwortlich für dieses positive Ergebnis war in erster Linie der Zuwachs im privaten Konsum, der wiederum auf die mit 1.1.2016 in Kraft getretene Steuerreform zurückzuführen ist, die das Realeinkommen um geschätzte 2,9 % erhöhte. Dämpfend wirkte sich im Berichtszeitraum allerdings Österreichs negative Handelsbilanz aus, die durch signifikant gestiegene Importe von Verbrauchsgütern belastet wurde. Die Prognose für

¹ Alle Wachstumsprognosen sowie Bauvolumina auf Ebene der einzelnen Volkswirtschaften wurden den Berichten von Euroconstruct und EECFA (Eastern European Construction Forecasting Association) von Winter 2016 entnommen. Die angegebenen Marktanteilsdaten basieren auf den Daten aus dem Jahr 2015.



Beilage II/2

die kommenden Jahre (jeweils rund +1,5 %) ist für sich genommen bescheiden. Zieht man aber das Inkrafttreten der so genannten Schuldenbremse 2017, mit der die Ausgaben der öffentlichen Hand in Österreich reduziert werden sollen, und den erwarteten Rückgang der deutschen Wirtschaft mit in Betracht, ist diese Einschätzung durchaus positiv zu sehen.

Als schwächster Sektor erwies sich 2016 der Tiefbau mit einem Plus von 1,1 %, das primär aus Investitionen in Transportinfrastruktur resultierte, bei denen öffentliche Subventionen eine bedeutende Rolle spielten. Der weitere Ausbau des Straßen- und insbesondere des Schienennetzes nimmt auch in den kommenden Jahren einen Fixplatz im österreichischen Budget ein, daher darf hier weiterhin mit einem stabilen Wachstum gerechnet werden.

DEUTSCHLAND

Der Aufschwung der deutschen Wirtschaft setzte sich 2016 erwartungsgemäß fort: 1,9 % BIP Wachstum resultierten – anders als in den vergangenen Jahren – primär aus einem starken Anstieg des privaten Inlandskonsums und weniger aus Unternehmensinvestitionen oder ausländische Nachfrage. Geringe Sparzinsen, sichere Arbeitsplätze und steigende Reallöhne kurbelten die Konsumfreudigkeit der Deutschen an, parallel dazu erhöhten sich die öffentlichen Ausgaben infolge des zeitweise immer noch hohen Flüchtlingszustroms. Mit dem Abebben der Immigrationswelle wird sich der Inlandskonsum laut Euroconstruct aber wieder deutlich langsamer entwickeln, und die politischen und wirtschaftlichen Probleme vieler Länder veranlassen deutsche Unternehmen, nun zögerlich an neue Investitionen heranzugehen. In den kommenden zwei Jahren dürfte sich das BIP Wachstum daher auf 1,0 % halbieren.

Auch die deutsche Bauwirtschaft konnte 2016 durchwegs positive Zahlen einfahren, in Summe verzeichnete sie ein Plus von 2,5 %. Der überdurchschnittlich starke Zuwachs im Wohnbau (+3,0 %) resultierte dabei aus zusätzlichen Baugenehmigungen und neuen Projekten, mit denen Gemeinden und kommunale Wohnbaugesellschaften auf das massive Flüchtlingsaufkommen reagierten. Der Effekt dieser Maßnahmen ist allerdings nur als temporär zu betrachten: Bis 2019 erwartet Euroconstruct im Wohnbau einen schrittweisen Rückgang auf -0,7 %.

Klar positiv entwickelten sich auch die Sektoren Hoch- und Tiefbau (+1,4 % bzw. +2,7 %). Handel und Industrie profitierten 2016 von der starken Wirtschaftsentwicklung, während die Telekommunikationsbranche mit dem massiven Ausbau der Breitband-Netzabdeckung den Tiefbau belebte, der im Vorjahr noch negativ bilanziert hatte. Auch für 2017 wird beiden Sektoren noch ein Plus (+0,7 % bzw. +1,2 %) vorhergesagt, mittelfristig lässt die Vielzahl unterschiedlicher Probleme allerdings deutlich schwächere Ergebnisse erwarten. Wesentliche Treiber dafür sind etwa die Erhöhung der Mindestlöhne, hohe Energiepreise, die noch nicht absehbaren Folgen des Brexit, die wachsende Bedeutung ausländischer Produktionsstätten und der Siegeszug des Online-Handels, der die Nachfrage nach neuen Geschäftsgebäuden reduziert.

ITALIEN

Nach der Trendwende 2015 konnte Italien im Berichtszeitraum sein Wirtschaftswachstum stabilisieren: Das bescheidene Plus von 0,8 % spiegelt die widersprüchlichen Signale wider, die einerseits vom Arbeitsmarkt – steigende Beschäftigungsquote, sinkende Arbeitslosenzahlen – und andererseits, nicht zuletzt bedingt durch schwindendes Vertrauen der Haushalte, von der schwächelnden Binnennachfrage ausgehen.

Deutlich stärker als die Gesamtwirtschaft legte 2016 die italienische Baubranche zu: +1,9 % bestätigten den Aufschwung, der im Vorjahr nach einer knappen Dekade negativer Dynamik eingesetzt hatte. Auch für die kommenden drei Jahre erwartet Euroconstruct kontinuierliche Wachstum der Bauwirtschaft um durchschnittlich 2,0 % p. a. – unter der Voraussetzung, dass i



Budget genügend Mittel für die Umsetzung von geplanten Investitionsprogrammen vorhanden sind und überdies Renovierungsmaßnahmen durch Steuervergünstigungen weiter angekurbelt werden können.

Dass der Tiefbau nach seiner starken Performance 2015 erneut um 2,1 % zulegen konnte, bestätigt die stabile Aufwärtsentwicklung dieses Sektors. Entsprechend positiv sind auch die Erwartungen für die kommenden Jahre (2017: +2,5 %, 2018: +3,1 %, 2019: +3,8 %). Untermuert wird diese Prognose nicht nur durch die Pläne der Regierung, kräftig in Infrastrukturprojekte zu investieren, sondern auch durch vorliegende Daten in Form öffentlicher Ausschreibungen und bereits vergebenen Aufträge.

BERICHT ÜBER DIE ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Die Gesellschaft besitzt Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

MITARBEITER

Im Geschäftsjahr 2016 zählte die Gesellschaft durchschnittlich 118 Mitarbeiter (Vorjahr 88), hiervon 116 Angestellte (Vorjahr 86) und 2 Arbeiter (Vorjahr 2).

Die Geschäftsführung möchte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dank und Anerkennung für ihre wertvollen Leistungen im vergangenen Geschäftsjahr aussprechen.

VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Das Eigenkapital beträgt TEUR 5.101 (Vorjahr TEUR 5.101). Bei einem Gesamtkapital von TEUR 20.775 (Vorjahr TEUR 20.953) ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 24,6 % (Vorjahr 24,3 %).

Der Betriebserfolg der Gesellschaft beträgt im Geschäftsjahr 2016 TEUR -1.698 (Vorjahr TEUR -418).

Das Finanzergebnis von TEUR -337 (Vorjahr TEUR -4.274) ist auf Abschreibungen aus Beteiligungen und den negativen Zinssaldo zurückzuführen.

Als Ergebnis vor Steuern wird ein Betrag von TEUR -2.035 (Vorjahr TEUR -4.691) ausgewiesen.

Der Bilanzverlust beläuft sich, nach Berücksichtigung der Steuern und des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr, auf TEUR -21.950 (Vorjahr TEUR -21.950).



ERTRAGSLAGE

	2016	2015
Umsatzerlöse in TEUR (Sales)	24.185	17.487
Ergebnis vor Zinsen und Steuern in TEUR (EBIT)	-1.875	-4.404
Umsatzrentabilität in % (ROS) ¹	n.a.	n.a.
Eigenkapitalrentabilität in % (ROE) ²	n.a.	n.a.
Gesamtkapitalrentabilität in % (ROI) ³	n.a.	n.a.

VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

	2016	2015
Nettoverschuldung in TEUR (Net Debt) ⁴	8.062	8.887
Nettoumlaufvermögen in TEUR (Working Capital) ⁵	10.341	8.331
Eigenkapitalquote in % (Equity Ratio)	24,6	24,3
Nettoverschuldungsgrad in % (Gearing) ⁶	>100,0	>100,0

CASHFLOW

	2016	2015
CF aus der Betriebstätigkeit	-3.430	855
CF aus der Investitionstätigkeit	-396	-953
CF aus der Finanzierungstätigkeit	3.744	675

Im Geschäftsjahr 2016 konnten die Umsätze des Unternehmens durch eine konzernbedingte Restrukturierung um 38,3 % auf TEUR 24.185 gesteigert werden. Das Geschäftsfeld der STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH umfasst nunmehr zusätzlich den technischen Anlagenbau im Konzern.

Die Restrukturierungsmaßnahmen führten jedoch auch zu einem kurzfristigen überproportionalen Anstieg der zur Erzielung der Umsatzerlöse benötigten Aufwendungen. Dies wirkte im Geschäftsjahr negativ auf den Betriebserfolg. Hingegen konnte jedoch das Ergebnis vor Zinsen und Steuern, welches im Vorjahr durch die hohen Abschreibungen auf Finanzanlagen geprägt war, von TEUR -4.404 auf TEUR -1.875 verbessert werden.

Die Nettoverschuldung sank abermals von TEUR 8.887 auf TEUR 8.062. Den Grund hierfür bildet der Rückgang von Finanzierungsverbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen.

Das Nettoumlaufvermögen stieg um 24,1% auf TEUR 10.341 an und ist im Wesentlichen auf den Anstieg des kurzfristigen Umlaufvermögens zurückzuführen.

Der Cashflow aus der Betriebstätigkeit verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr stark. Die wesentlichsten Mittelabflüsse ergaben sich vor allem aus dem Jahresfehlbetrag, der Steigerung der noch nicht fertiggestellten Projekte und dem Vorratsaufbau. Die Zuflüsse, welche sich vor allem aus der Veränderung der Konzernforderungen sowie -verbindlichkeiten sowie den Aufbau von kurzfristigen Rückstellungen ergaben, konnten diese nicht kompensieren.

¹ ROS = EBIT / Umsatzerlöse

² ROE = Ergebnis vor Steuern / a Eigenmittel

³ ROI = EBIT / a Gesamtkapital

⁴ Nettoverschuldung = Verzinsliches Fremdkapital + langfristige Rückstellungen – liquide Mittel

⁵ Nettoumlaufvermögen = kurzfristiges Umlaufvermögen – liquide Mittel – kurzfristiges nicht verzinsliches Fremdkapital

⁶ Gearing = Nettoverschuldung / Eigenmittel



Den Cashflow aus der Investitionstätigkeit bilden größtenteils notwendig gewordene Zuschüsse in Tochterunternehmen sowie Investitionen in das Sachanlagevermögen. Im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit wirkt sich die Ergebnisverrechnung aus dem Vorjahr an den Gesellschafter positiv aus.

INVESTITIONEN

Im Geschäftsjahr 2016 wurden Investitionen in Höhe von TEUR 396 (Vorjahr TEUR 953), überwiegend in Anteile an verbundenen Unternehmen, Datenverarbeitungsprogramme sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung getätigt.

BERICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG UND DIE RISIKEN DES UNTERNEHMENS

VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMENS

Die STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH kalkuliert im Geschäftsjahr 2017 mit folgenden Auftragsbeständen bzw. Jahresleistungen:

	Auftragsbestand in TEUR	Jahresleistung in TEUR
Österreich	45.589	32.297
Deutschland	12.136	2.864
Sonstige	16.494	4.688
Gesamt	74.219	39.849

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung sieht die Geschäftsführung mit Zuversicht den kommenden Herausforderungen entgegen und erwartet für das Geschäftsjahr 2017 eine zumindest ausgeglichene Ergebnisentwicklung.

RISIKOMANAGEMENT

Die Gesellschaft ist in das Risikomanagementsystem der STRABAG SE eingebunden. Die STRABAG-Gruppe ist im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt. Diese werden durch ein aktives Risikomanagement systematisch erhoben, beurteilt und im Rahmen einer adäquaten Risikomanagementpolitik bewältigt.

Risikomanagement ist eine Kernaufgabe des Managements. Die Identifizierung und Bewertung der Risiken wird von der jeweils zuständigen Managementebene verantwortet. In den Risikosteuerungsprozess eingebunden sind das integrierte Qualitätsmanagementsystem mit internen Konzernrichtlinien und ergänzenden Geschäfts-, Prozess- und Fachanweisungen für den Workflow in den operativen Bereichen, unterstützende Zentralbereiche und Konzernstabsbereiche mit technischen, rechtlichen und administrativen Dienst- bzw. Beratungsleistungen und die Interne Revision als neutrale und unabhängige Prüfinstanz.

Im Rahmen der konzerninternen Risikoevaluierung wurden folgende wesentliche Risikokategorien definiert:

EXTERNE RISIKEN

Die gesamte Bauindustrie ist zyklischen Schwankungen unterworfen und reagiert regional und nach Sektoren unterschiedlich stark. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung der



Beilage II/6

Baumärkte, die Wettbewerbssituation, aber auch die Verhältnisse auf den Kapitalmärkten und die technologischen Veränderungen am Bau können zur Entstehung von Risiken führen. Diese Risiken werden von den zentralen Fachbereichen und den operativen Einheiten kontinuierlich beobachtet und überwacht. Veränderungen bei den externen Risiken führen zu Anpassungen in der Organisation, in der Marktpräsenz und der Angebotspalette sowie zur Adaptierung der strategischen bzw. operativen Planung.

BETRIEBLICHE UND TECHNISCHE RISIKEN

Hierzu zählen in erster Linie die komplexen Risiken der Auftragsauswahl und der Auftragsabwicklung mit den je Bauvorhaben zu beurteilenden technischen Risiken wie z. B. Baugrund, Geologie, Bauverfahren, Technologie, Baumaterialien, Geräte, Planung, Arbeitsvorbereitung etc. Integrierter Bestandteil des projektbezogenen Risikomanagementsystems sind konzernweit gültige Mindeststandards für die Beschaffung und Ausführung von Projekten (Common Project Standards). Darin enthalten sind klar definierte Kriterien für die Beurteilung neuer Projekte, ein standardisierter Prozess für die Erstellung und Abgabe von Angeboten sowie integrierte interne Kontrollsysteme, die als Filter dienen, um Verlustprojekte zu vermeiden. Zustimmungspflichtige Geschäftsfälle werden entsprechend den internen Geschäftsordnungen von den Bereichs- und Direktionsleitungen bzw. den Unternehmensbereichsleitungen analysiert und genehmigt. Grundsätzlich müssen Angebote durch interne Kommissionen analysiert und auf technische wie wirtschaftliche Plausibilität geprüft werden. Als Ansprechpersonen für die Beurteilung technischer Risiken sowie zur Erarbeitung von innovativen Lösungsansätzen zu technischen Problemstellungen stehen dem Bau- bzw. Projektteam Expertinnen und Experten der Zentralbereiche BMTI, TPA und Zentrale Technik beratend zur Verfügung. Die Auftragsabwicklung wird vom Bau- bzw. Projektteam vor Ort gemäß dokumentierter Verfahren gesteuert und darüber hinaus durch monatliche Soll-Ist-Vergleiche kontrolliert. Parallel dazu erfolgt eine permanente kaufmännische Begleitung des Projekts durch das zentrale Controlling. Damit wird gewährleistet, dass die Risiken einzelner Projekte keinen bestandsgefährdenden Einfluss gewinnen.

FINANZWIRTSCHAFTLICHE RISIKEN

Hierunter verstehen wir Risiken im Finanz- und Rechnungswesen einschließlich Manipulationsvorgänge. Besonderes Augenmerk gilt dabei dem Liquiditäts- und Forderungsmanagement, das durch laufende Finanzplanung und tägliche Statusberichte gesichert wird. Die Einhaltung der internen kaufmännischen Richtlinien wird durch die zentralen Fachbereiche Rechnungswesen und Controlling sichergestellt, die ferner das interne Berichtswesen und den periodischen Planungsprozess verantworten. Risiken aus eventuellen Manipulationsvorgängen (Vorteilnahme, Betrug, Täuschung und sonstige Gesetzesverstöße) werden von den zentralen Bereichen im Allgemeinen und der internen Revision im Besonderen verfolgt.

ETHISCHE RISIKEN

Da Korruption ein Risiko in der Bauwirtschaft darstellt, wurden in der Gesellschaft bewährte Instrumente zu deren Bekämpfung implementiert. Die Regeln in Bezug auf korrektes Verhalten im Geschäftsalltag werden über das Ethik-Business Compliance-System transportiert. Diese haben konzernweite Gültigkeit. Das Business Compliance-Modell stützt sich auf den „Code of Conduct“, den „Leitfaden Business Compliance“, den „Leitfaden Business Compliance für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner“ und auf die personelle Struktur des STRABAG-Business Compliance-Modells, bestehend aus dem Konzern-Business Compliance-Koordinator, den regionalen Business Compliance-Beauftragten den internen Ombudsleuten und dem externen Ombudsmann. Details dazu sind unter www.strabag.com > Strategie > Strategischer Ansatz > Business Compliance sowie im Corporate Governance-Bericht zu finden.



PERSONALRISIKEN

Wesentlichen Personalrisiken, wie Engpässe bei der Personalbeschaffung, Fachkräftemangel, Fluktuation sowie arbeitsrechtliche Risiken, wird mit einer zentralen Personalverwaltung und einer nachhaltigen, bedarfsorientierten Personalentwicklung gegengesteuert. Durch gezieltes Recruiting qualifizierter Fach- und Führungskräfte, umfassende Weiterbildungsmaßnahmen, eine leistungsgerechte Vergütung mit verbindlicher Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorgaben und eine frühzeitige Nachfolgeplanung sollen Personalrisiken weitgehend reduziert werden. Darüber hinaus wird die Entwicklungs- und Karriereplanung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein systematisches Potentialmanagement gefördert. Ergänzende Initiativen zur betrieblichen Förderung der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und Mitarbeiterzufriedenheit sollen zu Attraktivität und Ansehen des Unternehmens beitragen.

IT-RISIKEN

Aufgrund zunehmender Bedrohungen durch IT-Risiken werden verschiedene Maßnahmen in Form von mehrstufigen Sicherheits- und Antivirenkonzepten, Vergabe von Zugriffsrechten, Zugangskontrollsystemen mit Passwort-Policy, zweckmäßigen Datensicherungen und unabhängiger Energieversorgung umgesetzt. Darüber hinaus arbeitet der Konzern zur effizienten Abwehr von Cyberkriminalität mit professionellen Spezialdienstleistungsunternehmen zusammen und überprüft die Sicherheitskonzepte kontinuierlich. Die Vorgabe von Richtlinien zur Nutzung der Informationstechnologie sowie die wiederholte Aufklärung betreffend den erforderlichen risikobewussten Umgang mit Informations- und Kommunikationsmedien soll die Sicherheit, Verfügbarkeit, Performance und Compliance von IT-Systemen gewährleisten. Projektideen zur Verbesserung und Weiterentwicklung IT-bezogener Prozesse und Kontrollsysteme werden durch nominierte IT-Gremien über ein strukturiertes Geschäftsprozessmanagement (GPM) evaluiert und aufbereitet und vom GPM-Lenkungsausschuss zur Umsetzung freigegeben.

BETEILIGUNGSRISIKEN

Eine Einflussnahme auf die Geschäftsführung von Beteiligungsgesellschaften erfolgt aus der Gesellschafterstellung und über allenfalls bestehende Beiratsfunktionen. Die Anteile an Mischwerksgesellschaften sind typischerweise und branchenüblich Minderheitsbeteiligungen, bei denen der Verbundeffekt im Vordergrund steht.

RECHTLICHE RISIKEN

Der Zentralbereich CML Construction Services unterstützt das Risikomanagement der operativen Einheiten durch bauwirtschaftliche bzw. baubetriebliche Betreuung in allen Projektphasen („Contract Management“) sowie juristische Beratung bzw. deren Organisation und Koordination („Legal Services“). Zu den wesentlichen Aufgaben zählen dabei die umfassende Prüfung und Beratung bei der Projektakquisition – u. a. Analyse und Klärung von Ausschreibungsbedingungen, Leistungsbeschreibungen, vorvertraglichen Vereinbarungen, Vergabeunterlagen, Vertragsentwürfen und Rahmenbedingungen – sowie die Unterstützung bei der Projektabwicklung.

POLITISCHES RISIKO

Der Konzern ist u. a. in Ländern tätig, die Schauplätze politischer Instabilität sind. Unterbrechungen der Bautätigkeit sowie Restriktionen auf Eigentum ausländischer Investorinnen und Investoren bis hin zur Enteignung könnten die Folge politischer Veränderungen sein und sich auf die finanzielle Struktur des Konzerns auswirken. Diese Risiken werden in der Angebotsphase analysiert und von internen Kommissionen bewertet.

Die Überprüfung der gegenwärtigen Risikosituation ergab, dass keine den Fortbestand des Unternehmens gefährdenden Risiken bestehen bzw. auch nicht erkennbar sind.



UMWELTPOLITIK

Die Gesellschaft ist bestrebt, neben den ökonomischen Wachstumszielen sowohl ökologische als auch soziale Aspekte zu berücksichtigen. Das Unternehmen fokussiert auf die Weiterentwicklung und Verbesserung der Umwelleistungen, die sich in diversen Bereichen widerspiegeln. Neben Investitionen in die Erforschung neuer Technologien, Initiativen rund um nachhaltiges Bauen und Transportieren legt die Gesellschaft großen Wert auf die Reduktion von Emissionen.

FORSCHUNG & ENTWICKLUNG

Neben konkreten Forschungsprojekten von konzerninternen Einheiten (TPA, zentrale Technik, ...) erfolgt die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit bei laufenden Bauprojekten. Dort ergeben sich oft während der Bautätigkeit neue Herausforderungen bzw. konkrete Fragestellungen, die vor Ort ein technologisch neues Verfahren oder eine innovative Lösung erfordern und in der Folge zu Aufwendungen für Forschung und Entwicklung führen.

BERICHT ÜBER WESENTLICHE MERKMALE DES INTERNEN KONTROLL- UND RISIKOMANAGEMENTSYSTEMS IM HINBLICK AUF DEN RECHNUNGSLEGUNGSPROZESS

EINLEITUNG

Als Basis zur Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess im Lagebericht dient die Struktur des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO). Das COSO-Rahmenwerk setzt sich aus fünf miteinander in Beziehung stehenden Komponenten zusammen: Kontrollumfeld, Risikobeurteilung, Kontrollmaßnahmen, Information sowie Kommunikation und Überwachung. Im STRABAG-Konzern wurde ein unternehmensweites Risikomanagement nach allgemein anerkannten Grundsätzen eingerichtet.

Ziel des internen Kontrollsystems ist es, das Management so zu unterstützen, dass es in der Lage ist, effektive und sich ständig verbessernde interne Kontrollen hinsichtlich der Rechnungslegung zu gewährleisten. Es ist einerseits auf die Einhaltung von Richtlinien und Vorschriften und andererseits auf spezifische Kontrollmaßnahmen in den Schlüsselprozessen des Rechnungswesens ausgerichtet.

KONTROLLUMFELD

Die Unternehmenskultur bestimmt das Kontrollumfeld, in dem das Management und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter operieren. Wir arbeiten aktiv an der Verbesserung der Kommunikation und der Vermittlung ihrer Grundwerte, die auch in ihrem „Code of Conduct“ sowie im „Leitfaden Business Compliance“ verankert sind. Dadurch wird Moral, Ethik und Integrität im Unternehmen und im Umgang mit Anderen sichergestellt.

Die Implementierung des internen Kontrollsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess erfolgt auf Basis von internen Richtlinien und Vorschriften. Die Verantwortlichkeiten dafür wurden an die Unternehmensorganisation angepasst.

Es ist die Aufgabe der Internen Revision, die Einhaltung der Gesetze und unternehmensweiter Richtlinien im technischen und kaufmännischen Bereich durch periodische, angekündigte wie auch unangekündigte Überprüfungen aller relevanten Geschäftsfelder sowie die Funktionsfähigkeit der Business Compliance zu überwachen. Bei diesen Überprüfungen analysiert die Interne Revision die



Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Handlungen. Sie überprüft unabhängig und regelmäßig auch im Bereich des Rechnungswesens die Einhaltung der internen Vorschriften.

RISIKOBEURTEILUNG

Das Management erhebt und überwacht die Risiken in Bezug auf den Rechnungslegungsprozess. Der Fokus liegt dabei auf jenen Risiken, die typischerweise als wesentlich zu betrachten sind.

Für die Erstellung des Abschlusses müssen regelmäßig Prognosen vorgenommen werden, bei denen das immanente Risiko besteht, dass die tatsächliche zukünftige Entwicklung von der erwarteten abweicht. Dies trifft insbesondere auf folgende Sachverhalte/Posten des Abschlusses zu: Bewertung von unfertigen Bauvorhaben, Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen einschließlich Sozialkapital, Ausgang von Rechtsstreitigkeiten, Forderungseinbringlichkeit sowie Werthaltigkeit von Beteiligungen und Firmenwerten. In Einzelfällen wird externes Expertenwissen zugezogen, oder es wird auf öffentlich zugängliche Quellen abgestellt, um das Risiko einer Fehleinschätzung zu minimieren.

KONTROLLMAßNAHMEN

Sämtliche Kontrollmaßnahmen werden im laufenden Geschäftsprozess angewendet, um sicherzustellen, dass Fehler oder Abweichungen in der Finanzberichterstattung vermieden bzw. entdeckt und korrigiert werden. Die Kontrollmaßnahmen reichen von der Durchsicht der Periodenergebnisse bis hin zur spezifischen Überwachung von Konten sowie Kostenstellen und zur Analyse der laufenden Prozesse im Rechnungswesen. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung, die Hierarchieebenen so auszugestalten, dass eine Tätigkeit und die Kontrolle dieser Tätigkeit nicht von derselben Person durchgeführt werden (Vier-Augen-Prinzip). Im Rahmen der Funktionstrennung wird auf eine Trennung von Entscheidung, Ausführung, Überprüfung und Berichterstattung geachtet. Dabei wird die Geschäftsführung von Organisationseinheiten im Zentralbereich BRVZ unterstützt.

Rechnungslegungsrelevante Prozesse werden zunehmend automatisiert, daher stellen Kontrollen in Bezug auf die IT-Sicherheit einen Eckpfeiler des internen Kontrollsystems dar. So wird die Trennung von sensiblen Tätigkeiten durch eine restriktive Vergabe von IT-Berechtigungen unterstützt. Für Rechnungslegung und Finanzberichterstattung wird im Wesentlichen eine selbstentwickelte Software, die die Besonderheiten der Baubranche abbildet, verwendet. Die Funktionsfähigkeit dieses Rechnungslegungssystems wird u. a. durch im System eingerichtete, automatisierte IT-Kontrollen gewährleistet.

INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Richtlinien und Vorschriften hinsichtlich der Finanzberichterstattung werden vom Management regelmäßig aktualisiert und an alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommuniziert. Darüber hinaus finden regelmäßig in verschiedenen Gremien Diskussionen betreffend die Finanzberichterstattung und die in diesem Zusammenhang bestehenden Richtlinien und Vorschriften statt. Diese Gremien setzen sich neben dem Management auch aus der Abteilungsleitung und führenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Rechnungswesen zusammen. Die Gremienarbeit hat u. a. zum Ziel, die Einhaltung der Richtlinien und Vorschriften des Rechnungswesens sicherzustellen sowie Schwachstellen und Verbesserungspotenziale im Rechnungslegungsprozess zu identifizieren und zu kommunizieren. Außerdem werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungswesens laufend in Hinblick auf Neuerungen in der nationalen und internationalen Rechnungslegung geschult, um Risiken einer unbeabsichtigten Fehlberichterstattung frühzeitig erkennen zu können.



ÜBERWACHUNG

Die Verantwortung für die unternehmensweite fortlaufende Überwachung obliegt der Geschäftsführung. Darüber hinaus sind alle weiteren Managementebenen für die Überwachung ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches verantwortlich. Es werden in regelmäßigen Abständen Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen vorgenommen. Zudem ist die interne Revision in den Überwachungsprozess involviert. Das Top-Management erhält monatlich zusammengefasste Finanzberichte über die Entwicklung der Leistung und des Ergebnisses der jeweiligen Segmente und Länder sowie der Liquidität. Zu veröffentlichende Abschlüsse durchlaufen mehrere interne Kontrollschleifen im Management. So werden sie u. a. von leitenden Mitarbeitern des Rechnungswesens sowie vom Finanzvorstand einer abschließenden Würdigung unterzogen.

Wien am 3. April 2017

Die Geschäftsführung:

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH,
Wien



Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Wir verweisen auf die Ausführungen im Anhang (Beilage I/3 ff).

Vermögenslage

Im Folgenden stellen wir die Bilanz zum 31. Dezember 2016 in zusammengefasster Form und betriebswirtschaftlicher Gliederung der Bilanz zum 31. Dezember 2015 gegenüber:

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
A. Aktiva:					
I. Langfristig gebundenes Vermögen:					
Immaterielle Vermögensgegenstände	105	0,5	100	0,5	5
Sachanlagen	160	0,8	230	1,1	-70
Finanzanlagen	824	4,0	714	3,4	110
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6	0,0	0	0,0	6
Aktive latente Steuern	144	0,7	0	0,0	144
	<u>1.238</u>	<u>6,0</u>	<u>1.044</u>	<u>5,0</u>	<u>194</u>
II. Kurzfristig gebundenes Vermögen:					
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten:					
Noch nicht fertig gestellte Projekte 1)	5.491	26,4	922	4,4	4.569
Übrige Vorräte	5.651	27,2	4.310	20,6	1.341
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.483	16,8	3.494	16,7	-11
Konzernforderungen	3.599	17,3	9.795	46,7	-6.196
Flüssige Mittel	1.246	6,0	1.328	6,3	-82
Sonstige Aktiva	67	0,3	59	0,3	8
	<u>19.537</u>	<u>94,0</u>	<u>19.908</u>	<u>95,0</u>	<u>-371</u>
	<u>20.775</u>	<u>100,0</u>	<u>20.952</u>	<u>100,0</u>	<u>-177</u>



1) nach Abzug der erhaltenen Teile





Beilage III/2

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien
Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
B. Passiva:					
I. Eigene Mittel:					
Stammkapital	727	3,5	727	3,5	0
Kapitalrücklagen	20.206	97,4	20.206	96,4	0
Gewinnrücklagen	6.118	29,4	6.118	29,2	0
Bilanzverlust	-21.950	-105,7	-21.950	-104,8	0
	<u>5.101</u>	<u>24,6</u>	<u>5.101</u>	<u>24,4</u>	<u>0</u>
II. Fremde Mittel:					
Langfristige Schulden:					
Sozialkapital	973	4,7	701	3,3	273
Übrige Rückstellungen	319	1,5	631	3,0	-312
Kurzfristige Schulden:					
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	323	1,6	1.295	6,2	-972
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.060	9,9	1.797	8,6	263
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	235	1,1	822	3,9	-587
Verbindlichkeiten aus Konzern Cash-Clearing	8.016	38,6	8.883	42,4	-867
Übrige Verbindlichkeiten	546	2,6	589	2,8	-42
Sonstige Rückstellungen	3.194	15,4	1.135	5,4	2.059
Passive Rechnungsabgrenzung	9	0,0	0	0,0	9
	<u>15.674</u>	<u>75,4</u>	<u>15.852</u>	<u>75,6</u>	<u>-178</u>
	<u>20.775</u>	<u>100,0</u>	<u>20.952</u>	<u>100,0</u>	<u>-177</u>

Die langfristigen Schulden betreffen:

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung TEUR
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
Abfertigungsrückstellungen	973		701		273
Jubiläumsgeldrückstellung	6		350		-344
Gewährleistungsrückstellungen Einzel	127		158		-31
Pauschale Gewährleistungsrückstellungen	148		113		34
Rückstellungen für Altersteilzeit	39		10		29
	<u>1.292</u>		<u>1.332</u>		<u>-40</u>



Ertragslage

Die folgende Darstellung zeigt die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Erfolgsrechnung:

	2016		2015		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Ordentliches Betriebsergebnis:					
Wert der erstellten Leistung:					
Umsatzerlöse	24.185	81,7	17.487	89,4	6.698
Bestandsveränderungen	5.177	17,5	1.664	8,5	3.513
Sonstige Erträge	237	0,8	412	2,1	-175
Betriebsleistung	29.600	100,0	19.563	100,0	10.036
Kosten der erstellten Leistung:					
Personalaufwand	9.046	30,6	6.006	30,7	3.040
Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen	17.485	59,1	10.714	54,8	6.771
Abschreibungen	162	0,5	194	1,0	-32
Steuern mit Kostencharakter	40	0,1	40	0,2	0
Sonstige Aufwendungen	4.565	15,4	3.028	15,5	1.537
	-31.298	-105,7	-19.981	-102,2	-11.316
Ordentliches Betriebsergebnis	-1.698	-5,7	-418	-2,2	-1.280
Finanzergebnis:					
Zinsaufwendungen	-183	-0,6	-299	-1,5	116
Zinserträge	23	0,1	12	0,1	12
Erträge aus Wertpapieren	12	0,0	13	0,1	-1
Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen	200	0,7	0	0,0	200
Aufwendungen aus Finanzanlagen	-390	-1,3	-4.000	-20,4	3.610
	-337	-1,8	-4.274	-21,8	3.737
Gesamtergebnis vor Steuern = Ordentliches Geschäftsergebnis	-2.035	-7,5	-4.691	-24,0	2.457
Ertragsteuern	446		81		365
Jahresfehlbetrag	-1.589		-4.611		3.022
Ergebnisverrechnung an Gesellschafter	1.589		4.611		-3.022
Jahresgewinn	0		0		0



Geldflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung auf Basis der Veränderung der liquiden Mittel stellt sich wie folgt dar:

	2016 TEUR	2015 TEUR
Jahresfehlbetrag	-1.589	-4.611
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	162	194
Abschreibung Finanzanlagevermögen	390	4.000
Zuschreibung Finanzanlagevermögen	-200	0
Veränderung langfristiger Rückstellungen	-40	-115
Veränderung der latenten Steuern	-144	0
Cashflow aus dem Ergebnis	-1.421	-532
Veränderung der nicht fertig gestellten Projekte	-4.569	-202
Veränderung der Vorräte	-1.341	-387
Veränderung von Lieferforderungen	5	-995
Veränderung von Konzernforderungen/-verbindlichkeiten 1)	2.587	966
Veränderung von sonstigen Aktiva	-8	-32
Veränderung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	263	945
Veränderung von Anzahlungen von Kunden	-972	918
Veränderung von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	-42	-87
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	2.059	261
Veränderung der sonstigen Passiva	9	0
Cashflow aus der Betriebstätigkeit	-3.430	856
	2016 TEUR	2015 TEUR
Zugänge Anlagevermögen	-96	-953
Investitionen in Finanzanlagen	-300	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-396	-953



1) ohne Veränderung aus





Beilage III/5
 STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien
 Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

	2016 TEUR	2015 TEUR
Veränderungen aus Cash-Clearing	-867	-1.383
Ergebnisverrechnung mit Gesellschafter	4.611	2.058
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>3.744</u>	<u>675</u>
	2016 TEUR	2015 TEUR
Cashflow aus der Betriebstätigkeit	-3.430	855
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-396	-953
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	3.744	675
Veränderung der liquiden Mittel	-82	577
Anfangsbestand der liquiden Mittel	1.328	751
Endbestand der liquiden Mittel	<u>1.246</u>	<u>1.328</u>





Aufgliederung der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Bilanz

Bilanz - Aktivseite

Anlagevermögen

Eine von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Bruttodarstellung der einzelnen Bilanzposten des gesamten Anlagevermögens enthält der diesem Bericht angeschlossene Anhang (Anlagenspiegel).

Finanzanlagen

Der Bestand der Finanzanlagen zum 31. Dezember 2016 setzt sich wie folgt zusammen:

	Anteil %	Buchwert EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen:		
Center Systems Deutschland GmbH, Berlin, Deutschland	100,00	35.000,00
EFKÖN Belgium BVBA (vormals: Center Communication Systems SPRL), Antwerpen, Belgien	99,00	218.414,00
STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Erstfeld, Schweiz	100,00	0,00
		<u>253.414,00</u>
Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		<u>570.780,00</u>
		<u>824.194,00</u>

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige
Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen
und Leistungen

Buchforderungen
Wertberichtigungen
Nettoposition

31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
4.824.510,99	3.533.146,68
-1.335.796,00	-39.477,30
<u>3.488.714,99</u>	<u>3.493.669,38</u>





Beilage IV/2

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien
 Aufgliederung der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Forderungen gegenüber
 verbundenen Unternehmen

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
EFKON Belgium BVBA (vormals: Center Communication Systems SPRL), Antwerpen, Belgien	1.626.363,22	98.804,84
STRABAG AG, Spittal an der Drau:		
Verlustabdeckung	1.589.138,39	4.610.873,22
Sonstige	<u>-118.694,41</u>	<u>-78.485,87</u>
	1.470.443,98	4.532.387,35
STRABAG SE (Steuerumlage)	331.298,42	163.199,18
STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Berlin, Deutschland	75.928,18	0,00
Center Systems Deutschland GmbH, Berlin, Deutschland	55.592,29	0,00
STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Erstfeld, Schweiz	2.239,00	917,00
Bau Holding Beteiligungs AG, Spittal an der Drau	0,00	5.000.000,00
STRABAG Anlagentechnik GmbH, Thalgau	38.211,93	0,00
	<u>3.599.077,02</u>	<u>9.795.308,37</u>





Bilanz - Passivseite

Eigenkapital

	Stamm- Kapital EUR	Kapital- rücklagen (nicht ge- bundene) EUR	Gewinn- rücklagen (freie Rück- lagen) EUR	Bilanz- verlust EUR	Gesamt EUR
Stand am					
1. Jänner 2015	726.728,34	15.206.000,00	6.117.848,32	-21.950.011,14	100.565,52
Großmutterzuschuss	0,00	5.000.000,00	0,00	0,00	5.000.000,00
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	-4.610.873,22	-4.610.873,22
Ergebnisverrechnung an Gesellschafter	0,00	0,00	0,00	4.610.873,22	4.610.873,22
Stand am 31. Dezem- ber 2015 = Stand am 1. Jänner 2016	726.728,34	20.206.000,00	6.117.848,32	-21.950.011,14	5.100.565,52
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	-1.589.138,39	-1.589.138,39
Ergebnisverrechnung an Gesellschafter	0,00	0,00	0,00	1.589.138,39	1.589.138,39
Stand am 31. De- zember 2016	726.728,34	20.206.000,00	6.117.848,32	-21.950.011,14	5.100.565,52

Rückstellungen

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen	973.114,00	700.508,00

Sonstige Rückstellungen

	Stand am 1.1.2016 EUR	Ver- brauch EUR	Umgle- derungen EUR	Zu- weisung EUR	Stand am 31.12.2016 EUR
Offene Urlaube/Zeitausgleiche	303.758,00	303.758,00	0,00	485.897,00	485.897,00
Jubiläumsgeld	350.038,00	344.275,00	0,00	89,00	5.830,00
Projektrisiken und sonstige Risiken	756.403,00	202.994,28	-482.000,00	540.078,62	611.487,34
Gewährleistungen (pauschal)	113.416,00	0,00	0,00	34.236,24	147.652,24
Restleistungen und Nacharbeiten	154.045,00	154.045,00	0,00	286.137,00	286.137,00
Erfolgsprämien Gewinnbe- teilung und Tantiemen	42.487,00	42.487,00	0,00	544.112,00	544.112,00
Übertrag:	1.720.145,00	1.047.559,28	-482.000,00	1.890.529,86	2.081.115,58





Beilage IV/4

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien
 Aufgliederung der wesentlichen Posten des Jahresabschluss

	Stand am 1.1.2016 EUR	Ver- brauch EUR	Umgle- derungen EUR	Zu- weisung EUR	Stand am 31.12.2016 EUR
Übertrag:	1.720.145,00	1.047.569,28	-482.000,00	1.890.529,86	2.081.115,58
Altersteilzeit	9.580,00	0,00	0,00	29.088,00	38.648,00
Schadens- und Streitfälle	0,00	0,00	482.000,00	911.000,00	1.393.000,00
Sonstige	0,00	0,00	0,00	111,00	111,00
	<u>1.729.705,00</u>	<u>1.047.569,28</u>	<u>0,00</u>	<u>2.830.728,86</u>	<u>3.512.874,58</u>

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber
verbundenen Unternehmen

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
BRVZ Bau- Rechen- u. Verwaltungszentrum Gesellschaft m.b.H., Spittal an der Drau:		
Verbindlichkeiten aus Cash-Clearing	8.015.782,93	8.882.670,43
Sonstige	<u>173.483,90</u>	<u>162.182,58</u>
	8.189.266,83	9.044.853,01
Strabag Property & Facility Services GmbH, Deutschland	48.752,42	12.727,39
Center Systems Deutschland GmbH, Berlin, Deutschland	0,00	609.053,72
STRABAG Anlagentechnik GmbH, Thalgau	0,00	32.095,40
Sonstige	<u>12.408,46</u>	<u>5.523,06</u>
	<u>8.260.427,71</u>	<u>9.704.252,58</u>





Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	2016 TEUR	2015 TEUR
Inland	12.807	8.961
EU	9.115	6.794
Nicht EU	2.264	1.732
	<u>24.185</u>	<u>17.487</u>

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2016 EUR	2015 EUR
Übrige:		
Verwendung/Zuführung Rückstellung	1.294.056,05	159.235,00
Fremde EDV-Arbeiten	1.014.249,15	842.281,87
Miet- und Pacht Aufwand	700.336,99	654.854,87
Fremdreparaturen und Instandhaltung	313.013,32	309.244,18
Verwaltungskostenbeitrag	302.412,00	200.377,63
Reise-, Unterkunftskosten und Verpflegungszuschüsse	274.982,69	221.273,56
Werbung und Dokumentation	159.891,09	84.317,94
Telefon- und Funkgebühren	96.623,80	104.734,36
Transportkosten	94.919,15	75.940,29
Beratungsaufwand	64.288,95	74.873,73
Schulungs- und Seminarkosten	47.583,35	23.599,50
Versicherungsaufwand	37.638,15	26.624,75
Bürokosten	37.351,11	34.928,48
Arbeitsschutz und Baukoordination	25.017,00	27.964,25
Patente, Lizenzen	23.687,54	18.121,33
Forderungsverluste	19.797,00	24.931,30
Haftungsprovisionen	17.706,33	21.793,04
Übersetzungskosten	16.829,14	19.996,62
Schadensfälle	0,00	11.374,00
Sonstige	24.324,36	91.245,54
	<u>4.564.687,17</u>	<u>3.027.712,24</u>





Beilage V

STRABAG infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien
Angaben über die rechtlichen Verhältnisse

Angaben über die rechtlichen Verhältnisse

Die Gesellschaft wurde in der Rechtsform einer Gesellschaft mbH mit dem Gesellschaftsvertrag vom 24. März 1986 errichtet.

Der Gesellschaftsvertrag wurde inzwischen mehrfach geändert, zuletzt in der Generalversammlung vom 22. Februar 2016.

Die Gesellschaft ist im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter der Nummer FN 79688 p eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Organe der Gesellschaft sind im Anhang (Beilage I/3 ff) angegeben.

Das Stammkapital beträgt EUR 726.728,34. Es blieb im Geschäftsjahr unverändert.

Das Stammkapital wird zur Gänze von der STRABAG AG, Spittal an der Drau, gehalten.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 5. April 2016 fassten die Gesellschafter folgende wesentliche Beschlüsse:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015.
2. Der in der Bilanz ausgewiesene Bilanzverlust beträgt EUR 21.950.011,14. Der ausgewiesene Bilanzverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2015.
4. Bestellung der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016.





Beilage VI

STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH, Wien
Angaben über die steuerlichen Verhältnisse

Angaben über die steuerlichen Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Wien unter der Steuernummer 091/3807, Betriebliche Veranlagung, Team 27, veranlagt.

Die letzte Veranlagung erfolgte für die Körperschaft- und Umsatzsteuer 2015.

Die letzte steuerliche Betriebsprüfung erstreckte sich auf Körperschaft- und Umsatzsteuer für die Jahre 2009 bis 2011 und wurde im Jahr 2015 abgeschlossen.

Die Gesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2012 Gruppenmitglied innerhalb der Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG der STRABAG SE, Villach.

Die steuerlichen Ergebnisse der Gruppenmitglieder werden dem Gruppenträger zugerechnet. Ein steuerlicher Ertragsausgleich zwischen dem Gruppenträger und jedem einzelnen Gruppenmitglied wurde in Form von Steuerumlagenverträgen geregelt.





Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2005, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.2.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

LTEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatertätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefähigt.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom Übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsbüchlichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (wobei Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen ISd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerk) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 01 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.



5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon - insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel - nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden, im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Vorkaufs- oder Vorkaufsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungs-summe der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstour-handberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.¹⁾
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen fest-gesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungs-vermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsbe-rechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungs-höchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, ein-schließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvor-kommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Auferlegungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbe-zogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutz-gesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontroll-zahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durch-führung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt. Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.



10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honorarsanspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüchlicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Würden bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1166 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftsprüferberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Halbpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkennung.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.



(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschegesetzlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotgebühren, Verrechnungsgeldern, Trauhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein Finanzmäßiges Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für:

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beizugung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorsehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenerrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.



(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenermessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelhebung usw. gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenermittlung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zahlen nur jene Werke zum Auftragsgegenstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden konnten und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausübung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 21 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.1.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).



31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu.

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorgegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vormerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbesichtigung: Punkt 7 wird ergänzt:

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlbefunde nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben wurde, bis, bis er, hat der Verbraucher kundlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten genehmigt zu erhalten, so kann diese diese Überantwortung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art urteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solcher Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannter Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

